Das Höferecht in der Provinz Hannover

nach der Novelle zum Höfegesetz für die Provinz Hannover vom 28. Juli 1909 (in der Fassung vom 7. August 1909).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Fritz Creite

Referendar aus Schoeningen.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Meinem Vater zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0006

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Die Höfegesetzgebung.

I. Kapitel: In der Provinz Hannover.
1. Bis zum Erlaß des Gesetzes betr. das Höferecht in der Provinz Hannover v. 2. 6. 1874 5
2. Bis zum Erlaß des Höfegesetzes für die Provinz Hannover v. 28. 7. 1909 (7. 8. 1909) 16

II. Kapitel.
1. Die in den übrigen preußischen Provinzen geltenden Anerbenrechtsgesetze 22
2. Die in den übrigen deutschen Staaten geltenden Anerbenrechtsgesetze 23
3. Die Höfegesetzgebung und der Art. 64 EG. z. BGB. . . 24

Zweiter Teil.

Inhalt des Höfegesetzes.

I. Kapitel: Einleitendes.
1. Allgemeines 26
2. Die §§ 1—4 des Ges. v. 2. 6. 1874 28

II. Kapitel: Eintragung und Löschung des Hofes in der Höferolle.
1. Allgemeines 32
2. Voraussetzung, Vornahme und allgemeine Wirkung der Eintragung 35

III. Kapitel: Wirkungen der Eintragung im besonderen.
1. Die juristische Natur des Antrags auf Eintragung und der Eintragung 46

Seite

2. Die Erbteilung.
a) Wer ist Anerbe? 53
b) Die rechtliche Natur des Rechts des Anerben . 62
c) Der Umfang des Rechts des Anerben.
1. Der Hof nebst Zubehör 65
2. Der Hofeswert 73
3. Der Voraus und Erbanteil 76
4. Der § 22 80
5. Der § 19 82
d) Die Rechte des überlebenden Ehegatten 88
e) Die Rechte der neben dem Anerben als Miterben Berufenen 98
f) Der § 25 104
IV. Kapitel: Die §§ 26—38 109
Schlußbetrachtung 127

Literaturverzeichnis.

Baernreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

Bening, Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht darüber. In der Gesetzgebung über die Erhaltung der Höfe zunächst im Königreich Hannover. Hannover 1862.

Block, Das hannoversche Höferecht. Erlanger Diss. 1896.

Bodenheim, Osnabrücker Gütergemeinschaft und Höferecht. In der Landwirtschaftlichen Zeitung des Hannoverschen Couriers Nr. 617 v. 28. 11. 1908.

v. Bothmer, Die Verhältnisse der durch Ablösung freigewordenen Bauernhöfe in Hinsicht auf deren Zusammenhaltung und auf die Erbfolge. Hannover 1855.

Braun, Die Gesetzgebung und das Pflichtteilsrecht. In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 23 Heft 3. Berlin 1878.

Braun, Das Anerbenrecht. Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Verfassung in der Provinz Hannover. Hannover 1872.

Brunner, Der Leihezwang in der deutschen Agrargeschichte. Berlin 1897.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1903.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1887 u. 1894.

Crusen-Müller, Das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 20. 9. 1899. Berlin 1901.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. 5. Aufl. 1894—1897.

Drechsler, Das Höferecht in der Provinz Hannover. In den Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover Heft 26. Hannover 1909.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 7. Aufl. Berlin 1897.

Frank, Über das Recht der Nachfolge in Meiergütern des Fürstentums Lüneburg und der Grafschaft Hoya. Hannover 1862.

Frommhold, Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten Höfegesetzgebung und das Verhältnis desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrechte. Breslauer Diss. 1885.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. von Cosack. 1895.

Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung. In der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preußischen Staaten. 1895.

Grefe, Hannovers Recht. 3., umgearbeitete, vervollständigte und verbesserte Aufl. des Leitfadens zum Studium des hannoverschen Privatrechts. 1860.

Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsrechts. Hannover 1807.

Harriehausen, Das Grundbuchrecht in der Provinz Hannover (mit Ausschluß des Jadegebietes). In den Gesetzen und allgemeinen Verfügungen, zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Celle 1884.

Hartmann, M., Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen v. 30. 4. 1882.

Hartmann, M., Die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg v. 10. 7. 1883.

v. Hassel, Über das freie Veräußerungsrecht und die zweifelhaft gewordenen Erbschaftsverhältnisse der bäuerlichen Gehöfte in den Provinzen Lüneburg, Hoya, dem Bistum Verden, den bremischen Geesten, dem nordwestlichen Calenberg und Ansichten zu deren Feststellung. Hannover 1849.

Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1905.

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 4: Familien- und Erbrecht. Berlin 1904.

Hermes, Die Reform des ländlichen Erbrechts. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 61. Leipzig 1895.

Hermes im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Suppl.-Bd. 1: Anerbenrecht S. 51—57. Jena 1895.

Linckelmann-Fleck, Das hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover 1903.

Linckelmann, Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung des Gesetzes v. 28. 7. 1909. Hannover 1909.

V. L., Das Bürgerliche Gesetzbuch und das „bäuerliche Recht" in Hannover. In der Landwirtschaftlichen Zeitung des Hannoverschen Couriers Nr. 103 v. 5. 11. 1898.

v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862.

Meyersburg, Erläuterungen des hannoverschen Höferechts (unter Mitwirkung von Dr. André). Hannover 1875.

Meyersburg, Gutachten über die Frage, ob und inwieweit die Testierfreiheit mit Rücksicht auf eine Pflichtteilsberechtigung eingeschränkt werden soll. Erstattet für den 14. Deutschen Juristentag. In den Verhandlungen des 14. Deutschen Juristentags Bd. I S. 50—71. Berlin 1878.

v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Vorträge, Referate und Gutachten. Leipzig 1889.

v. Miaskowski im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening, Bd. 1: Anerbenrecht S. 270—278. Jena 1890.

v. Miaskowski in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Bd. 20 Abt. 1: Die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums und das gemeine Recht. Leipzig 1882. Bd. 25 Abt. 2: Das Familienfideikommiß, das landwirtschaftliche Erbgut und das Anerbenrecht. Leipzig 1884.

Riehl, J., Westfälisches Bauernrecht. Minden i. W. 1896.

Roscher, Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes. In Nord und Süd Bd. 12 S. 328—348. Breslau 1882.

Rudorff, Das hannoversche Privatrecht. Eine systematische Zusammenstellung der in der Provinz Hannover geltenden Partikularrechte. 1884.

Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1898.

Schultzenstein, Die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg. Berlin 1883.

Sering in „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen" Bd. 2 Teil 1 VI: Provinz Hannover unter Einschluß des Kreises Rinteln (Provinz Hessen-Nassau) und des Fürstentums Waldeck, bearbeitet von Dr. phil. Fr. Großmann. Berlin 1909. (zit.: Großmann.)

Sering im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Suppl.-Bd. 1: Höferecht S. 473—482. Jena 1895

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1887.

Struben, Befestigtes Erbrecht der Stift-Hildesheim. Meier. Hannover 1752.

Wedekind, Zur Reform des Meierrechts. Hannover 1861.

Entscheidungen des Tribunals, herausgegeben von Anwälten des Königlichen Appellationsgerichts zu Celle. 1857—1866.

Entwurf eines Gesetzes betr. das Höferecht in der Provinz Hannover nebst Motiven v. 23. 4. 1874 (Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses 1. Session 12. L.-P. Nr. 306).

Entwurf eines Gesetzes betr. das Höferecht in der Provinz Hannover v. 14. 1. 1880 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Session 1879/80 Nr. 148).

Höfegesetz, besprochen von einem Amtsrichter (C. F. Münckmeyer) der Provinz Hannover. Hannover 1883.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. 1826—1861.

Magazin für hannoversches Recht. 1851—1859.

Neues Magazin für hannoversches Recht. 1860—1868.

Protokolle des 5., 6., 7., 40. und 41. hannoverschen Provinziallandtages. Hannover 1871, 1872, 1873, 1907, 1908. Dazu Drucksachen Nr. 42 des 40. und Nr. 25 des 41. hannoverschen Provinziallandtages.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der vom 40. hannoverschen Provinziallandtag zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, das Höferecht in der Provinz Hannover betr., v. 28. u. 29. 10. 1907 (1. Lesung) sowie v. 19. 12. 1907 (2. Lesung), desgleichen des Redaktionsausschusses dieser Kommission vom 18. 12. 1907.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses v. 12. u. 13. 5. 1874, v. 10. u. 26. 5. 1909. Dazu Drucksachen Nr. 515, 615a, 615b. Session 1908/09.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preußischen Herrenhauses v. 30. 4., 18. u. 19. 5. 1874 und 24. 6. 1909. Dazu Drucksachen des Herrenhauses Session 1908/09 Nr. 9 u. 125.

Zeitschrift für hannoversches Recht. 1869—1878.

Einleitung.

Der neugegründete Deutsche Bauernbund sandte von seiner Tagung in Graudenz am 19. 7. 1909 dem neuen Reichskanzler v. Bethmann Hollweg ein Begrüßungstelegramm, in dessen Beantwortung der Reichskanzler sagte: „Ein gesunder kräftiger deutscher Bauernstand ist für unser Vaterland so notwendig und bedeutungsvoll, daß ihn zu schützen und zu fördern mir nicht nur die Erfüllung einer Pflicht bedeuten, sondern auch freudige Genugtuung bereiten wird". Wenn nun auch bei diesen Worten des Reichskanzlers vorerst an die Förderung des Bauernstandes zu denken ist, die ihm als einem Teile der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung auf handelspolitischem Wege durch Schutzzollgesetzgebung zuteil werden wird, so enthalten jene Worte doch auch den Gedanken an eine Schutzgesetzgebung etwa im Sinne eines Höfegesetzes, wie es für die Provinz Hannover und verschiedene andere Provinzen vorhanden ist. Jedenfalls aber zeigen die Worte des Reichskanzlers, wie sehr heutzutage der Wert eines kräftigen und wohlhabenden Bauernstandes für Preußen und ganz Deutschland anerkannt ist und wie sehr dieser Stand für alle Zeiten, je später vielleicht desto mehr einer sorgsamen Förderung von Pflege seitens der Regierungen sicher sein wird.

Diese Erkenntnis ist keineswegs neueren Datums. In Hannover war besonders schon zu jener Zeit, als es sich in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahr-

hunderts um die Schaffung eines Höfegesetzes handelte, mehrfach auf die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes des Bauernstandes und eine bewußte Förderung der bäuerlichen Verhältnisse mit Nachdruck hingewiesen. „In dem gesunden Bauernstande, wie wir ihn in vielen Gegenden des Deutschen Reiches antreffen, ist die Geschichte unseres Volkes in einer ihrer glücklichsten Seiten gekennzeichnet. Der Besitz einer zahlreichen, lebensfähigen Ackerbau treibenden Bevölkerung hat von jeher für eine der Hauptbedingungen der Macht und der nachhaltigen Lebenskraft der Völker gegolten. Der Großgrundbesitz mit Tagelöhnerbevölkerung, auch wenn es ihm wirklich möglich sein sollte, mit weniger Kapitalaufwand zu produzieren, vermag dem Volksleben auf die Dauer das nicht zu ersetzen, was ihm eine reich gegliederte, auf freiem Eigentum sitzende ländliche Bevölkerung gewährt, welche durch ihrer Hände Arbeit auf ihrem Acker ihr auskömmliches Dasein findet und durch ihre unversiegbare Kraft zu jeder Zeit den gesunden Nachschub für die schnell aufreibenden höheren Tätigkeiten des Volkslebens liefert. Eine solche Bevölkerung ist befähigt, vorübergehend eintretende schwere Zeiten zu überwinden, und leistet, in der richtigen Mitte zwischen den großen Kapitalisten und Proletariern stehend, der Gesellschaft den unschätzbaren Dienst eines sozialen Bandes zwischen den sich abstoßenden Extremen. Diese Bevölkerung trägt in sich den Stolz und das Bewußtsein eines eigenen Herdes, sie verwächst mit den Interessen von Staat und Gemeinde durch stetigen Besitz und wiegt schwer, wenn das Schiff der bürgerlichen Gesellschaft in den von Zeit zu Zeit nicht ausbleibenden Stürmen das Gleichgewicht zu verlieren droht.“ [1])

[1]) Th. Braun, Das Anerbenrecht, ein Beitrag zur Abwehr von

Und in der Tat, die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes lag und liegt unzweifelhaft im Interesse des Staates, dessen Pflicht daher, aus dem Selbsterhaltungstriebe heraus begründet, auf die Erhaltung und den Schutz jenes Standes gerichtet sein muß.

Besonders mußte dies stets der Fall sein in der Provinz Hannover, in der ein guter bäuerlicher Mittelstand, wie er sich wohl kaum irgendwo anders findet, von jeher vorherrschend war; der bei weitem größte Teil alles ländlichen Grundbesitzes befand sich hier seit langer Zeit in den Händen der Bauern. Es ist wohl hinreichend bekannt, daß dieser glückliche Umstand in der Hauptsache „dem schützenden Einfluß des hannoverschen Bauernrechts, dessen wesentlichste Grundpfeiler die rechtliche Gebundenheit der Bauernhöfe und das Anerbenrecht bildeten, zu danken gewesen ist".[2])

Aus der Erkenntnis dieser bedeutsamen und heilsamen Faktoren und der Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung derselben heraus entstand in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts das hannov. Höfegesetz, das der Gefahr einer ständigen Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes, welche durch die mit der gleichzeitigen Grundbuchgesetzgebung eingeführte unbeschränkte Veräußerungsfreiheit der Bauern in betreff ihrer bis dahin gebundenen Höfe heraufbeschworen war, auch einer infolgedessen einsetzenden unheilvollen Spekulation im Grundbesitz mit unvergleichlichem Erfolge entgegengetreten ist, hauptsächlich deshalb, weil es auf einem bestehenden Rechtszustande aufbaute, weil der Niedersachse stets mit besonderer

---

Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Höfeverfassung in der Provinz Hannover, Hannover 1872, S. 13.

[2]) Block, Das hannov. Höferecht, Erlanger Diss. 1896, S. 1.

Liebe an dem Hofe gehangen hat, und weil die Geschlossenheit der Bauernhöfe den Landwirten in Fleisch und Blut übergegangen war.[3])

Der Erfolg dieser Gesetzgebung zeigt sich am besten in den Zahlen der Statistik, nach der schon im Jahre 1895 von rund 100 000 Bauernhöfen in der Provinz Hannover etwa 70 000 in der Höferolle, die nach dem Höfegesetz von 1874 eingeführt war, eingetragen waren. Dieses Verhältnis wird sich seit jener Zeit kaum verschlechtert haben; es ist zu hoffen, daß es sich verbessert hat, und daß es sich keineswegs verschlechtern, sondern auch verbessern wird nach der Novelle zum Höfegesetz v. 28. 7. 1909, die vornehmlich Gegenstand der Erörterung in der vorliegenden Arbeit sein soll.

---

[3]) Dr. Bahrenhorst in den Abgeordnetenhausverhandlungen, Sitzung v. 10. 5. 1909; vgl. Stenogr. Ber. der 83. Sitzung S. 6160.

Erster Teil.

Die Höfegesetzgebung.

Erstes Kapitel.

In der Provinz Hannover.

1. Bis zum Erlasse des Gesetzes betr. das Höferecht in der Provinz Hannover v. 2. 6. 1874.

Mit Erlaß der verschiedenen Höfegesetze schlossen die einzelnen Bundesstaaten eine Tätigkeit ab, die vor nunmehr etwa 100 Jahren von den Landesherrschaften begonnen und deren Zweck den damaligen Anschauungen entsprechend gefördert war.

Wenn auch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Bauerngüter schon gegen 1800 mit Hilfe des Anerbenrechts überall erreicht war, so war der deutsche Bauer fast überall dennoch sowohl persönlich wie auch dinglich abhängig geblieben. Der Bauer hatte in der Mehrzahl der Fälle nur eine dingliche Berechtigung, etwa eine Erbpacht an dem dem Gutsherrn eigenen Grund und Boden. Daneben war er auch persönlich abhängig. Diese persönliche Abhängigkeit wies in der Hauptsache zwei Formen auf, einmal die strengere, die sogen. Leibeigenschaft, die den Leibeigenen häufig nur als Zubehör des Grundstückes erscheinen ließ, zum anderen die mildere Erbuntertänigkeit, welche sich als Mangel der Freizügigkeit darstellte.

Wohl als Folge der auf unbedingte Freiheit aller Menschen gerichteten französischen Revolution von 1789 setzten in Deutschland gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Bestrebungen ein, den Bauer von seiner Abhängigkeit zu befreien. Naturgemäß läßt sich diese Bauernbefreiung nach zwei Richtungen hin verfolgen. Die persönliche Abhängigkeit war im allgemeinen beseitigt um die Wende des 18. Jahrhunderts. Im ehemaligen Königreich Hannover wurde die Leibeigenschaft, soweit sie noch in den Grafschaften Hoya und Diepholz, in dem Stifte Loccum und dem bremischen Amte Zeven vorkam und soweit sie sich in dem Fürstentum Osnabrück, in den Grafschaften Bentheim und Lingen und in den münsterschen Landesteilen unter dem Namen Eigenbehörigkeit erhalten hatte, zunächst aufgehoben durch ein Kgl. Westfäl. Dekret vom 23. 1. 1808, ferner durch eine Herzogl. Aremberg. Verordn. v. 28. 1. 1808 und durch ein Kaiserl. Französ. Dekret v. 12. 12. 1808 und 9. 12. 1811. Wiederhergestellt wurde die Eigenbehörigkeit in den erwähnten Landesteilen mit Ausnahme der Grafschaft Lingen und den münsterschen Absplissen durch die transitorische Verordnung für die alten Provinzen v. 23. 8. 1814.[1])

Die Befreiung der Bauern von dinglicher und, soweit sie noch bestand, von persönlicher Abhängigkeit erfolgte in Hannover erst verhältnismäßig spät; bedeutungsvoll sind hier die Anfang der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts erlassenen Ablösungsgesetze, nämlich

1. die Verordnung über die bei der Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze vom 10. 11. 1831[2]) und

---

[1]) vgl. Grefe, Hannovers Recht S. 330ff.

[2]) Hannov. GS. 1831 S. 209.

2. die Ablösungsordnung v. 22. 7. 1833 über die Verhältnisse der durch die Verordnung v. 10. 11. 1831 durch Ablösung freigewordenen Güter.[3])

Damit fiel einmal die noch bestehende Eigenbehörigkeit fort, die spätestens 3 Jahre nach dem Inkrafttreten der Ablösungsordnungen enden sollte, zum anderen wurden die Zinsen, Zehnten, Dienste oder sonstige Reallasten bei allen im gutsherrlichen Verbande stehenden Bauernhöfen abgelöst.[4]) Im übrigen bestimmte die erste Verordnung im § 33, daß die freie Dispositionsbefugnis des Eigentümers bis auf weiteres denselben Beschränkungen unterliegen sollte, denen bisher durch Gesetz oder rechtliches Herkommen die freien Bauern derselben Gegend unterlegen hätten. Im § 34 derselben Verordnung war der Erlaß einer besonderen Erbfolgeordnung in Bauerngüter in Aussicht gestellt.

Zwar waren danach die Bauern, wenn auch mit einem unverhältnismäßig großen Kostenaufwande — die für die Ablösungen in der Provinz Hannover im Laufe der Jahre gezahlten Beträge belaufen sich auf etwa 3000000 Taler —, von den Fronden, Abgaben und Lasten befreit. Die angestrebte vollkommen freie Verfügungsbefugnis über ihre Güter hatten sie aber nicht erhalten. Hieran änderte sich auch nichts durch die Verordnung von 1833, die bestimmte,

„daß auf die Erbfolge im Gute, die Bevorzugung des Anerben und die damit in Verbindung stehende Bestimmung der Abfindungen (Brautschätze) der ab-

[3]) Hannov. GS. 1833 S. 249.

[4]) Die Ablösung der in den beiden Gesetzen von 1831 und 1833 ausgenommenen Erbpachtverhältnisse auf den Moor- und Wehnkolonien der Provinz Hannover erfolgte erst später durch das preuß. Gesetz vom 2. 7. 1876 (preuß. GS. S. 261).

gehenden Kinder; auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute untereinander und die Bestimmungen der Altenteile und Leibzuchten; und auf die Anordnung von Interimswirtschaften, die Wiederverheiratung der Witwer und Witwen auf den Gütern und die Bestimmung der Mal- und Wirtschaftsjahre; bis zur weiteren Verfügung nach denselben Grundsätzen und Vorschriften verfahren und bei entstehendem Streite entschieden werden sollte, welche während der Abhängigkeit (Gutspflichtigkeit) des Gutes Gültigkeit hatten".

Die Ausübung der vor der Ablösung dem Grundherrn zustehenden Rechte sollte nach einer weiteren Bestimmung der Verordnung nunmehr der Ortsobrigkeit zustehen, vor der die bezüglichen Höfekontrakte, Ehestiftungen usw. abgeschlossen werden mußten und die das Zustimmungsrecht zu diesen Verträgen wie zu Teilungen, Verpfändungen, Bevorzugungen des Anerben usw. hatte. Welche Behörde hierbei zuständig sei, regelte nach manchen unheilvollen Kompetenzkonflikten das Gesetz v. 17. 6. 1857 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Höfekontrakte.

Mit dieser gesetzgeberischen Tat war demnach das in den einzelnen Gebietsteilen Hannovers bestehende bäuerliche Sondererbrecht überall erhalten. Eine Einheitlichkeit, die bei der Mannigfaltigkeit des bäuerlichen Sondererbrechts im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und der Rechtsprechung so sehr erforderlich erschien, war nicht erreicht. „Die Notwendigkeit einer Neuordnung des Höferechts machte sich freilich, je mehr die Ablösung vorschritt, desto dringlicher bemerkbar. Denn die bestehenden Rechtsvorschriften waren nicht nur in den einzelnen Landesteilen, sondern auch innerhalb derselben

für die einzelnen Klassen der Bauernhöfe verschieden, sie waren ferner in mancher Hinsicht veraltet, endlich bestanden über ihre Auslegung und Gültigkeit vielfach Zweifel, die zu entgegengesetzten Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden führten und noch dadurch vermehrt wurden, daß die Tragweite der Verordnung von 1831 selbst nicht feststand." [5]) Es ist deshalb erklärlich, daß schon kurz nach 1833, zuerst 1836, dann wieder 1842, 1848, 1854 und 1856 die hannoverschen Stände durch Anträge bei der Regierung auf Erlaß eines allgemeingültigen, die Verhältnisse dauernd regelnden Höfegesetzes hinzuwirken versuchten. Obgleich sowohl seitens der Stände wie der Regierung verschiedene Kommissionen hintereinander eingesetzt wurden, kam man nicht recht vorwärts. Die Erkenntnis der erheblichen Schwierigkeiten der Reform hielt die Regierung davon ab, schon jetzt dem Verlangen der Stände durch Erlaß eines Gesetzes nachzukommen. Erst 1863 wurde nach

[5]) vgl. hierzu wie zum folgenden Großmann, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen Bd. 2 Teil 1 VI: Provinz Hannover unter Einschluß des Kreises Rinteln (Provinz Hessen-Nassau) und des Fürstentums Waldeck, insbesondere S. 42; ferner v. Miaskowski, Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche Bd. 25 Abt. 2 S. 309ff.; besonders auch Neues Magazin für hannoversches Recht Bd. 7 S. 322. Übrigens galten, was bemerkenswert ist, die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in Celle, die in der GS. bekanntzumachen waren nach einem Gesetze v. 7. 9. 1838 als authentische Interpretationen bestehender Gesetze, auch soweit diese sich auf aufrechterhaltenes Landesrecht, also auch bäuerliches Recht bezogen; die verbindliche Kraft der Präjudizien war durch § 116 der hannov. Verfassung v. 6. 8. 1840 ausdrücklich anerkannt worden (vgl. Linckelmann-Fleck a. a. O. S. 14). Die Beseitigung einmal veröffentlichter Entscheidungen in den Senaten unterlag nach Art. 5 a. a. O. besonderen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten.

umfassenden vorbereitenden Verhandlungen eine Kommission eingesetzt, welche einen Gesetzentwurf ausarbeitete. Letzterer regelte die Verhältnisse der bis dahin geschlossenen oder infolge von Ablösungen freigewordenen Bauernhöfe in zwei Teilen. „Es war dabei, wie die Begründung zu dem Entwurfe hervorhob, der Gedanke leitend gewesen, daß es nicht das Ziel der Gesetzgebung sein könne, ein neues Bauernrecht zu schaffen, sondern auf dem Boden des bestehenden, in den Sitten und Anschauungen des Bauernstandes begründeten Rechts den fühlbar gewordenen Übelständen abzuhelfen und den neuen Bedürfnissen nachzukommen.“ [6]) Der Entwurf enthielt demzufolge einerseits mit einigen Ausnahmen das Verbot der Teilung der Höfe, andererseits hielt er die nur in einigen Punkten von früher abweichenden Vorschriften aufrecht, die sich über das Anerbenrecht im Laufe der Zeit ausgebildet hatten. Vom Geltungsbereiche des ganzen Gesetzes waren ausgenommen Ostfriesland, die Elb- und Wesermarschen sowie das Eichsfeld und der Harzbezirk. In diesen Gebietsteilen sollte das ganze Gesetz keine Geltung haben; ferner sollten den Vorschriften über das Anerbenrecht nicht unterstellt sein die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, die Grafschaft Hohenstein und der Landdrosteibezirk Osnabrück. Für diesen letzteren war der Erlaß eines besonderen Gesetzes in Aussicht genommen, da das dort geltende eheliche Güterrecht eine abgesonderte Behandlung sowieso erforderte. „Dieser Entwurf entsprach im wesentlichen den Intentionen der Verordnung von 1833. Er suchte die in den einzelnen Teilen des Landes bestehende Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit zu beseitigen, setzte aber an deren Stelle nicht das

---

[6]) Großmann a. a. O. S. 42.

gemeine Recht, sondern hielt die Geschlossenheit der Höfe und das Anerbenrecht aufrecht.“ [7])

Nachdem das für das ehemalige Königreich Hannover unheilvolle Jahr 1866 diese zweifellos glücklichen Reformarbeiten jäh unterbrochen hatte, nahm die preußische Regierung, so wenig sie auch dazu geneigt sein mochte, schon in den folgenden Jahren auf Veranlassung des hannoverschen Provinziallandtages und des Abgeordnetenhauses die Regelung des bäuerlichen Erbrechts wiederum in Angriff. Es wurde von der Regierung im Jahre 1868 in Hannover eine Kommission eingesetzt, die nach genauer Revision der vorhandenen Vorlagen einen Entwurf ausarbeitete und im Juli 1869 vorlegte, der, wie auch der Entwurf von 1863, die Geschlossenheit der Höfe und das Anerbenrecht beibehielt. Dieser Entwurf wurde indessen nicht Gesetz, und zwar wiederum aus dem Grunde nicht, weil die außerordentliche Vielgestaltigkeit des in den einzelnen Landesteilen damals geltenden bäuerlichen Erbrechts und die auf Beibehaltung des an den einzelnen Orten geltenden Spezialanerbenrechts gerichteten Wünsche der Bevölkerung der preußischen Regierung die einheitliche Regelung des Anerbenrechts äußerst beschwerlich und nicht zweckdienlich erscheinen ließ. Die preußische Regierung stand in der Folge schon im Begriffe, an Stelle eines ihrer Ansicht nach vielen doch nicht genehmen einheitlichen Anerbenrechts die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den Erbgang in Bauernhöfe gesetzlich zur Geltung zu bringen. Hierzu mochte Anlaß gegeben haben, daß man gerade in Preußen, welches durch die Stein-Hardenbergische Agrargesetzgebung von 1807 einen heilsamen Aufschwung erlebt hatte, die unbeschränkte Mobi-

[7]) Großmann a. a. O. S. 42.

lisierung des Grundbesitzes zur Entwicklung des Landes fordern zu müssen glaubte. In diesem Sinne sprach sich auch der Ministerialkommissar in der Schlußberatung über den von der Kommission von 1868/69 ausgearbeiteten Entwurf aus: „Der Minister trage Bedenken, der Majorität — es hatte sich eine Minorität gefunden, die in einem besonderen Entwurfe die freie Teilbarkeit der Höfe und nur für den Fall der gesetzlichen Erbfolge die Vererbung des Hofes auf den Anerben verlangte, der zu Abfindungen an seine Geschwister verpflichtet sein sollte — der Kommission auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege zu folgen, weil er damit im Gegensatz zu derjenigen Entwicklung trete, welche die Agrargesetzgebung in Preußen seit 1807 genommen habe, und nicht minder zu der reichen Fülle der Erfahrungen, welche seitdem über die Erfolge dieser Gesetzgebung gemacht seien. Der Minister sei ferner nicht der Überzeugung, daß eine entsprechende Regelung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse den Wünschen der zunächst beteiligten bäuerlichen Grundbesitzer in Hannover entspreche, und ziehe deshalb unter diesen Umständen vor, bezüglich der öffentlichrechtlichen Verhältnisse an der Aufrechterhaltung des status quo festzuhalten".[8])

Im Gegensatz hierzu hatte der hannoversche Provinziallandtag durch fast einstimmig herbeigeführten Beschluß v. 6. 7. 1871 den Wunsch nach gesetzlicher Regelung des bäuerlichen Erbrechts ausgesprochen. Es war zum Ausdruck gebracht worden, daß einerseits die Vererbung des ungeteilten Hofes auf einen durch Gesetz oder Herkommen berechtigten Anerben beibehalten und, soweit erforderlich, gesetzlich geregelt werden, daß andererseits aber die volle

[8]) Großmann a. a. O. S. 43.

Veräußerungsbefugnis des Bauern über seinen Hof anerkannt werden müsse; eine regiminelle Einwirkung bei Besorgung der Erhaltung lebensfähiger Bauerngüter — wie es nach der Verordnung von 1833 und späterhin im Entwurf der Kommission von 1868 vorgesehen war — bedeute eine unnütze Weiterung, sei für die Betroffenen demütigend und schließlich wirkungslos, werde dies auch bleiben.

In etwas kam man weiter, als später anläßlich der Neuregelung des Grundbuchwesens in der Provinz Hannover durch den § 8 des Ges. v. 28. 5. 1873 [9]) das Verbot der Teilung und Vereinigung von Bauernhöfen aufgehoben und zugleich von der bis dahin bestehenden regiminellen Mitwirkung bei Errichtung von Höfekontrakten usw. Abstand genommen wurde; die volle Dispositionsbefugnis des Bauern über seinen Hof war damit gesetzlich anerkannt. Inzwischen hatte sich der hinsichtlich des Erfordernisses einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Bauernrechts zwischen Regierung und den Ständen herrschende Gegensatz stetig verschärft; die Regierung glaubte unbedingt an ihren Grundsätzen festhalten zu sollen. Dementsprechend bestimmte ein seitens des Justizministeriums ausgearbeiteter Entwurf vom Jahre 1871 die Beseitigung des besonderen bäuerlichen Erbrechts und die Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts auf diesen Grundbesitz. Die Motive des Entwurfs sagten im wesentlichen dasjenige, was auch schon der Ministerialkommissar bei Schlußberatung des von der Kommission von 1868/69 ausgearbeiteten Entwurfs hervorgehoben hatte. Die Regierung berief sich sogar auf die Wissenschaft, die sich gegen die gesetzliche Vererbung der Bauern-

[9]) Preuß. GS. 1873 S. 253.

höfe auf einen Erben und für die allgemeine Geltung des Grundsatzes der gleichen Berechtigung mehrerer Erben ausspreche. Auch sei durch Beseitigung des Anerbenrechts in der Provinz Hannover eine Gefahr nicht hervorgerufen, da die auf alter Sitte beruhende Überzeugung, daß der Hof der Familie und im Falle einer Erbfolge einem der Erben so zuteil werden müsse, daß dieser denselben in ordnungsmäßigem Zustande halten könne, in der ländlichen Bevölkerung so fest eingewurzelt sei, daß danach auch in Zukunft vom Bauherrn gehandelt würde. Diese Sitte sei mächtiger als jenes Gesetz. Ein dieser Sitte entsprechendes Gesetz hielt man also nicht für nötig und meinte sogar, daß die Sitte imstande sei, die Vorschriften des allgemeinen Rechts zu brechen.

Dieser Ansicht hielt eine von den landwirtschaftlichen Hauptvereinen des Regierungsbezirks Osnabrück an den Provinziallandtag unter dem 4. 9. 1872 gerichtete Denkschrift mit Recht entgegen, daß der Schluß, der aus jener Sitte gezogen werde, falsch sei; der Gesetzgeber solle nicht glauben, daß die Sitte mächtiger sein werde als das Gesetz, sondern er solle das Gesetz in Einklang bringen mit der Sitte, vorausgesetzt, daß er sie als eine gute und berechtigte anerkenne. Dementsprechend beschloß der Provinziallandtag dann auch am 4. 10. 1872, die Wünsche der Bevölkerung, die allgemein gegen den Regierungsentwurf von 1871 auf das lebhafteste opponiert und damit gezeigt hatte, daß ein Entwurf etwa dem Beschlusse des Provinziallandtages v. 6. 7. 1871 entsprechend viel mehr die herrschende Anschauung treffe als der von der Regierung ausgearbeitete, dieser unter Bezugnahme auf den Beschluß des Provinziallandtages v. 6. 7. 1871 zur Kenntnisnahme und Beachtung zu überweisen, und beauftrage zugleich aus eigener Initiative den Verwaltungsausschuß für den

nächsten Provinziallandtag, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten bezw. ausarbeiten zu lassen, betr. die Reform des bäuerlichen Rechts entsprechend dem früheren Beschlusse.[10])

In der Folge hatte sich Literatur und Presse mit der Frage beschäftigt und allgemein im Sinne der von den Ständen befürworteten Reform ausgesprochen, auch hatte unter der ländlichen Bevölkerung sich eine fortdauernde Agitation im selben Sinne geltend gemacht; nachdem schließlich am 15. 10. 1873 der von einer Kommission überarbeitete Entwurf mehrerer hannoverscher Juristen, die im Auftrage des Verwaltungsausschusses des Provinziallandtages gehandelt hatten, vorgelegt und vom Provinziallandtage mit Ausnahme von zwei Stimmen angenommen war, wurde er am 17. 10. 1873 mit einer eingehenden Begründung der Regierung überreicht, welche ersucht wurde, den Entwurf zum Gesetze auf dem verfassungsmäßigen Wege zu erheben. Die Regierung entsprach auch diesem Ersuchen, obgleich, wie die Begründung des dem Landtage der Monarchie vorgelegten Höfegesetzentwurfes bemerkte, „die wesentlichsten Prinzipien des Entwurfs sowie zahlreiche Sonderbestimmungen desselben von zweifelhaftem Wert erschienen".[11]) Der Entwurf wurde nach mehreren von den beiden Häusern der Monarchie getroffenen Abänderungen unter Zustimmung sämtlicher hannoverscher Abgeordneten sowohl des Landtags wie des Herrenhauses zum Gesetz erhoben.

---

[10]) vgl. Prot. des 6. hannov. Prov.-Landtags 1872 S. 63 ff.

[11]) Großmann a. a. O. S. 47.

2. Bis zum Erlaß des Höfegesetzes für die Provinz Hannover v. 28. 7. 1909 (7. 8. 1909).

Das hannov. Höfegesetz, das auf Grund der Beschlüsse des Abgeordneten- und Herrenhauses vom Jahre 1873 zum Gesetz erhoben war, datiert vom 2. 6. 1874 und ist am 1. 7. 1875 gemäß der im § 25 des Ges. enthaltenen Bestimmung in Kraft getreten. Schon vorher, vom 1. 1. 1875 ab waren kostenfreie Eintragungen in die Höferolle, die nach dem Gesetze anzulegen war, zulässig.

Das Gesetz zerfiel systematisch in zwei Teile, von denen der erste die §§ 1—4 umfaßte, welche von dem bäuerlichen Rechte handelten. Der zweite Teil enthielt in den §§ 5 ff. das eigentliche Höferecht, d. h. die Bestimmungen, welche sich mit den in der Höferolle eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzungen befaßten. In einem hiervon unabhängigen dritten Teile waren einige auf die beiden Hauptteile gleichmäßig sich beziehenden Schlußbestimmungen in den §§ 23 ff. getroffen.

Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes unterlag in den folgenden Jahren einigen Abänderungen, die dadurch veranlaßt wurden, daß einzelne Bestimmungen in der Praxis sich als den Wert des Gesetzes herabmindernd herausgestellt hatten. Der § 5 bestimmte im Abs. 2, daß „als Hof jede landwirtschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung, für welche nach dem bisherigen bäuerlichen Rechte ein Anerbenrecht gegolten habe, in der Höferolle eingetragen werden könne". Die in dem Relativsatz angeführte einschränkende Bestimmung, welche eine unbegründete Beschränkung enthielt, wurde durch die Novelle v. 24. 2. 1880 aufgehoben, nachdem sich besonders auch die hiervon betroffenen Landesteile in ihren Vertretungen dafür ausgesprochen hatten, auch die Praxis

das Bedürfnis ergeben hatte, daß sämtliche den allgemeinen Voraussetzungen entsprechenden landwirtschaftlichen Besitzungen ohne Rücksicht darauf, ob früher für sie ein Anerbenrecht gegolten hatte, in der Höferolle eingetragen werden könnten. Durch dieselbe Novelle wurde ferner der § 6 beseitigt;[1]) damit fiel vor allem die Bestimmung, daß eine eintragungsfähige Besitzung nur bis zum 1. 7. 1885 eingetragen und, falls sie nach erfolgter Eintragung inzwischen wieder gelöscht war, bis zu demselben Zeitpunkte wieder eingetragen werden konnte; auch die Vorschrift, daß das Höfegesetz auf eingetragene Höfe dann nicht Anwendung finden solle, wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht seinen Wohnsitz auf dem Hofe oder, falls er mehrere Höfe besaß, auf einem derselben hatte (§ 21 Nr. 1), wurde beseitigt.

Nachdem dann weiterhin durch eine Novelle v. 20. 2. 1884 die durch die Novelle von 1880 eingefügte Bestimmung, daß landtagsfähige Rittergüter nicht eintragungsfähig sein sollten (Ergänzung zum Abs. 2 des § 5), aufgehoben war, galt das Höfegesetz in unveränderter Fassung bis zum 1. 10. 1909.[2]) An diesem Tage tritt

---

[1]) § 6 bestimmte: Wird die Geltung eines Anerbenrechts für die Besitzung nach dem bisherigen bäuerlichen Recht von dem Eigentümer behauptet, so ist dem Antrage auf Eintragung stattzugeben, wenn die Geltung des Anerbenrechts dem zuständigen Amtsgerichte auch nur wahrscheinlich gemacht ist. Ferner in Abs. 3: Eine eintragungsfähige Besitzung, deren Eigentümer am 1. 7. 1875 nicht letztwillig verfügen kann, gilt bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigentümer verfügen kann, als ein Hof im Sinne des Abschn. 2 dieses Gesetzes. Tritt dieser Tag nach dem 1. 7. 1885 ein, so kann die Besitzung bis zum Ablaufe von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigentümer letztwillig verfügen kann, eingetragen werden.

[2]) Der § 22 Abs. 1 des Ges. von 1874, der für jede Eintragung und Löschung in der Höferolle einschließlich der darüber dem Eigentümer zu

die in den Jahren 1908/09 beratene, in vielen Punkten abändernde Erweiterungen des früheren Gesetzes enthaltende Novelle v. 28. 7. 1909 als das neue Höfegesetz in Kraft.

Wenn auch[3]) durch die reichsgesetzliche Neuregelung des bürgerlichen Rechts die Vorschriften des Höfegesetzes von 1874 unberührt geblieben waren und in Art. 64 EG. z. BGB. diese sowie andere ähnliche landesgesetzliche Bestimmungen aufrechterhalten worden waren, so machte sich doch wegen der mannigfachen Verschiedenheiten des jetzigen bürgerlichen Rechts von dem in der Provinz Hannover vor 1900 zumeist geltenden Rechte, besonders hinsichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft und des Erbrechts des Ehegatten, das den Anerben in einer die Erhaltung des Hofes gefährdenden Weise beschwerte, eine Neuregelung der höferechtlichen Bestimmungen notwendig, um deren Wirksamkeit nicht aufzuheben oder doch zu beeinträchtigen. Bedenken in dieser Beziehung waren schon bei Beratung des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erhoben worden; indessen vorläufig half man sich, wenigstens bezüglich der Vorschriften über die eheliche Gütergemeinschaft und deren Fortsetzung nach dem Tode eines der Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, indem man in Art. 52 § 1 Abs. 1 Satz 2 des zit. Ges. zur vorläufigen Regelung anordnete, daß auf Ehen, zu

---

machenden Anzeige eine Gerichtsgebühr von 3 Mk. festsetzte, die Einsicht in die Höferolle aber kostenfrei ließ, wurde hinfällig durch § 71 des preuß. Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntm. v. 6. 10. 1898. Vgl. dazu auch S. 45.

[3]) vgl. zum Folgenden die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Höferecht in der Provinz Hannover, Vorlage des Herrenhauses, Druckf. Nr. 9 S. 14 ff. (abgekürzt: Begr.).

deren Vermögen ein in der Höferolle eingetragener Hof gehöre, die Vorschrift des Satzes 1 desselben Paragraphen keine Anwendung finden sollte. Dieser Satz 1 besagte, daß, falls für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach einem der Rechte bestehe, welche in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und in den hohenzollernschen Landen gelten, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft treten sollten. Man vermied damit, daß für den Fall, daß einer der in altrechtlicher allgemeiner Gütergemeinschaft[4]) lebenden Ehegatten starb und die Gütergemeinschaft von dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs fortgesetzt werde, das Anerbenrecht des Höfegesetzes deshalb nicht anwendbar sein konnte, weil der Erblasser, d. i. der überlebende Ehegatte, bei seinem Tode Miteigentümer des Hofes war.[5])

Die Anregung, diese Bedenken, welche mit der immerhin nur provisorischen Regelung des Art. 52 § 1 preuß. AG. z. BGB. keineswegs behoben waren, doch endlich durch Neuregelung des Höfegesetzes definitiv zu beseitigen, ging entscheidend wie früher wiederum von den beteiligten Kreisen aus. Auf eine vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover befürwortete Eingabe des Vorstandes der Landwirtschaftskammer hin, welcher damit zugleich Vor-

---

[4]) Die Bestimmung war besonders mit Rücksicht auf die im Osnabrückschen vorkommenden Ehen mit allgemeiner Gütergemeinschaft getroffen. Vgl. hierzu unten S. 109.

[5]) vgl. § 21 Ziff. 2 des Ges. von 1874 und § 25 Ziff. 1 des Ges. v. 28. 7. 1909.

schläge zur Abwendung der angedeuteten Gefahr sowie auch zu einer Reihe von weiteren Änderungen des Höfegesetzes, die sich im Laufe der Jahre als wünschenswert erwiesen hatten, machte, wurde seitens der Regierung zunächst vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle ein Gutachten eingefordert, zu dem sich der Oberpräsident und die Landwirtschaftskammer äußerten. Nachdem der Oberlandesgerichtspräsident sich dann nochmals gutachtlich geäußert hatte, auch eine Besprechung mit einer Anzahl in der Praxis des Höferechts erfahrener und mit den Anschauungen der beteiligten bäuerlichen Kreise vertrauter Richter sowie mit Vertretern der Landwirtschaftskammer stattgefunden hatte und im wesentlichen ein Einverständnis unter diesen herbeigeführt war, wurde seitens der Regierung ein Entwurf ausgearbeitet, der im Februar 1907 dem 40. hannoverschen Provinziallandtage zur gutachtlichen Äußerung und Beschlußfassung darüber vorgelegt wurde. Dieser überwies den Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorbereitung, welche ihn in zwei Lesungen und in einer besonderen Redaktionskommission durchsprach und verschiedene Änderungen desselben vornahm. Vom 41. hannoverschen Provinziallandtage wurde dann der Entwurf mit den von der Kommission beantragten Abänderungen am 22. 2. 1908 mit allen gegen fünf Stimmen angenommen. In der neuen Fassung ging der Entwurf Anfang November 1908 dem Herrenhause zu, wurde nach Durchberatung hier dem Hause der Abgeordneten vorgelegt, welches ihn nach einigen von einer zum Zwecke der Vorberatung eingesetzten Kommission vorgenommenen Abänderungen, die im wesentlichen den ursprünglichen Regierungsentwurf wiederherstellten, in 2. u. 3. Lesung am 26. 5. 1909 annahm. In der Sitzung v. 24. 7. 1909 nahm sodann das Herrenhaus den Entwurf

in der Fassung des Abgeordnetenhauses zum Gesetz en bloc an.

Das neue Höfegesetz — diesen Titel führt entsprechend dem Sprachgebrauche das neue Gesetz an Stelle des ursprünglichen Gesetzes betr. das Höferecht in der Provinz Hannover —, welches am 28. 7. 1909 verkündet ist, tritt am 1. 10. 1909 in Kraft.

Das in Nr. 26 der preuß. GS. Jahrg. 1909 S. 651 veröffentlichte Gesetz betr. das Höferecht in der Provinz Hannover v. 28. 7. 1909 zerfällt in drei Artikel, von denen der erste die Abänderungen des Gesetzes von 1874, der zweite die Bestimmung enthält, daß das Gesetz am 1. 10. 1909 in Kraft tritt. Im dritten Artikel werden der Justizminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ermächtigt, schon vor dem im Art. 1 bezeichneten Zeitpunkte den Text des Gesetzes betr. das Höferecht in der Provinz Hannover v. 2. 6. 1874, wie er sich aus den gleichnamigen Gesetzen v. 24. 2. 1880 und v. 20. 2. 1884, aus § 137 des preuß. Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntm. v. 6. 10. 1899 sowie aus Art. 1 des Ges. v. 28. 7. 1909 ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und mit der Überschrift „Höfegesetz für die Provinz Hannover" durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen. Von dieser Ermächtigung haben der Justizminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Gebrauch gemacht und unter dem 7. 8. 1909 (GS. S. 663) den Text des Höfegesetzes für die Provinz Hannover in der vom 1. 10. 1909 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Zweites Kapitel.

1. Die in den übrigen preußischen Provinzen geltenden Anerbenrechtsgesetze.

Neben dem hannov. Höfegesetze sind in Preußen noch eine Reihe ähnlicher Gesetze in Geltung, die dem hannov. Höfegesetze von 1874 teilweise nachgebildet sind und sämtlich die Eintragung des Hofes in einer Höferolle oder Landgüterrolle als Voraussetzung für die Vererbung desselben nach Anerbenrecht haben. Sie mögen hier kurz Erwähnung finden: Die Landgüterordnung für Westfalen v. 30. 4. 1882, für Brandenburg v. 10. 7. 1883, für Schlesien v. 24. 4. 1884, für Schleswig-Holstein vom 2. 4. 1886, für den Regierungsbezirk Cassel v. 1. 7. 1887 und das Gesetz über das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg v. 21. 2. 1881. Das westfälische Gesetz ist ersetzt durch das Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen v. 2. 7. 1898. Dieses sowie das weiter zu erwähnende Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. 6. 1896 haben insofern eine Abweichung von den früheren Gesetzen, insbesondere von dem hannov. Höfegesetze getroffen, als sie die Eintragung und damit die Vererbung des Gutes nach Anerbenrecht nicht vom freien Willen des Eigentümers abhängig machen, sondern die Eintragung, die im Grundbuche erfolgt, auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars (§ 3 des Ges. v. 2. 7. 1898) oder der im § 2 des Ges. v. 8. 6. 1896 erwähnten Behörden[1]) erfolgen lassen. Mit der Eintragung der be-

[1]) Diese Behörden können sein: a) die Generalkommission, d. h. die Behörde, welche den Staat bei Errichtung des Rentengutes vertreten hat, oder b) die Ansiedlungskommission.

treffenden Höfe im Grundbuche erwerben diese nach den beiden letzten Gesetzen Anerbengutseigenschaft.[2])

2. Die in den übrigen deutschen Staaten geltenden Anerbenrechtsgesetze.

Für die übrigen deutschen Staaten sind für den Erbgang in Bauerngütern maßgebend: für das Domanium in Mecklenburg-Schwerin die Verordn. v. 24. 6. 1869 betr. die Intestaterbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domänen und hierzu die Verordn. v. 4. 5. 1872; für Mecklenburg-Strelitz die Verordn. v. 9. 10. 1859 wegen der Erbfolge in die regulierten Bauerngehöfte und hierzu Reskript v. 26. 6. 1862 und die Verordn. v. 5. 6. 1869; für Waldeck die Verordnungen v. 9. 1. 1736 und vom 11. 12. 1830 über die Erbfolge in ein Bauerngut und das Ges. v. 24. 9. 1851, die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter betr.; für Schaumburg-Lippe das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe vom 11. 4. 1870;[3]) für Lippe-Detmold die Verordnungen von

---

[2]) Unter das Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. 6. 1896 fallen a) die gemäß dem Gesetz über die Rentengüter v. 27. 6. 1890 vom Staate oder von Privaten durch Vermittlung der Generalkommission gemäß den Gesetzen betr. die Beförderung der Errichtung von Anerbengütern v. 27. 7. 1891 errichteten oder künftig zu errichtenden Rentengütern, b) alle Ansiedlerstellen, welche nach dem Gesetze betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen v. 26. 5. 1886 zum Eigentum ausgegeben sind oder künftig ausgegeben werden (§ 1 Ziff. 1—3 des Ges. v. 8. 6. 1896).

[3]) Diese beiden Gesetze unterscheiden sich vom hannov. Höfegesetze und den meisten anderen ähnlichen Gesetzen dadurch, daß sie ein Anerbenrecht im Falle der Intestaterbfolge anordnen, ohne daß der betreffende Hof in einer Rolle eingetragen oder etwa seine Anerbengutseigenschaft im Grundbuche vermerkt ist.

1782 und v. 23. 3. 1864; für das Großherzogtum Oldenburg das Gesetz betr. das Erbrecht v. 24. 4. 1873; für Bremen das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete v. 14. 1. 1876 mit Nachtrag vom 28. 7. 1885; für das Fürstentum Lübeck das Gesetz betr. das Erbrecht v. 10. 1. 1879; für Braunschweig das Gesetz betr. den bäuerlichen Grundbesitz v. 28. 3. 1874.[3])

3. Die Höfegesetzgebung und der Art. 64 EG. z. BGB.

Das Vorhandensein aller dieser Gesetze und Verordnungen mußte bei Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt werden, da sie zum Teil in direktem Widerspruch zu den Vorschriften dieses Gesetzes standen; man beschloß deshalb, nachdem man von einer ganz Deutschland umfassenden allgemeinen Regelung des Anerbenrechts mit Rücksicht auf die Schwierigkeit derselben bei den verschiedenen Gewohnheiten und auf das für einzelne Bundesstaaten, insbesondere für die süddeutschen mangelnde Bedürfnis in dieser Beziehung Abstand genommen hatte, zweckmäßig nur einen dementsprechenden Vorbehalt, der im Art. 64 EG. z. BGB. zum Ausdruck kam. Dieser Artikel bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken".

Danach kann heute landesgesetzlich die Vererbung land- und forstwirtschaftlicher Güter nach besonderen, vom allgemeinen Rechte abweichenden Grundsätzen ge-

regelt werden, wobei gleichgültig ist, ob der Eintritt des Anerbenrechts von der Eintragung des Hofes in einer Rolle abhängig sein soll, oder ob es hierzu einer solchen Eintragung nicht bedarf. Ausgenommen von dieser besonderen Vererbung ist das gesamte neben dem Hofe vorhandene Vermögen des Erblassers; auch darf diesem sein Recht, über seinen gesamten Nachlaß einschließlich des Hofes von Todes wegen frei zu verfügen, nicht beschränkt werden. Wohl dagegen ist zulässig, den Eigentümer eines dem Anerbenrechte unterliegenden Grundstücks in der Verfügung über sein Grundstück unter Lebenden zu beschränken.

Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, die Tragweite des Art. 64 im einzelnen hier zu erörtern. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie auch einige in Veranlassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits erlassenen neueren landesgesetzlichen Vorschriften[4]) dürften sich innerhalb des Vorbehaltes halten; soweit Zweifel in betreff des Höfegesetzes v. 28. 7. 1909 entstehen oder entstanden sind, wird im Laufe der Arbeit besonders darauf hingewiesen werden.

---

[4]) Zu nennen sind hier: die AG. z. BGB. für Mecklenburg-Schwerin §§ 349–388 und für Mecklenburg Strelitz §§ 324—345, das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg v. 19. 4. 1899, für das Fürstentum Lübeck v. 14. 6. 1899, das bremische Gesetz betr. die durch die Einführung des BGB. und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener bremischer Gesetze von 1899 Art. 9, das einige Vorschriften des Ges. v. 14. 5. 1890 betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete ändert, und das lübeckische Gesetz v. 7. 11. 1899.

Zweiter Teil.

Inhalt des Höfegesetzes.

Erstes Kapitel.

Einleitendes.

1. Allgemeines.

Die Veränderungen, die das Höfegesetz durch die Neuregelung v. 28. 7. 1909 erfahren hat und die teilweise nach dem Vorbilde des Gesetzes betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen v. 2. 7. 1898 vorgenommen sind, lassen sich nach drei Gesichtspunkten zusammenfassen. Die erste Gruppe der Veränderungen besteht in Zusätzen, die das seit dem 1. 1. 1900 geltende allgemeine bürgerliche Recht erforderlich erscheinen ließ, „um eine ungünstige Rückwirkung des neuen Gesetzes auf den Erfolg des Höfegesetzes abzuwenden".[1]) Hierher gehören vor allem die Vorschriften des § 12 in Verb. mit § 14, die das Erbrecht des Ehegatten berücksichtigen, ferner § 21 und die §§ 26—38; letztere regeln vor allem den Fall, daß beim Tode eines der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, zu deren Gesamtgute ein in der Höferolle eingetragener Hof gehört und die gemeinschaftliche Abkömmlinge haben, die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen fortgesetzt worden ist.

[1]) Begr. S. 15.

Eine zweite Gruppe von Veränderungen umfaßt die §§ 1 Abs. 2, 6 Abs. 1, 7, 10, 11 Nr. 1, die §§ 16—19 und den § 25 Nr. 1. Es sind dies Bestimmungen, die als besonders höferechtliche den Zweck des Gesetzes, nämlich die Erhaltung eines wirtschaftlich selbständigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes in der Familie des Eigentümers vollständiger und sicherer zu erreichen scheinen.

Endlich sind noch als dritte Gruppe zu erwähnen die §§ 8, 9, 14, 20, 22, 23 u. 25, welche hauptsächlich nur zur Verdeutlichung des bisherigen Gesetzes und dazu dienen sollen, die Fassung der einzelnen Paragraphen der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzupassen.

Fortgefallen sind die §§ 1—4 des Höfegesetzes von 1874, welche das besondere bäuerliche Recht in bezug auf das Verfügungsrecht der Eigentümer von Bauerngütern, das ehemalige Güterrecht und das Erbrecht durch das sonst gültige allgemeine Recht ersetzten. Diese Bestimmungen konnten „unbedenklich weggelassen werden, da sie ihren Zweck erfüllt haben und die Geltung des allgemeinen Rechts für die Eigentümer von Bauernhöfen sich jetzt aus der reichsrechtlichen Neuregelung und ihrem Verhältnisse zum Landesrechte von selbst ergibt".[2]) Weggelassen sind auch besondere Übergangsvorschriften, da aus allgemeinen Grundsätzen sich ergibt, „daß[3]) die neuen Vorschriften, soweit sie rein erbrechtlicher Natur sind, auf alle nach ihrem Inkrafttreten vorkommenden Erbfälle Anwendung finden, soweit sie dagegen erbrechtliche Wirkungen bezüglich der allgemeinen oder fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen, auf solche Gütergemeinschaften, die schon zur Zeit ihres

---

[2]) Begr. S. 35.
[3]) Ebenda S. 34.

Inkrafttretens bestanden, kraft Gesetzes gemäß den Art. 200, 213 EG. z. BGB. nicht anwendbar sind".[4])

2. Die §§ 1—4 des Ges. v. 2. 6. 1874.

Wenn auch die §§ 1—4 des Höfegesetzes von 1874 im jetzt geltenden Gesetze fehlen, so dürfte es doch nicht ohne Interesse sein, kurz auf das, was sie bedeuten, einzugehen. Sie bildeten den ersten Abschnitt mit der Überschrift „Von dem bäuerlichen Rechte" und enthielten folgende Bestimmungen:

2. Die §§ 1—4 des Ges. v. 2. 6. 1874.

§ 1.

Die Rechtsnormen, durch welche die Befugnis der Eigentümer von Bauernhöfen, über den Hof oder Teile desselben unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, aufgehoben.

§ 2.

Auf Ehen, welche vom 1. 7. 1875 an von Eigentümern von Bauernhöfen geschlossen werden, findet das sonst gültige eheliche Güterrecht Anwendung.

§ 3.

Auf die Beerbung der Eigentümer von Bauernhöfen findet das sonst gültige Erbrecht Anwendung.

---

[4]) Der Art. 213 EG. z. BGB. bestimmt, daß der Zeitpunkt des Todes des Erblassers maßgebend sein soll dafür, welches Gesetz, ein früheres oder späteres, maßgebend sein solle, und Art. 200 Abs. 1 bestimmt, daß für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend seien, insbesondere insoweit die Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes usw. in Geltung bleiben. Beide Artikel sind analog auf die Geltungskraft des früheren und jetzigen Höfegesetzes anzuwenden.

§ 4.

Das sonst gültige Recht im Sinne dieses Gesetzes ist das, abgesehen von dem besonderen bäuerlichen Recht, geltende allgemeine Recht.

Es gab demnach seit dem Gesetz von 1874 kein besonderes Bauernrecht mehr. Alle früheren gewohnheitsrechtlichen oder statutarischen Bestimmungen, die für Bauerngüter besondere erbrechtliche oder ehegüterrechtliche Grundsätze aufstellten, waren in Wegfall geraten; es war damit z. B. gegenüber den früher bestehenden Verfügungsbeschränkungen grundsätzlich nochmals die vollkommen freie Dispositionsbefugnis den Bauern gewährleistet. Eine Ausnahme bildeten, wie übrigens auch heute noch, gemäß § 24 des früheren und § 41 des jetzt geltenden Gesetzes die gutsherrnpflichtigen Höfe. Infolgedessen darf der Meier, der an dem dem Gutsherrn als Obereigentümer gehörenden Bauerngute ein erbliches und dingliches Recht zur Bewirtschaftung mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Meierzinses und zur periodischen Lösung eines Meierbriefes hat, weder über den Hof insgesamt noch über Teile desselben unter Lebenden oder von Todes wegen ohne Zustimmung des Gutsherrn verfügen oder auf den Hof oder Teile desselben dingliche Rechte (Hypotheken und Reallasten) eintragen lassen, noch ist er von den Abgaben befreit, schließlich ist er auch dem Abmeierungs- und dem Heimfallsrechte des Gutsherrn unterworfen.[5])

[5]) Übereinstimmend Meyersburg, Erl. des hannov. Höferechts S. 25 und Linckelmann-Fleck a. a. O. S. 545. Dagegen Harriehausen a. a. O. S. 10ff.; wohl auch der II. Senat in Celle in Zeitschr. f. hannov. Recht Bd. 10 S. 320 und Rudorff, Das hannov. PrivR. S. 128. Nach dem Wortlaute des § 24 bezw. § 41 und der Entstehungsgeschichte des § 24 kann über die im Texte dargelegte Ansicht kaum ein Zweifel obwalten. § 24 (§ 41) bestimmt, daß durch das Höfegesetz nicht

An Stelle des bis dahin geltenden Bauernrechts trat das allgemeingültige Recht, nach § 4 des Gesetzes dasjenige, welches in den einzelnen Gebietsteilen, abgesehen von dem besonderen bäuerlichen Rechte, galt, demnach vor allem das gemeine Recht, das indessen durch Gesetz und Ge-

---

geändert werden die Rechte des Gutsherrn und sonstigen Obereigentümers; danach sollen die Rechte der genannten Personen durch das ganze Höfegesetz, also eingeschlossen den ehemals gültigen, in seiner Wirkung auch heute noch nicht beeinflußten § 1 des Höfegesetzes von 1874, nicht betroffen werden. Ferner, in dem Gesetzentwurfe des Prov.-Landtags zum Höfegesetz vom Jahre 1873 (vgl. oben S. 15) war ausdrücklich gesagt worden, daß die durch das Gesetz von 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (§ 8) nicht berührten und sonst auch aufrechterhaltenen Rechte des Gutsherrn sich auf Zustimmung bei Veräußerungen, Teilungen und Verpfändungen beschränken sollten. Danach sollten diese Rechte dem Gutsherrn auch in Zukunft zustehen. Indessen da nicht einmal diese Vorschrift in das Gesetz wirklich Aufnahme gefunden hat, so ist anzunehmen, daß dem Gutsherrn sämtliche Rechte, auch diejenigen, welche ihm nach dem Provinziallandtagsentwurfe genommen werden sollten, mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes in dieser Beziehung heute noch zustehen. Daneben kommt, wie Linckelmann-Fleck (a. a. O. S. 545 Anm. 2d u. c) zutreffend anführen, „daß die Ansicht, die Rechte der Gutsherren seien, soweit sie vom sonst gültigen Rechte abwichen, durch § 1 des Höfegesetzes von 1875 aufgehoben, einen ohne jede Entschädigung erfolgenden und daher nicht zu präsumierenden Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeute". Gegen die Ansicht spricht auch die Bestimmung des § 1 d. Ges. betr. die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover v. 25. 3. 1889, nach welchem jeder Grundeigentümer, insbesondere auch jeder Besitzer eines im Leiheverbande stehenden Gutes (Meier-, Erbpacht-, Erbzinsgutes usw.) ohne Einwilligung des Obereigentümers einzelne Gutsteile oder Zubehörstücke zu veräußern, zu vertauschen oder abzutreten befugt ist, sofern von der Generalkommission bescheinigt wird, daß die Veräußerung dem Obereigentümer unschädlich sei. An und für sich verlangt also jener Paragraph die Zustimmung des Gutsherrn eines solchen Gutes bei Abveräußerung einzelner Teile des Gutes. Die übereinstimmende Ansicht Meyersburgs erscheint übrigens ungenügend begründet.

wohnheitsrecht gerade auf dem Gebiete des Erbrechts und des damit in Verbindung stehenden ehelichen Güterrechts mehrfach abgeändert war. Daneben galt teilweise das preuß. allgem. Landrecht, so im Regierungsbezirk Aurich, in der Niedergrafschaft Lingen mit den münsterschen Absplissen und im Eichsfelde.

Aufgehoben wurden ferner auch die Bestimmungen über das strenge Anerbenrecht, d. h. das Recht des ältesten bezw. jüngsten Sohnes, als Anerbe zur Nachfolge in den Hof zu gelangen, welches ihm durch den Hofeigentümer auf keine Weise entzogen werden konnte, wie auch diejenigen anerbenrechtlichen Bestimmungen, welche dem Eigentümer eine Auswahl unter seinen Kindern hinsichtlich der Bestimmung des Anerben zuließ. Desgleichen wurden beseitigt die Rechte der Abfindlinge, die dem Erblasser bestimmte Beschränkungen hinsichtlich ihres gesetzlichen Erbteils auferlegten, ferner das Recht des Anerben, die Abfindung der Miterben nur vom Allod, also ohne Berücksichtigung des Hofeswerts zu berechnen, der Grundsatz der Unteilbarkeit des Bauerngutes und das sogen. Asylrecht der Abkömmlinge (vgl. unten S. 101). In Wegfall gerieten auch die Rechtsvorschriften, nach welchen der Eigentümer nicht vor Erreichung eines bestimmten Lebensalters den Hof nach Anerbenrecht einem Anerben übergeben konnte, um auf den Altenteil zu gehen, die Bestimmungen, welche die Höhe der dem Leibzüchter zu gewährenden Leistungen beschränkte, ferner die mancherlei Rechte des aufgeheirateten Hofwirts, die Rechte der Witwen, selbst den Hof zu bewirtschaften oder einen Interimswirt einheiraten zu lassen. Derartige Einrichtungen konnten indessen durch Vertrag oder Testament immerhin auch nach dem 1. 1. 1875 festgesetzt werden, und nur soweit derartige Bestimmungen mit den Pflichtteils-

rechten des allgemeinen Rechts kollidierten, waren sie ungültig. Schließlich ist auch das besondere bäuerliche Ehegüterrecht beseitigt; das in den einzelnen Landesteilen geltende allgemeine Ehegüterrecht, nach dem 1. 1. 1900 das des Bürgerlichen Gesetzbuchs, fand nunmehr für alle nach dem 1. 7. 1875 geschlossenen Ehen Anwendung. Für Ehen, welche vor diesem Zeitpunkt eingegangen waren, galt das bisherige Recht weiter.[6]) Natürlich bleibt es den Beteiligten unbenommen, für ihre auch nach dem 1. 7. 1875 geschlossenen Ehen die bisherigen Güterrechtssysteme durch Ehevertrag beizubehalten, soweit nicht, wie das besonders heute unter dem Geltungsbereiche des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Fall ist, dieses nur in beschränkter Weise zugelassen ist.[7]) Nicht aufgehoben sind die für das Fideikommiß-, Lehn- und Stammgüterrecht getroffenen Bestimmungen, auch nicht das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder teilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abzutreten; die Hofesübergabe, sogen. bauernrechtliche successio anticipata, ist also nach wie vor zulässig.

Zweites Kapitel.

Eintragung und Löschung des Hofes in der Höferolle.

1. Allgemeines.

Die Gefahr, die durch die unbedingte Mobilisierung des Grundbesitzes in Verbindung mit der Aufhebung des

[6]) Über die in der Provinz Hannover vor 1900 geltenden Ehegüterrechtssysteme vgl. unten S. 110.

[7]) Bezüglich der beiden Osnabrücker Gütergemeinschaften vgl. das unten S. 112 Anm. 3 Erwähnte.

besonderen bäuerlichen Erbrechts und der Geltungskraft des allgemeinen Intestaterbrechts bezüglich der Erbfolge in Bauerngüter für die Sicherung und Erhaltung wirtschaftlich selbständiger Höfe entstanden ist, hat, wie oben dargelegt, zu einer Schutzgesetzgebung geführt, wie sie für Hannover neuerdings in der Novelle zum Höfegesetz vom 28. 7. 1909 vorliegt. Es würde nämlich, wenn die Grundsätze des allgemeinen Intestaterbrechts bei der Erbfolge in Bauernhöfe Anwendung fänden, gerade heute unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches ein gesetzliches Erbrecht und demgemäß einen Pflichtteilsanspruch dem Ehegatten des Erblassers eingeräumt hat, die natürliche Folge der eingangs erwähnten Faktoren sein: die Zersplitterung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes. Einmal würde dies eintreten bei einer unter den gleichberechtigten Miterben eintretenden Realteilung, bei welcher der Hof in gleiche Teile zerteilt, also direkt zersplittert würde, das andere Mal würde dieses indirekt als Folge der Überschuldung des Hofes herbeigeführt werden, wenn nämlich einer der Miterben entsprechend der unter den hannoverschen Bauern in den weitaus meisten Gebieten herrschenden Anschauung, daß der Hof der Vorfahren der Familie erhalten bleiben müsse, den Hof übernimmt und die anderen Miterben mit dem auf sie entfallenden Anteile des gesamten Nachlasses des Erblassers in Geld abfindet, wobei der Hof zum vollen Verkaufswerte einzusetzen wäre. Der Übernehmer würde meistens in solchen Fällen gezwungen sein, die erforderlichen Kapitalien aufzunehmen und in der Folge den Hof mit übermäßigen Hypotheken zu belasten. Sobald er dann nicht mehr in der Lage wäre, die Zinsen zu bezahlen, würde er zum Verkaufe einzelner Teile schreiten oder das Gut bezw. Teile desselben im Wege des Zwangs-

verkaufes hergeben müssen. Bei den größeren Landgütern, die teilweise als Lehen-, Stamm- oder Fideikommißgüter einer besonderen, ihre Zersplitterung ausschließenden Erbfolgeordnung unterworfen sind, und bei denjenigen Gütern, welche nur als ein Teil des Nachlasses, der im übrigen erhebliche Barmittel aufweist, in Frage kommen, kann von der angedeuteten Gefahr nicht die Rede sein. Diese beiden Gruppen bilden indessen nur einen kleinsten Teil der landwirtschaftlichen Besitzungen, den weitaus größten Teil derselben bilden gerade in der Provinz Hannover die kleineren Besitzungen, die ungefähr das Vermögen einer Familie ausmachen und neben denen von einem Erblasser keineswegs größere Kapitalien hinterlassen werden. Es sind aber gerade diese Betriebe, welche dem Bauernstande Arbeit und Nahrung für sich und seine Familie geben, und sie würden dem Untergange geweiht und in absehbarer Zeit verschwunden sein und mit ihnen die früheren Eigentümer, wenn sie nicht auf gesetzlichem Wege besonders geschützt würden; die häufig geübte Übergabe des Hofes zu Lebzeiten des Hofeigentümers auf einen seiner Nachkommen und die Altenteilsbestellung können, wie bereits erwähnt, auf die Dauer der Gefahr nicht entgegenwirken. Dies ist im Prinzip nur möglich durch ein dem Willen der Beteiligten entsprechendes, von ihnen selbst aber möglichst unabhängig eingreifendes Gesetz, wie etwa das Höfegesetz, das an Stelle des dem kleineren und mittleren Grundbesitz genommenen historischen, teilweise obligatorischen Anerbenrechts als Ersatz ein fakultatives Anerbenrecht schafft. Durch freiwillig herbeigeführte, jederzeit frei widerrufliche Eintragung eines Landgutes, d. h. einer ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmten und zur selbständigen Nahrungsstelle geeigneten Besitzung, welche mit einem,

wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen sein muß, in der Höferolle schließt der Hofeigentümer die Anwendung des allgemeinen Erbrechts für seinen Hof aus und sichert bei Intestaterbfolge den Übergang seines ganzen Hofes auf einen seiner Erben als Anerben nach den im Höfegesetz aufgestellten Grundsätzen, und zwar so lange, als der Hof in der Höferolle eingetragen ist.

2. Voraussetzungen, Vornahme und allgemeine Wirkung der Eintragung.

Sowohl in subjektiver wie objektiver Beziehung ist die Eintragung des Hofes von mehreren Voraussetzungen abhängig. Über diese gibt der § 1 Abs. 2 des Höfegesetzes Aufschluß, der besagt, daß „als Hof — im Sinne des Höfegesetzes — jede land- und forstwirtschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung in der Höferolle eingetragen werden kann". Danach ist es gleichgültig, ob der einzutragende Hof ein Vollhof, Halbhof, eine Brinksitzerstelle oder Anbaustelle ist. Eine bestimmte Größe ist nicht Voraussetzung der Eintragung. Auch Rittergüter können in der Höferolle eingetragen werden, sofern nicht für sie als Lehen-, Stamm- oder Fideikommißgüter ein besonderes Erbrecht gilt. Nicht erforderlich ist, daß das Wohnhaus, mit dem das Gut versehen sein soll, in räumlichem Zusammenhange mit diesem steht. Der Wortlaut des Gesetzes scheint allerdings gegen diese Ansicht zu sprechen. Es ist indessen, und zwar mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse, anzunehmen — entsprechend auch der Bestimmung des Landgütergesetzes für Westfalen [1]) —,

[1]) § 2 dieses Gesetzes lautet: Landgut ist jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, welche mit einem wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist.

daß das Wohnhaus vom Gute räumlich getrennt sein darf, nur muß sowohl für das Wohnhaus wie für den Hof ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt bestehen.[2]) Ist der Hof zur Zeit des Todes nicht mehr eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung oder seit länger als zehn Jahren — das Gesetz von 1874 hatte die Grenze schon bei zwei Jahren gesetzt — nicht mehr mit einem Wohnhause versehen, so vererbt der Hof, auch wenn er in der Höferolle noch eingetragen sein sollte, gemäß § 25 Ziff. 2 nicht mehr nach Anerbenrecht. Daß der Eigentümer und Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz auf dem Hofe (sogen. Rückenbesitz) oder doch wenigstens im Geltungsgebiete des Höfegesetzes, also in der Provinz Hannover habe, ist nicht Bedingung für die Vererbung des Hofes nach Anerbenrecht.[3]) Allerdings ging die durch die Novelle v. 24. 2. 1880 aufgehobene Bestimmung des § 21 Ziff. 1 des Ges. von 1874 dahin, daß die Bestimmungen des Höfegesetzes dann keine Anwendung finden sollten, wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht seinen Wohnsitz auf dem Hofe oder, falls er Eigentümer mehrerer Höfe war, auf einem derselben hatte; des ferneren war die

---

[2]) Übereinstimmend Linckelmann-Fleck a. a. O. S. 525.

[3]) vgl. zum Folgenden im allgemeinen Linckelmann-Fleck a. a. O. S. 538 ff.; auch Schultzenstein, Die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg S. 29, der die gleiche Ansicht vertritt; ferner Stobbe-Lehmann, Handb. d. deutschen PrivR. Bd. 2 S. 472, der die Anwendung des Höfegesetzes immer nur dann zulassen will, wenn das letzte Domizil wenigstens innerhalb Preußens liege. Weshalb indessen ein Unterschied zwischen Preußen und den übrigen deutschen Bundesstaaten zu machen sei, ist nicht recht ersichtlich; irgendein im Gesetz etwa begründeter Anhalt liegt u. E. nicht vor; auch andere Bundesstaaten, beispielsweise Lübeck und Oldenburg, haben dem hannov. Höfegesetze oder anderen preußischen Anerbenrechtsgesetzen ähnliche, fast übereinstimmende Vorschriften.

Streichung dieser Bestimmung nach den Motiven dieser Novelle[4]) deshalb erfolgt, weil der hannoversche Provinzial-landtag das Höfegesetz auch dann angewendet wissen wollte, wenn zwar der Erblasser sich nicht auf dem Hofe, doch aber im Geltungsgebiete des Höfegesetzes aufgehalten habe, wonach die Ansicht der gesetzgebenden Faktoren dahingehend anzunehmen sei, daß Bedingung der Anwendung der höferechtlichen Bestimmungen zum mindesten der Wohnsitz des Eigentümers innerhalb der Provinz Hannover sein solle. Indessen ist, wie Linckelmann-Fleck zutreffend anführen, ausschlaggebend, „daß das Höfegesetz die Erhaltung eines kräftigen bäuerlichen Mittelstandes auf dem Wege des Anerbenrechts bezweckt. Diese gesetzgeberische Absicht würde durchkreuzt, wenn die Anerbenfolge bei der Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Provinz nicht eintreten würde. Da das Gesetz — auch das Höfegesetz v. 28. 7. 1909 — selbst schweigt, so muß man es vielmehr als gleichgültig betrachten, ob das neue Domizil in Preußen oder wo sonst (im Auslande) genommen wird. Anderenfalls würde, und zwar wachsend mit der Steigerung des Verkehrs, der Fall nicht selten eintreten, daß einer der aufeinanderfolgenden Hofbesitzer infolge der Verlegung seines Domizils vielleicht unwissentlich, ja gegen seinen Willen die Geschlossenheit des Hofes aufhebt und so Hofparzellierungen eintreten". Besonders auffällig wäre die gegnerische, von Eccius[5]) u. a. vertretene Ansicht dann, „wenn das neue Domizil etwa in Westfalen oder den Rheinlanden, in Brandenburg, Schlesien oder

---

[4]) Begr. zu einem Entw. des Ges. v. 24. 2. 1880, Drucks. des Abg.-Hauses Nr. 148 der 14. L.-P. I. Sess. 1879/80 S. 6 u. 8.

[5]) vgl. Förster-Eccius a. a. O. Bd. 4 § 249 Anm. 127 S. 385. Für die von uns vertretene Ansicht auch Drechsler, Das Höferecht in der Provinz Hannover S. 16.

Schleswig-Holstein, also in Landesteilen aufgeschlagen wäre, in denen die Prinzipien des hannov. Höfegesetzes mit geringen Modifikationen ebenfalls eingeführt sind".[6]) Für die von uns vertretene Ansicht spricht auch, daß zur Zeit des Erlasses des Art. 64 EG. z. BGB. ein Vorbehalt etwa derart, daß für die Vererbung des Hofes nach Anerbenrecht maßgebend sein solle das Recht des letzten Wohnsitzes des Hofeigentümers, daß also m. a. W. nur dann sich der Hof nach den Vorschriften des hannov. Höfegesetzes vererbe, wenn der letzte Hofeigentümer bei seinem Tode seinen Wohnsitz im Geltungsbereiche dieses Gesetzes, in der Provinz Hannover, gehabt habe, im Höfegesetze selbst tatsächlich nicht vorhanden war und ist. Sollte er danach heute Geltung haben, so hätte er bei der Fassung des angezogenen Artikels besonders Erwähnung finden müssen. Dies ist aber nicht der Fall.[7]) Hieran schließt sich die Frage, ob auch Grundstücke außer-

---

[6]) Linckelmann-Fleck a. a. O. S. 539 und oben S. 36 Anm. 3.

[7]) Die auch von Linckelmann, Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung des Ges. v. 28. 7. 1909 S. 21 erwähnte Frage wird von ihm nicht absolut sicher in dem von uns vertretenen Sinne beantwortet; er meint, daß die Frage, ob der Satz von dem Rechte des letzten Wohnsitzes durch den Vorbehalt des Art. 64 EG. z. BGB. gedeckt oder aufgehoben sei, der Entscheidung nicht bedürfe; sei er aber weggefallen, so müsse er auf wissenschaftlichem Wege — sei es durch Analogie mit den reichsrechtlichen Normen des internationalen Privatrechts (Art. 24 ff. EG. z. BBB.), sei es durch das Zurückgehen auf die innere Natur des Rechtsstoffes — wiederhergestellt werden. Es handle sich um die Anwendung des sogen. Personalstatuts auf einen Fall des interlokalen Privatrechts, und diese Anwendung dürfte schwerlich auf eine andere Weise als durch die Beziehung auf den Wohnsitz einwandfrei gefunden werden können. — Zugegeben auch, daß dies letztere der Fall sei, so können wir gegenüber der Fassung des Art. 64 EG. z. BGB. zu einer anderen als der im Texte gegebenen Ansicht dennoch nicht gelangen.

halb der Provinz Hannover, ja sogar außerhalb Preußens unter das Gesetz fallen. Auch hier möchten wir uns im allgemeinen bejahend aussprechen. Zur Erörterung gelangte die Frage bei den Verhandlungen des Redaktionsausschusses der Kommission des 40. hannov. Provinziallandtages.[8]) Auf eine im Sinne der zu erörternden Frage gestellte Anfrage antwortete der Ministerialkommissar, die Frage sei zweifelhaft. Die höferechtlichen Bestimmungen seien erbrechtliche Vorschriften, welche für den ganzen Nachlaß, ohne Unterschied, wo der Hof liege, gelten müßten; gesetzliche Bestimmungen in dieser Hinsicht seien nicht zu empfehlen, das könne man wohl der Praxis überlassen. Trotzdem nun der Provinziallandtag von einer gesetzlichen Regelung aus den angeführten Gründen Abstand genommen hatte, wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses[9]) entsprechend einem dahingehenden Antrage dem jetzigen § 6 Abs. 1 zum Schluß der Zusatz hinzugefügt: „Auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes belegen sind". Danach ist klar das zum Ausdruck gebracht, was auch der Ministerialkommissar in der Redaktionskommission hervorgehoben hatte, daß grundsätzlich gegenüber den erbrechtlichen Bestimmungen des Höfegesetzes es gleichgültig sei, wo die einzelnen Teile des Hofes belegen seien. Mithin sind Grundstücke, die zu einem in der Höferolle eingetragenen Hofe gehören, auch wenn sie außerhalb der Provinz Hannover liegen, dennoch mit dem Hofe nach hannoverschem Höferecht zu vererben. Anzunehmen ist aber, daß unter den Worten „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes" keineswegs ganz Deutschland etwa zu verstehen

---

[8]) vgl. hierzu die Prot. S. 27.

[9]) vgl. Druckf. Nr. 615A der 21. L.-P. II. Sess. 1908/09 S. 3.

ist. Die Anwendung ist zu beschränken auf die Monarchie Preußens; denn eine in dieser Hinsicht bindende gesetzliche Vorschrift auch für die Gebiete anderer Bundesstaaten konnte und kann nicht getroffen werden, da der für Erlassung höferechtlicher Bestimmungen — dazu würde als in dem maßgebenden Gesetze enthalten eine derartige Vorschrift zu rechnen sein — im allein bedeutungsvollen Art. 64 EG. z. BGB. getroffene Vorbehalt der preußischen Regierung nur gestattet, innerhalb ihres Herrschaftsgebietes und für dasselbe anerbenrechtliche Gesetze zu erlassen. Somit kann es nicht zweifelhaft sein, daß etwa im Braunschweigischen belegene Grundstücke, auch wenn sie zu einem eingetragenen hannoverschen Hofe gehören, nicht nach hannoverschem Höferechte vererbt werden können.[10])

Wird ein Hof geteilt, so vererbt sich nur derjenige Teil des Hofes nach Anerbenrecht, welcher den Voraussetzungen der Eintragungsfähigkeit entspricht. Sobald ein Hofteil, der beispielsweise nicht mehr mit einem Wohnhause versehen ist, ausscheidet, d. h. aufgelassen und im Grundbuche der Hofstelle gelöscht ist — nicht schon, wenn er nur verkauft ist — kann von einer Anwendung der höferechtlichen Bestimmungen auf ihn keine Rede mehr sein. Eine höferechtliche Vererbung tritt auch dann nicht ein, wenn für den Hofeigentümer im Momente seines Todes, demnach auch für seine Erben, eine Verpflichtung zur Veräußerung des Hofes bezw. des maßgebenden Teiles eines solchen oder des Zubehörs bestand (vgl. § 8 Abs. 2).

Das neue Höfegesetz läßt ausdrücklich entsprechend einer schon länger gehandhabten Praxis und im Anschluß an die Bestimmungen des westfälischen Gesetzes die Ein-

---

[10]) Übereinstimmend Linckelmann a. a. O. S. 23; wohl auch Drechsler a. a. O. S. 19.

tragung rein forstwirtschaftlicher, jedoch ebenfalls mit einem Wohnhaus versehener Güter zu; diese Bestimmung nimmt Rücksicht auf diejenigen Güter, für welche ein vermehrter Schutz gegen Zersplitterung von besonderem Werte ist, da Forstwirtschaft rationell nur in größerem Umfange betrieben werden kann, eine Zerteilung solcher Güter nach der gesetzlichen Erbfolge den Untergang sämtlicher Teile aber nach sich ziehen würde.

Was im übrigen als land- bezw. forstwirtschaftliche Besitzung im Sinne des Höfegesetzes anzusehen ist, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen.[11])

Die Eintragung und Löschung in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann. In subjektiver Beziehung ist also der Antrag auf Eintragung bezw. Löschung in der Höferolle von zwei Voraussetzungen abhängig. Erstens muß der Antragsteller Eigentümer des Hofes sein, und zwar muß er als solcher im Grundbuche eingetragen sein; nicht antragsberechtigt ist daher derjenige, welchem der Hof nur erst aufgelassen ist; denn bei der heute überall

---

[11]) Linckelmann-Fleck a. a. O. S. 524 definieren folgendermaßen: Eine landwirtschaftliche Besitzung liegt vor, wenn eine Besitzung zur gewerbsmäßigen Hervorbringung pflanzlicher Rohstoffe oder tierischer Erzeugnisse zu dienen bestimmt ist, und sie meinen dann, daß also nicht nur Ackerwirtschaft, sondern auch Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht, Weidewirtschaft, bloße Viehzucht und Torfstecherei in Betracht kämen. Indessen geht u. E. diese im allgemeinen richtig definierende Ansicht zu weit. Wenn auch zuzugeben ist, daß Weidewirtschaft und bloße Viehzucht einer Besitzung das Merkmal einer landwirtschaftlichen geben können, so kann dies nicht durch Jagd, Fischerei, Fischzucht oder Torfstecherei allein oder auch in Verbindung miteinander herbeigeführt werden. Neben diesen Betriebszweigen muß in der Hauptsache doch wirkliche Landwirtschaft oder wirkliche Forstwirtschaft betrieben werden; sonst dürfte eine Anwendung des Höfegesetzes ausgeschlossen sein.

erfolgten Grundbuchanlegung ist zum Erwerb des Eigentums an Grundstücken nicht nur Auflassung, sondern auch Eintragung erforderlich.[12]) Desgleichen ist nicht antragsberechtigt der Interimswirt, welchem, wenn er auch ein dem Eigentum nahekommendes Recht hat, welches ihn zu den Nutzungen des Hofes berechtigt und zu den Lasten verpflichtet, auch mehr bedeutet als etwa ein Nießbrauchsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, doch nur ein zeitlich beschränktes Recht zusteht; denn nur während der Minderjährigkeit des berufenen Anerben, während der sogen. Maljahre stehen ihm seine Rechte zu. Eigentümer ist bereits der Anerbe, und er allein kann den Antrag zur Höferolle stellen, soweit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hierzu und ferner dazu in der Lage ist, letztwillig über das Gut zu verfügen. In den Fällen, wo auch heute noch ein Ober- und Untereigentum am Hofe anerkannt wird, ist gemäß § 23 des Ges. von 1874 sowohl wie § 40 des Ges. von 1909 nur der Untereigentümmer als „Eigentümer" zur Stellung des Antrags berechtigt. In allen Fällen, in denen Miteigentum zweier oder mehrerer Personen vorliegt, sind nur die Miteigentümer zusammen zur Stellung des Antrags berechtigt.

---

[12]) Ein in der Kommission des Prov.-Landtages (vgl. die Stenogr. Aufzeichn. S. 25) gestellter und in der Kommission des Abg.-Hauses (vgl. Druckf. 615 A des Abg.-Hauses 1909 S. 3 ff.) wiederholter Antrag, dahingehend, daß dem eingetragenen Eigentümer die Personen gleichzustellen seien, welchen ein Anspruch auf Auflassung zustehe, ist abgelehnt worden, da, wie der Regierungsvertreter ausführte, ihm schon vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung erhebliche Bedenken entgegenständen. Es können gemäß Art. 64 EG. z. BGB. mit dem Höfegesetze nur Bestimmungen getroffen werden, welche die Vererbung von dem Hofbesitzer bereits eigentümlich gehörenden Grundstücken regeln, nicht auch solche Bestimmungen für den Fall, daß der Hofbesitzer lediglich einen rechtlichen Anspruch auf Übertragung des Grundstücks hat.

Die zweite Voraussetzung in subjektiver Beziehung für die gültige Antragstellung ist, daß der betreffende Hofeigentümer auch zur letztwilligen Verfügung über sein Gut berechtigt ist. Normalerweise wird diese Berechtigung mit dem Eigentumsrechte am Hofe zusammenfallen; es gibt indessen Fälle, in denen dies nicht zutrifft, z. B. wenn der Hofeigentümer noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht hat. Von dem Richter ist daher bei der Eintragung der Mangel dieser Voraussetzung von Amts wegen zu beachten.

Die Fähigkeit, letztwillig über den Hof zu verfügen, richtet sich nach dem allgemeinen Rechte (§§ 2029 ff. BGB.). Daher kann auch der Minderjährige mit Vollendung seines 16. Lebensjahres den Antrag auf Eintragung des Hofes in der Höferolle stellen und bedarf hierzu weder der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters noch der Genehmigung einer Vormundschaftsbehörde, die er auch dann nicht bedarf, wenn er als Ehegatte und Miteigentümer des Hofes die Eintragung desselben mit seinem Ehegatten zusammen beantragt. Gleicherweise würde ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigter die Löschung der von ihm vor seiner Entmündigung beantragten Eintragung rechtswirksam beantragen können, da er ja auch ein von ihm errichtetes Testament widerrufen kann (§§ 2229 Abs. 3, 2253 Abs. 2 BGB.); denn der Widerruf eines Testamentes bedeutet praktisch auch eine Art letztwilliger Verfügung, insofern ist die Eintragung einer letztwilligen Verfügung gleichzuachten. Würde der nach § 6 BGB. Entmündigte den Hof schon als eingetragen überkommen haben, so könnte er jedoch die Löschung in der Höferolle nicht beantragen.

Die Eintragungen erfolgen bei dem zuständigen Amtsgerichte, bei welchem eine Höferolle gemäß der all-

gemeinen Verfügung v. 30. 9. 1874 betr. die Höferolle in der Provinz Hannover[13]) zu führen ist. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Besitzung liegt.[14]) Zweifel über die Zuständigkeit werden nach vollzogener Anlegung des Grundbuchs und der in der Hauptsache als erledigt anzusehenden Verkoppelung heute kaum noch obwalten. Anträge zur Höferolle sind nach § 39 des Höfegesetzes einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Wie die Führung des Grundbuches, so gehört auch die Führung der Höferolle zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; maßgebend sind danach das Reichsgesetz[15]) sowie das preußische Gesetz[16]) über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

---

[13]) JustizminBl. 1874 S. 261; heute ist die Fassung der allgem. Verfügung v. 13. 9. 1909 gültig (preuß. GS. S. 329). Bemerkt sei hier, daß nach § 5a dieser Verfügung jede Eintragung eines Hofes, auch wenn sie schon vor dem 1. 10. 1909 erfolgt ist und noch wirksam ist, auf dem Grundbuchblatte der Hofstelle in der Aufschrift zu vermerken ist. Eine solche Notiz war früher nicht erforderlich, wurde indessen allgemein vorgenommen.

[14]) Liegen Grundstücke eines in der Höferolle eines hannoverschen zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Hofes außerhalb Hannovers, etwa im Bezirk eines westfälischen oder sächsischen Amtsgerichts, so können die Grundstücke unter Bezeichnung nach dem Grundbuche — naturgemäß des fremden Bezirks — oder dem Grundsteuerkataster in der Höferolle des für den Hof zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden (vgl. Linckelmann a. a. O. S. 24), andernfalls würde das herkömmliche oder wirtschaftliche Zugehören zum Hofe gemäß § 6 Abs. 1 entscheidend sein. Tritt der gewiß überaus seltene Fall ein, daß das Wohnhaus auf der Grenze zweier Amtsgerichtsbezirke liegt, so ist das Gericht gemäß § 4 FGG. und Art. 1 des entsprechenden preußischen Gesetzes als zuständig anzusehen, welches zuerst tätig geworden ist.

[15]) v. 17. 5. 1898, Fassung v. 20. 5. 1898 (RGBl. S. 771).

[16]) v. 21. 9. 1899. Dieses und das Reichsgesetz bestimmen auch insbesondere die Rechtsmittel gegen Anordnungen und Entscheidungen der Amtsgerichte, den Instanzenzug und die zur Beschwerde Berechtigten.

Die Höferolle ist öffentlich, d. h. sie kann von jedermann ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses eingesehen werden, und zwar gebührenfrei gemäß § 71 Abs. 2 des preuß. Gerichtskostengesetzes in der Fassung v. 6. 10. 1899. Dagegen wird eine Gebühr von 3 Mk. für die Eintragung selbst wie auch für die Löschung erhoben.[17])

Nach erfolgter Eintragung bezw. Löschung hat das Amtsgericht dem Eigentümer von dem eingetretenen Erfolge Mitteilung zu machen; diese Mitteilung hat nur deklaratorische Bedeutung, konstitutiv und absolut wirkt allein die Eintragung selbst. Denn mit dem Akte der Eintragung ist die Frage entschieden, ob das im Höfegesetze statuierte Anerbenrecht in Zukunft bei Erbfällen zur Anwendung kommen soll oder nicht, und ob das Gut zur Zeit seiner Eintragung die in § 1 des Höfegesetzes als Voraussetzung für die Eintragung aufgestellten Eigenschaften besaß und besitzt oder nicht. Die einmal nach mündlich bei dem zuständigen Amtsgerichte angebrachtem oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereichtem Antrage vollzogene Eintragung hat die Wirkung, daß der „Hof" nunmehr nach Anerbenrecht sich vererbt.

Im Interesse der Rechtssicherheit findet eine Anfechtung der Eintragung aus dem Grunde nicht statt, daß die Besitzung nicht eintragungsfähig gewesen sei, d. h. also, daß zur Zeit der Eintragung die Voraussetzungen hierzu in objektiver Beziehung nicht vorgelegen haben, beispielsweise auf der Besitzung reine Fischzucht betrieben

---

[17]) Gemäß § 71 Abs. 1 des zitierten Gesetzes, welcher an Stelle des § 22 des Ges. von 1874 getreten ist und der bestimmt: „Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung, wird eine Gebühr von 3 Mk. erhoben".

sei. Wenn trotzdem eine Eintragung von dem zuständigen Amtsgerichte vorgenommen ist, wobei indessen unter allen Umständen die Voraussetzungen der Eintragung in subjektiver Beziehung vorgelegen haben müssen,[18]) so soll die Eintragung wirksam sein; wird der immerhin vorhandene Mangel der Eintragung nicht bis zu einem eventuellen Erbfalle beseitigt, so ist eine Vererbung nach Anerbenrecht gemäß § 25 Ziff. 2 dennoch ausgeschlossen. Bei Heilung des Mangels hat die Eintragung die vom Antragsteller gewollte Wirkung.

Drittes Kapitel.

Wirkung der Eintragung im besonderen.

1. Die juristische Natur des Antrags auf Eintragung und der Eintragung.

Man hat die Frage nach der juristischen Bedeutung der Eintragung, indem man Antrag und Eintragung zusammenfaßte oder nur die Eintragung als das zu be-

[18]) And. A. Drechsler a. a. O. S. 18, der sich scheinbar irrtümlich auf Linckelmann-Fleck a. a. O. S. 529 beruft. Hier sowohl wie bei Linckelmann a. a. O. S. 29 wird ausdrücklich betont, daß durch die Bestimmung des in Frage kommenden § 5 andere Mängel der Eintragung, insbesondere Mängel in der Person des Antragstellers der Anfechtung nicht entzogen, und daß diese wegen Mangels der subjektiven Erfordernisse der Eintragung immer gestattet sei. Demnach dürfte auch die im Provinziallandtage vertretene Ansicht, daß Eintragungen, welche einen Mangel in subjektiver Hinsicht aufwiesen, dennoch gültig seien, weil der zur Löschung Berechtigte diese nicht vorgenommen habe, unzutreffend sein. Der Berechtigte kann ja, wie im Falle der durch einen Vormund herbeigeführten Eintragung, keine Kenntnis von der Eintragung haben. Auch der Umstand, daß der Grundbesitz oder ein Teil desselben außerhalb der Provinz Hannover liegt, dürfte nach § 6 Abs. 1 kein Anfechtungsgrund sein.

urteilende Moment gelten ließ, verschieden beantwortet. Die Eintragung ist der Erfolg einer Willensäußerung des letzten Hofeigentümers, welcher damit, d. h. mit seinem Eintragungsantrag, und der daraufhin vorgenommenen Eintragung, eine Bestimmung über das künftige Schicksal einer abgegrenzten Vermögensmasse trifft; da dieser Erfolg erst Wirkungen nach dem Tode des seinen Willen Kundgebenden zeitigt, so könnte man die Eintragung in Übereinstimmung mit der hier maßgebenden Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs als „letztwillige Verfügung" an sich gelten lassen. So sind Linckelmann-Fleck a. a. O. S. 526 noch dieser Ansicht: nicht nur liege eine letztwillige Verfügung, die im Antrag und der Eintragung zusammen zu erblicken sei, des ersten Eigentümers vor, sondern von jedem nachfolgenden Eigentümer müsse eine derartige Verfügung als vorgenommen angenommen werden. Spreche doch auch das Gesetz davon, daß den Antrag auf Eintragung nur stellen könne, wer „letztwillig über den Hof verfügen" könne. Dem ist indessen entgegenzuhalten, daß aus den angezogenen Worten, die doch nur in Benutzung eines allgemein bekannten juristisch-technischen Ausdrucks von einer Voraussetzung der Eintragung sprechen, nicht die Charakteristik des ganzen Institutes entnommen werden kann; ferner daß wenn man annehmen wollte, daß jeder nachfolgende Eigentümer eine derartige letztwillige Verfügung auch stillschweigend und ohne irgendeine Betätigung treffe bezw. treffen könnte, man den Satz für richtig halten müßte, jeder Eigentümer eines eingetragenen Hofes, welcher von dieser Tatsache Kenntnis habe und der, ohne ein Testament errichtet oder sonst besonders letztwillig über den Hof verfügt zu haben, sterbe, habe gerade dadurch, also durch ein Unterlassen, letztwillig über seinen Nachlaß ver-

fügt; eine letztwillige Verfügung hat aber stets ein positives Tun als Voraussetzung.[1]) Des ferneren stehen der Auffassung, die Eintragung sei eine letztwillige Verfügung, entgegen, daß neben der Eintragung mit ihren durch das Höfegesetz festgelegten Wirkungen der Hofeigentümer durch ein nachträglich errichtetes Testament die Folgen der Eintragung aufheben kann, ferner daß ein vorher errichtetes Testament durch die Eintragung nicht ungültig wird; denn nur für den Fall, daß eine letztwillige Verfügung seitens des Erblassers nicht vorliegt, d. h. daß im gewöhnlichen Falle also das allgemeine Intestaterbrecht in Kraft treten müßte, hat die Eintragung Wirkungen. Zu berücksichtigen ist auch folgendes: durch die Eintragung erreicht der Hofeigentümer, daß nach seinem Tode und solange die Eintragung besteht, nach dem Tode eines jeden seiner Rechtsnachfolger im Hofe, dieser nach Anerbenrecht vererbt wird. Immer beim Tode eines Hofeigentümers tritt dies in Kraft und hört erst dann auf, jeweils Geltung zu haben, wenn einer der Rechtsnachfolger die Löschung der Eintragung vornehmen läßt. Bis dahin ist der Willensakt des ersten Eigentümers maßgebend. Hieraus folgt die Unmöglichkeit der Annahme, die Eintragung sei etwa ein Testament, da dieses die Erbfolge nur für einen Erbfall regeln kann.

Hinwiederum ist aber auch aus der möglicherweise durch die Eintragung für immer geregelten Erbfolge in das Gut nicht zu schließen, daß hier nunmehr, ähnlich wie bei den Lehen und Fideikommissen, eine successio ex

[1]) Die von Linckelmann-Fleck a. a. O. gegebene Begründung beschränkt sich im übrigen auf die Nachweisung, daß die Annahme einiger anderer Schriftsteller unhaltbar sei. So verfahren sie allerdings zutreffend mit Schultzenstein, welcher a. a. O. S. 22 in der Eintragung ein wechselseitiges Vorvermächtnis erblicken will.

pacto et providentia majorum stattfindet. Wie sehr dies auch den Anschein hat, so steht entgegen vor allem die völlige Verfügungsfreiheit des ersten Eigentümers, welcher die Eintragung des Hofes hat vornehmen lassen, sowie die Gleichbefugnis für jeden seiner Rechtsnachfolger. Des weiteren ist „nirgends im hannov. Höfegesetze wie auch in allen übrigen Höfegesetzen von einem Stifter und nirgends von den Erben als von Nachfolgern, die ihr Erbrecht immer wieder auf den ersten Erwerber zurückführen, gesprochen, sondern nur ganz einfach von einem Erblasser und von Nachfolgern des letzten Vormannes des bisherigen Eigentümers wie im gewöhnlichen Erbrecht".[2])

Neuerdings hat Linckelmann in seinem Kommentar zum Höfegesetze S. 7 ff. sich auf einen von seiner im „hannov. Privatrecht" (S. 526) gemeinsam mit Fleck verteidigten Ansicht, die Eintragung, d. h. der Antrag und die Eintragung zusammen seien eine letztwillige Verfügung, abweichenden Standpunkt gestellt. Linckelmann geht zutreffend davon aus, daß man, um Klarheit zu gewinnen, die Eintragungen und die Anträge auseinanderhalten müsse. Erstere, welche eine durch das Gesetz bestimmte unumgängliche Vorbedingung für den Eintritt eines von dem allgemeinen Erb- und Pflichtteilsrechte abweichenden, aber doch gesetzlichen Erbrechts seien, seien lediglich Aufzeichnungen in öffentlichrechtlicher Form; keineswegs seien sie aber als „Verfügungen" aufzufassen. Die Anerbenfolge sei eine mittelbare gesetzliche Erbfolge, und

---

[2]) Frommhold, Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrechte, Breslauer Diss. 1885, S. 13 ff. Gegen die Annahme, die Eintragung sei eine letztwillige Verfügung, auch J. Riehl, Westfäl. Bauernrecht 1896 S. 105; ferner Block, Das hannov. Höferecht, Erlanger Diss. 1896, S. 23.

Eintragung wie Löschung kennzeichnen sich danach als Tatsachen, durch welche als solche ein rechtlicher Erfolg nicht erzeugt werde, ohne welche aber ein bestimmter rechtlicher Erfolg nicht eintreten könne. Wir glauben demgegenüber betonen zu müssen, daß mit der Eintragung sehr wohl, und zwar sofort, ein rechtlicher Erfolg erzeugt wird, insofern nämlich der eingetragene Hof nunmehr dem im Höfegesetze statuierten besonderen gesetzlichen Erbrechte unterworfen ist, sozusagen Anerbengutseigenschaft erworben hat; ähnlich wie in dem Falle, daß jemand für die Schuld eines anderen gutsagt, er den rechtlichen Erfolg seiner nunmehrigen Eigenschaft als Bürge herbeiführt, wohingegen der tatsächliche Erfolg der eingetretenen Bürgschaft erst dann in die Erscheinung tritt, wenn beispielsweise der Schuldner fruchtlos gepfändet ist. Die Anerbengutseigenschaft hat demnächst beim Tode des Eigentümers den tatsächlichen Erfolg der Vererbung nach bestimmten anerbenrechtlichen Grundsätzen. Zutreffend behandelt dann Linckelmann unterschiedlich von der Eintragung bezw. Löschung, für welche dasselbe in rechtlicher Beziehung gilt wie für die Eintragung, besonders die hierzu erforderlichen Anträge, welche als Privatwillenserklärungen auf die Vollziehung der Eintragung gerichtet seien; sie könnten aber aus dem Grunde nicht als rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, mithin auch nicht als einseitige Rechtsgeschäfte unter Lebenden angesprochen werden, weil sie eben nur auf eine Änderung des Rolleninhaltes gerichtet seien und durch diese Änderung ein rechtlicher Erfolg nicht hervorgerufen werde. Die Anträge seien nur formaler Natur und betreffen lediglich das Verfahren, wie es ähnlich vorkomme bei gewissen Anträgen im Handelsregister — und im Grundbuchverkehr. Wir stehen, wie oben bereits erwähnt, auf dem Standpunkte, daß mit der Eintragung ein recht-

licher Erfolg erzeugt werde; deshalb können wir auch nicht, wie Linckelmann, sagen, der Eintragungsantrag sei zwar eine Privatwillenserklärung, aber nicht eine rechtliche Willenserklärung, nicht ein einseitiges Rechtsgeschäft unter Lebenden. Dies ist sehr wohl der Fall, wie es beispielsweise der Antrag auf Löschung einer Hypothek im Grundbuche ist, allerdings nicht, wie Linckelmann zutreffend anführt, der Antrag auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes für ein Trennstück oder der Antrag des Staatsfiskus, für ein bislang buchungsfreies Grundstück ein Grundbuchblatt anzulegen. Solche Fälle bilden eine Ausnahme von der fast allgemein anerkannten Regel, daß die Anträge im Grundbuchverkehr als rechtsgeschäftliche Willenserklärungen anzusehen und zu behandeln sind; hier wie auch bei dem Antrag auf Eintragung in der Höferolle ist mit der beantragten Eintragung eine Rechtsänderung verbunden.[3])

Eine andere Ansicht von der rechtlichen Natur der Eintragung geht dahin,[4]) die Eintragung sei ein Akt der Autonomie. Diese Ansicht stützt sich auf die Begründung des den Häusern der Monarchie vorgelegten Entwurfs zu einem Höfegesetze in der Provinz Hannover von 1873. Daselbst[5]) ist folgendes ausgeführt: „Die Eintragung in der Höferolle erscheint zunächst als eine erleichterte Form der letztwilligen Verfügung; insoweit aber der Entwurf Rechtssätze aufstellt, welche nicht lediglich für den

---

[3]) Übereinstimmend J. Riehl a. a. O. S. 105 und v. Miaskowski a. a. O. Bd. 2 S. 398.

[4]) Block a. a. O. S. 28.

[5]) vgl. Anlage zu den Stenogr. Ber. über die Verhandl. des Abg.-Hauses während der I. Sess. der 12. L.-P. 1873/74 Bd. 4 Aktenstück Nr. 306 S. 1899.

Erblasser, welcher den Hof eintragen läßt, sondern auch für jeden folgenden Eigentümer des Hofes bis zur Löschung in der Höferolle Wirksamkeit haben und nicht nur dem Intestaterbrecht, sondern auch anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Pflichtteilsrechte, angehören, läßt sich die Eintragung in gewissem Sinne als ein Akt der Autonomie auffassen". Hierbei ist indessen festzustellen, daß mit dem Worte „Autonomie" wohl mehr angedeutet worden ist, daß die Willensäußerungen des die Eintragung vornehmenden Hofeigentümers und die demnächstige Eintragung über den Tod des letzteren hinaus Wirkungen haben, daß hingegen damit nicht Aufschluß über die rechtliche Natur der Eintragung gegeben werden soll und kann, daß, wie Linckelmann ausführt, das Wort „Autonomie dabei mehr im bildlichen als im rechtskonstruktiven Sinne angewandt zu sein scheine". [6])

Wir können demnach folgendermaßen formulieren: Die Eintragung ist eine in öffentlichrechtlicher Form erfolgende, einen rechtlichen Erfolg herbeiführende Aufzeichnung, welche bedingt ist durch eine rechtsgeschäftliche Privatwillenserklärung, durch ein einseitiges Rechtsgeschäft, d. i. durch den Eintragungsantrag, und nur Antrag und Eintragung zusammen bewirken die Herbeiführung des rechtlichen Erfolges. Daraus folgt, daß die Eintragung ohne rechtsgültigen Antrag nicht den Erfolg hat, daß der Hof nunmehr den höferechtlichen Vorschriften untersteht, als Anerbenhof zu betrachten ist; ist der Antrag nichtig oder anfechtbar, z. B. wegen Scheins oder wesentlichen Irrtums, so ist es auch die Eintragung. [7])

---

[6]) Linckelmann a. a. O. S. 8.

[7]) Übereinstimmend Riehl S. 105. Dagegen Linckelmann S. 9. Keineswegs ist die Eintragung anfechtbar gemäß § 2078 BGB., wie noch Linckelmann-Fleck S. 529 annehmen; denn sie ist keine

Im übrigen bedeutet die Eintragung, daß der Nachlaß des letzten Hofeigentümers für den einzelnen Erbfall nach besonderen Grundsätzen unter den Erben zu verteilen ist, sie ist also eine Teilungsanordnung, wie sie ähnlich vorliegt in den §§ 2049, 2312 BGB. Damit gelangen wir zu den folgenden Abschnitten, welche sich mit den bei der Erbteilung Beteiligten, ihren Rechten und Pflichten und mit dem Gegenstande der Erbteilung, dem Nachlasse, insbesondere dem Hofe nebst Zubehör zu beschäftigen haben.

2. Die Erbteilung.

a) Wer ist der Anerbe?

Die Person des Anerben wird durch die §§ 10 bezw. 24 des Höfegesetzes bestimmt; im Gegensatze zu dem Gesetz von 1874, wie überhaupt im Gegensatz zu den meisten älteren Anerbenrechtsgesetzen, welche die subjektive Befugnis, Anerbe zu werden, auf die leiblichen Deszendenten beschränken, erweitert das Ges. v. 28. 7. 1909 den Personenkreis ganz erheblich, hauptsächlich wohl in Rücksicht auf das vom Bürgerlichen Gesetzbuch statuierte gesetzliche Erbrecht des Ehegatten des Erblassers, sodann auch aus dem das Gesetz allgemein beherrschenden Prinzipe der Erhaltung selbständiger Hofwirtschaften heraus und schließlich entsprechend den übereinstimmenden Wünschen der beteiligten Bevölkerung.[1])

---

letztwillige Verfügung. Darum kann insbesondere auch nicht ein Erbe die Eintragung wegen Irrtums im Beweggrund anfechten. Bezüglich der nicht zulässigen Anfechtung der Eintragung deshalb, weil die Besitzung nicht eintragungsfähig sei oder gewesen sei (§ 5); s. oben S. 45 ff.

[1]) War übrigens vor 1909 in den einzelnen Teilen des ehemaligen Königreichs Hannover, in welchen das ALR., das dem Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht neben den in fünf Klassen eingeteilten Blutsverwandten

In erster Linie kann der Erblasser bestimmen, wer Anerbe werden soll,[2]) und erst mangels einer solchen Bestimmung desselben greifen die gesetzlichen Vorschriften ein.

Es gelten im allgemeinen die Grundsätze des Majorats, d. h. immer der älteste Nachkomme des Hofeigentümers erhält den Hof als Anerbe. Männer haben den Vorzug vor Frauen; berufen als Anerben sind vorzugsweise an Stelle des verstorbenen ältesten Sohnes dessen Nachkommen beiderlei Geschlechts. In Ermanglung von Söhnen und Nachkommen derselben erbt die älteste Tochter bezw. deren Nachkommen. Es gilt also immer Repräsentationsrecht. Leibliche Kinder gehen an Kindesstatt angenommenen, eheliche sowie durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder gehen unehelichen vor.[3])

---

des Erblassers gewährte, galt, der Ehegatte als gesetzlicher Erbe neben den Kindern berufen, so wurde dieser zu den Erben schlechthin gerechnet und konnte niemals Anerbe werden gemäß § 13 Abs. 2 des Ges. von 1874, welcher anordnete, daß das Anerbenrecht nur für Nachkommen des Erblassers gelte.

[2]) Der Erblasser kann jede beliebige Person als Anerben bestimmen, kann auch einen Ersatz- und Nachanerben ernennen (übereinstimmend Linckelmann-Fleck a. a. O. S. 536). Bezüglich der Befugnis zur Ernennung eines Nachanerben ist and. A. Schultzenstein a. a. O. S. 107, dem aber mit Recht entgegengehalten ist, daß „der Rechtsgrundsatz semel heres, semper heres nicht mehr gilt und die Anerbenfolge doch nichts anderes ist als eine besondere Art der Erbteilung, die aber die sonstigen erbrechtlichen Grundsätze unberührt läßt" (Linckelmann-Fleck a. a. O.); vers. A. ist auch Drechsler a. a. O. S. 34 und Linckelmann a. a. O. S. 49, der zur Begründung der Zulässigkeit der Nacherbfolge zutreffend auf § 30 hinweist, welcher einen Fall gesetzlicher Nacherbfolge vorsieht (vgl. unten S. 118).

[3]) Vom Provinziallandtage wurde der Vorschlag gemacht (vgl. Prot. der Kommission des hannov. Prov.-Landtags 1. Lesung S. 58), eheliche Abkömmlinge auch entfernteren Grades unter allen Umständen unehelichen vorzuziehen. Nach Satz 1 des früheren § 14 konnte nämlich das Gegenteil hiervon eintreten. Entsprechend der in der ländlichen Bevölkerung

Nach den Abkömmlingen des Erblassers ist sein Ehegatte als Anerbe berufen; die vielfach vorkommende Berufung des Ehegatten zum Anerben nach der durch Ehestiftung befolgten Regel: „Längst Leib, längst Gut", „der letzte macht die Türe zu", daneben das die übrigen Miterben erheblich belastende Erbrecht des Ehegatten, der mit Erben zweiter Ordnung schon zu ein halb des gesamten Nachlasses konkurriert, läßt die Berufung des Ehegatten zum Anerben überhaupt, dann aber erst hinter den Abkömmlingen des Erblassers als zweckmäßig erscheinen. Nächst dem Ehegatten ist der Vater des Erblassers, nach diesem seine Mutter, hiernach seine vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, nach diesen die halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge als Anerben und allgemein mit der Maßgabe berufen, daß das ältere männliche Mitglied dem älteren weiblichen Mitgliede immer voran geht.

Allgemeine Voraussetzung für die Anerbeneigenschaft bleibt jedoch auch nach dem neuen Gesetz, daß der Anerbe zugleich auch Erbe des Hofeigentümers ist. Ob dies im einzelnen der Fall ist, bestimmt sich nach dem allgemeinen Recht.

Nach § 10 Ziff. 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes von 1909 kann der Hofeigentümer durch Eintragung in der Höferolle für seinen Hof das Minorat so lange zur Geltung bringen, bis daß einer seiner Nachfolger eine abändernde Eintragung vornehmen läßt. Der jüngere Sohn bezw. die jüngere Tochter und ihre Nachkommen sind sodann in erster Linie als Anerben berufen. Diese[4])

vorherrschenden Anschauung bestimmt daher auch der § 10 Ziff. 4 Satz 2 des neuen Gesetzes das Zurückstehen der unehelichen Abkömmlinge hinter allen anderen ehelichen Graden.

[4]) vgl. zum folgenden Begr. S. 19.

neuaufgenommene Vorschrift nimmt Rücksicht auf die in den einzelnen Bezirken, namentlich bei den vormals eigenbehörigen Höfen des früheren Fürstentums Osnabrück herrschende Erbsitte des Minorats, die trotz der mehr als 20jährigen Geltung des Höfegesetzes von den beteiligten Kreisen noch immer gepflegt wird. Um nicht, wie bisher nötig,[5]) den Hofeigentümer zu einer mit Kosten und Weitläufigkeiten verbundenen besonderen Anordnung für den Todesfall zu veranlassen, wollte er den jüngsten seiner Nachkommen als Anerben berufen, so läßt die Neuerung anstatt einer Errichtung eines Testaments oder notariell beglaubigten Urkunde die Wirkungen des Minorats durch einfache Eintragung in die Höferolle herbeiführen.

Bemerkenswert ist noch, daß wie im bisherigen Gesetze, so auch im Gesetze v. 28. 7. 1909 eine Bestimmung darüber nicht getroffen ist, wie zu verfahren ist, wenn der als Anerbe Berufene geisteskrank oder wegen körperlicher Gebrechen unfähig ist, die Bewirtschaftung des Gutes zu übernehmen.[6]) Zwar wird in der Mehrzahl solcher Fälle der Erblasser durch letztwillige Verfügung einen anderen zum Anerben berufen, immerhin bleibt aber doch der Mangel einer gesetzlichen Verfügung bestehen, mit dem stets zu rechnen ist. Das Bedenkliche hierbei ist, daß man wird sagen müssen, der Geisteskranke sei Anerbe geworden und werde dies Zeit seines Lebens bleiben. Wenn auch hierin eine befriedigende Lösung nicht zu erblicken ist, eine andere dürfte sich nach dem Gesetze kaum rechtfertigen lassen. Auch eine Vorschrift, wie sie

---

[5]) Maßgebend waren die Bestimmungen des bisherigen § 17 Abs. 3.

[6]) Im älteren Rechte wurde der nach allgemeinen Grundsätzen zur Nachfolge in den Hof Berufene übergangen, falls er eine persona in habilis sei, auch falls er „unbequem bliebe".

das westf. Anerbengesetz, das für das hannov. Gesetz vom 28. 7. 1909 hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerung gegenüber dem alten Gesetze in den meisten Punkten maßgebend gewesen ist, in § 16 enthält, daß nämlich der als Anerbe Berufene den übrigen Miterben nachsteht, wenn er zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt ist oder vor dem Tode des Erblassers eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthaus unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat, ist in das neue Gesetz nicht aufgenommen. In der Begründung wird hierzu ausgeführt,[7]) daß eine dahingehende Vorschrift unter Umständen, z. B. dann, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Entmündigung bereits angefochten oder ihre Wiederaufhebung beantragt sei, zu Härten führen könne und andererseits auch manche Fälle nicht treffe, für welche sie ihrem Grunde nach auch gelten müßte, wie die, daß der als Anerbe Berufene geisteskrank, aber nicht entmündigt oder mit schwerer Gefängnisstrafe bestraft sei. Dies ist allerdings richtig; wir haben aber schon kurz zuvor auf die Bedenklichkeit einer mangelnden Regelung in dieser Hinsicht hingewiesen. Uns scheint es immer eine weit größere Härte zu bedeuten, wenn ein Geisteskranker oder Entmündigter oder jemand, dem infolge rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange er lebt, den Hof als Anerbe zu Eigentum besitzt, mag es auch sein nur durch eine von der Vormundschaft eingesetzte Verwaltung, als wenn eines der gesunden und tüchtigen Geschwister des Geisteskranken usw. sofort den Hof bekommt. Eine gesetzliche Regelung derartiger Fälle deshalb nicht vorzunehmen, weil sie „bei der Mannigfaltig-

[7]) vgl. Begr. S. 20.

keit der Fälle sich nicht einheitlich gestalten lassen — ‚weil, wie ein anderer Kommentar besagt, sie nicht sämtlich im Gesetze aufgezählt werden könnten'[8]) — und deshalb zweckmäßigerweise der Bestimmung des Erblassers überlassen bleiben", erscheint uns nicht gerade dem Sinne des Gesetzes entsprechend, daß ein selbständiger Hof für eine Familie eine schuldenfreie Nahrungsstelle auf lange hinaus bedeuten soll. Möglicherweise können zwar, wie Linckelmann-Fleck annehmen,[9]) in solchen Fällen unter Umständen die §§ 2339 ff. BGB. über Erbunwürdigkeit zur Anwendung kommen; indessen bleibt es trotzdem unverständlich, weshalb der Gesetzgeber eine diesbezügliche Bestimmung außer im westf. Gesetze auch in anderen Höfegesetzen (vgl. § 11 des schles. Gesetzes v. 24. 4. 1884), aber nicht im hannov. Höfegesetze getroffen hat. Zudem trifft der § 2339 BGB. den Fall eines geisteskranken Anerben nicht.

Das Recht des Eigentümers, über den Hof unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird entsprechend dem Grundgedanken des hannov. Höfegesetzes, dem Eigentümer die volle Dispositionsbefugnis zu erhalten und zu gewährleisten und nur ein fakultatives Anerbenrecht zu schaffen, nicht beschränkt; der Eigentümer kann daher alle nur denkbaren Erbmöglichkeiten anordnen, und zwar entweder in einer Verfügung von Todes wegen, also auch in einem holographen Testamente gemäß § 2231 Nr. 2 BGB., oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde. Danach kann er die Anerbenfolge überhaupt ausschließen oder bestimmen, daß nur einzelne Teile des Hofes nach Anerbenrecht vererbt werden; er

---

[8]) vgl. Drechsler a. a. O. S. 29.

[9]) a. a. O. S. 533 Anm. 3 zu § 14 u. Drechsler a. a. O. S. 20.

kann die unten näher zu besprechenden gesetzlichen Bevorzugungen des Anerben abändern, auch unter seinen gesetzlichen Erben die Wahl treffen, wer Anerbe werden solle, schließlich anordnen, daß der als Anerbe Berufene die von ihm hinterlassenen mehreren Höfe insgesamt übernehme. Hat der Erblasser keine Bestimmung der letzteren Art getroffen, so fallen die Höfe nach dem Gesetze zunächst sämtlich dem berufenen Anerben zu, wenn dies der Ehegatte, der Vater oder die Mutter des Erblassers ist, oder wenn die Höfe bei dem Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet werden (§ 24 Ziff. 1). Wir möchten zu dieser Bestimmung folgendes sagen: Das Gesetz von 1874, das ein Anerbenrecht eines anderen Familienmitgliedes als das eines Abkömmlings des Erblassers nicht berücksichtigte, insbesondere auch ein solches Recht des Ehegatten des Vaters oder der Mutter nicht anerkannte, ließ eine Gesamtvererbung der mehreren Höfe auf einen Anerben nur dann zu, wenn dieselben von einer Hofstelle aus bewirtschaftet wurden, und bestimmte im übrigen für den Fall, daß diese Voraussetzung nicht vorliege, daß jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben sich einen Hof wählen konnte; Nachkommen eines verstorbenen Kindes traten dabei an dessen Stelle, und unter diesen hatte wiederum derjenige die Wahl auszuüben, welcher als Anerbe seines Vaters berufen gewesen wäre. Das neue Gesetz nimmt zwar in Nr. 2 des § 24 ein derartiges Wahlrecht ebenfalls an und trifft über die Ausübung der Wahl und deren Wirkung die gleichen Bestimmungen wie das frühere Gesetz: in der Reihenfolge ihrer eventuellen Berufung können die sämtlichen Miterben durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht einen der Höfe wählen; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form ab-

zugeben. Das Nachlaßgericht hat den Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht bis zum Ablaufe der Frist, so tritt der Wahlberechtigte in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Berechtigten zurück. Sind mehrere Höfe als berechtigte vorhanden, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt. Jeder Anerbe erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hofe nebst Zubehör mit der Vollziehung der Wahl. Mit Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hofe nebst Zubehör. Eine von diesen Bestimmungen abweichende letztwillige Verfügung des Erblassers bleibt jedoch vorweg maßgebend. Gegenüber diesen übereinstimmenden Vorschriften der beiden Gesetze erscheint es um so wunderbarer, daß hinsichtlich der Gesamtvererbung mehrerer Höfe das neue Gesetz vom alten abweicht. Weshalb eine Gesamtvererbung der Höfe in dem Falle, daß Vater oder Mutter oder Ehegatte des Erblassers Anerben werden, nicht auch von der bei jedem Sohne oder Enkel des Erblassers vorauszusetzenden Bewirtschaftung von einer Hofstelle aus abhängen soll, ist nicht recht ersichtlich; in der Begründung zum Gesetze wird des näheren davon nicht gesprochen, auch findet sich in den Protokollen der einzelnen Kommissionen kein Anhaltspunkt, welcher in dieser Beziehung Aufklärung geben könnte; der § 20 Ziff. 1 ist trotz seiner in diesem Punkte doch erheblichen Neuerung überall ohne Debatte angenommen. Lediglich wird in der Begründung gesagt, „daß diese Ergänzungen des bisherigen § 20 sich meist aus den Änderungen, die in den §§ 14, 14b u. 16b — den jetzigen §§ 10, 12 u. 18 — des Ges. enthalten sind, ergeben". § 10 trifft nun, wie schon erwähnt, Be-

stimmungen über die nacheinander als Anerben berufenen Personen, im § 12 wird dem Ehegatten, der neben Abkömmlingen des Erblassers als Miterbe, nicht also als Anerbe berufen ist, unter gewissen Voraussetzungen der Nießbrauch am Anerbengute bezw. ein Altenteilanspruch gegen den Anerben eingeräumt, und im § 18 wird einem minderjährigen Miterben das sogen. Asylrecht gewährt. Weshalb aus diesen Bestimmungen sich jene Vorschrift rechtfertigen soll, leuchtet nicht recht ein; wenn auch späterhin beim Tode des über mehrere Höfe als Anerben Berufenen, sei es der Ehegatte, der Vater oder die Mutter, eine Teilung der Höfe nach Wahl der Erben stattfinden wird, weshalb wird diese Teilung, welche doch zweifellos vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus eine durchaus zweckmäßige Maßregel ist, nicht schon beim Tode des ersten Erblassers zugelassen? Will man die mehreren Höfe etwa deshalb zusammenhalten, weil sie bislang von einem Eigentümer, wenn auch von verschiedenen Stellen aus, bewirtschaftet sind und Abkömmlinge desselben nicht vorhanden sind? Zur Verhütung einer Verminderung der Zahl selbständiger Wirtschaften kann jene Bestimmung doch auf keinen Fall führen, und wir glauben nicht, daß die Aussicht, nach dem Tode des überlebenden Ehegatten oder der Eltern des Erblassers könnten die Höfe nach dem Gesetze auf mehrere Nachkommen jener Personen übergehen, eine derartige Regelung, wie sie § 24 Ziff. 1 schafft, rechtfertigen kann: Man bedenke nur, daß der Ehegatte oder Vater oder Mutter, denen als Anerben mehrere Höfe zugefallen sind, jederzeit die Anerbengutsqualität der verschiedenen Höfe aufheben können, um sie wiederum als Ganzes irgendeinem ihrer Verwandten womöglich mit der Bestimmung, die Höfe niemals in der Höferolle eintragen zu lassen, zu vererben.

Darin liegt zweifellos eine Gefahr, und wie zum mindesten kein Bedürfnis dafür besteht, daß mehrere Höfe immer auf das eine als Anerben berufene Kind übergehen, während die übrigen sich mit der Abfindung begnügen müssen, so scheint uns auch kein Bedürfnis dafür vorzuliegen, dieses Zusammenhalten von mehreren Höfen in einer Hand länger, als unbedingt nötig, gesetzlich festzulegen, zumal in dem Falle, daß der Vater des Erblassers Anerbe wird, dessen Frau beim Tode ihres Mannes wiederum erbberechtigt ist und den oder die Anerben unnötig belasten kann. Indessen die Bestimmung ist Gesetz und, solange nicht gesetzliche Abhilfe geschaffen wird, unantastbar.

b) Die rechtliche Natur des Rechts des Anerben.

Die Unmöglichkeit der Erhaltung geschlossener und in sich wirtschaftlich selbständiger Bauerngüter bei einer von Zeit zu Zeit nach dem allgemeinen Rechte eintretenden Vererbung derselben auf die Nachkommen und sonstigen Erbberechtigten der Hofeigentümer führte, wie oben im ersten Teile der Arbeit dargetan, dazu, beim Erbfalle nach besonderen, anfangs gewohnheitsrechtlich, später statutarisch festgelegten Grundsätzen zu verfahren, welche nur einem der Erben des letzten Gutsbesitzers das Bauerngut anfallen ließen. Wie dieser Anfall sich in den einzelnen Gebietsteilen vollzog, ist verschieden zu beantworten. Zu unterscheiden ist, um das vorauszuschicken, bei einer Vererbung des Nachlasses eines Bauern regelmäßig einerseits zwischen dem einen Teil des Nachlasses ausmachenden Bauerngute, d. h. dem Hofe nebst Zubehör, und andererseits dem sonstigen Vermögen des Erblassers, dem sogen. Allod, welches aus Barmitteln jedweder Art, aus Forderungen und Haushaltungsgegenständen bestehen kann.

Ursprünglich wird sich der Erwerb des Hofes bezw. die Berufung zur Erbnachfolge in den Hof in der Weise vollzogen haben, daß derjenige, welcher den Hof erhalten sollte und auch erhielt, als Anerbe alleiniger Erbe für das ganze Vermögen wurde, während die übrigen nach allgemeinem Rechte etwa erbberechtigten Verwandten des Erblassers gar nicht Erben wurden, sondern nur gegen den Anerben einen Anspruch auf Abfindung erhielten. Der Grundsatz „Der Bauer hat nur ein Kind" gelangte damit zur unbedingten Geltung. Bei Berechnung der Abfindungssummen wurde entweder der Wert des Bauerngutes und das Allod oder nur das Allod zugrunde gelegt.

Neben dieser Art der Vererbung des Hofes, die „das ältere Anerbenrecht beherrschte und welche die Idee desselben mit aller Strenge bis zu ihren äußersten Konsequenzen durchführte",[1]) überkam der Anerbe nach einem anderen Systeme, ähnlich wie bei Lehen- und Fideikommißgütern, das Bauerngut im Wege einer Sondererbrechtsfolge; sowohl Hof wie Allod unterlagen einer besonderen Erbfolge. Hierbei fiel der Hof einem der Erben, dem Anerben zu, welcher insoweit Alleinerbe war, in das Allodialvermögen aber sukzedierten generell die sämtlichen Erben als Miterben, denen indessen, soweit sie vom Hofe ausgeschlossen waren, gegen den Anerben als besonders Begünstigtem außerdem ein Abfindungsanspruch vom Werte des Hofes zustand. Der zur Ausgleichung verpflichtete Anerbe partizipierte also in der Regel auch am Allod als Miterbe. Diese letzte Version führte zu einer dritten Art der Vererbung des Bauerngutes nach Anerbenrecht, bei welcher die sämtlichen Erbberechtigten zur Erbfolge in das Gut berufen wurden, das indessen nur von einem

[1]) Frommhold a. a. O. S. 31.

Erben, dem Anerben, übernommen wurde. Bei der demnächst zwischen den sämtlichen Miterben stattfindenden Erbauseinandersetzung wurde der Hof vom Anerben, und zwar entweder zum vollen Werte oder zu einem unter diesem zurückbleibenden Werte, zu einem sogen. „brüderlichen Anschlag", zum „geschwisterlichen Werte" oder zur „Bruder- oder Schwestertaxe" übernommen; der Wert konnte etwa testamentarisch vom Erblasser bestimmt werden oder war gesetzlich festgelegt und mußte vom Anerben in die Erbmasse, jetzt Hofwert und Allod, eingeschossen werden. Von der Erbmasse wurde der Erbteil der einzelnen Miterben berechnet. Es fand also etwa nicht eine Einzelerbfolge in das Bauerngut statt, niemand der grundsätzlich gleichberechtigten Erben wurde Alleinerbe, sondern es fand eine „Generalsukzession statt, aber nur in den Wert der ganzen Erbschaft".[1]) Das Recht des Anerben, welcher den Hof tatsächlich erhielt, bezog sich lediglich auf die Art und Weise der Verteilung des gesamten Nachlasses unter die sämtlichen Miterben. Diese letzte Theorie, welche offenbar beeinflußt worden ist von dem römischrechtlichen Prinzip, nach dem alle zur Erbschaft Berufenen auch wirklich Erben werden sollten, und die schon vor der Höfegesetzgebung in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts die herrschende war, ist von den neueren Kodifikationen, auch von dem hannoverschen Höfegesetze, als die nach dem zurzeit geltenden allgemeinen Rechte allein mögliche Art übernommen worden. In Hannover erben sämtliche zur Erbschaft in einen eingetragenen Hof Berufenen, von denen aber nur einer, der Anerbe, den Hof erhält; dieses Recht des Anerben erschöpft sich indessen grundsätzlich in dem Anspruch, bei der vor-

[1]) Frommhold a. a. O. S. 32.

zunehmenden Erbteilung den Hof als ganzen zu bekommen und dabei in mehreren Punkten noch bevorzugt zu werden, im übrigen ist er Miterbe unter den gleichberechtigten anderen Erben, welche im Wege der Generalsukzession zwar nicht die Erbmasse im einzelnen, wohl aber den Wert der ganzen Erbschaft erhalten. Der Zweck des Höfegesetzes wie des Anerbenrechts überhaupt wird mit dieser Regelung voll und ganz erreicht: im Falle einer Erbfolge in ein Bauerngut Erhaltung des Gutes in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit.

Wie dieser Zweck im einzelnen vom Gesetzgeber erstrebt ist, davon wird in den folgenden Teilen der Arbeit die Rede sein.

c) Der Umfang des Erbrechts des Anerben.

1. Der Hof nebst Zubehör.

Anlangend die Frage, was der Anerbe bei der Erbteilung erhält, so ist, wie schon erwähnt, davon auszugehen, daß zur Erreichung des Zweckes der auf Erhaltung lebensfähiger Bauerngüter gerichteten Höfegesetzgebung es nicht etwa genügt, daß der Hof immer nur auf einen Erben vererbt wird, sondern daß wesentlich hierbei ist, daß der Anerbe auch in die Lage versetzt wird, den Hof bei der Übernahme sowohl als auch späterhin zu behaupten. Dies letztere kann nur auf dem Wege einer besonderen Bevorzugung des Anerben erreicht werden. Demzufolge hatte bereits das Höfegesetz von 1874 eine erhebliche Begünstigung des Anerben bei der Erbteilung, naturgemäß auf Kosten der übrigen Miterben, bestimmt. Das neue Höfegesetz, welches gleichfalls dieses Streben zeigt, ist indessen über die entsprechenden früheren Bestimmungen noch hinausgegangen, hauptsächlich deshalb, um die der

Erhaltung der Bauerngüter durch das nach allgemeinem Rechte bestehende Erb- und Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten, des Erblassers drohende Gefahr zu beseitigen.[1])

Im einzelnen bestimmt das Höfegesetz nun, daß der Anerbe in erster Linie den Hof nebst Zubehör, und zwar als Teil der Erbschaft, d. h. seines ihm zustehenden Erbteils erhält. Mit dem Erwerbe der Erbschaft erwirbt der Anerbe zugleich das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör. Daraus folgt, daß er nicht etwa nur gegen die Miterben einen obligatorischen Anspruch auf Übertragung des Hofes nebst Zubehör hat, sondern daß er als Erbe kraft eigenen Rechts unter den gewöhnlichen Voraussetzungen — er muß die Erbschaft innerhalb der im allgemeinen Rechte festgesetzten Frist nicht ausgeschlagen haben — mit dem Tode des Erblassers Eigentümer des Hofes wird. Stirbt der Anerbe, bevor er in den Besitz des Gutes gelangt, so geht sein Recht auf seine Erben über. Vermöge des ipso iure-Erwerbs des Hofes nebst Zubehör von seiten des Anerben ist zum Übergange des Eigentums am Hofe auf ihn daher nicht eine Auflassung erforderlich, sondern es bedarf lediglich einer Berichtigung des Grundbuchs durch Umschreibung des Eigentums auf den Anerben; denn es liegt nur eine mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmende Unrichtigkeit des Grundbuches vor, die vom Richter auf Antrag des Anerben zu berichtigen ist. Die Vornahme der Berichtigung ist allgemein von zwei Voraussetzungen abhängig, welche, soweit sie nicht offenkundig bei dem Grundbuchamte sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden bedürfen: in subjektiver Beziehung die Voraussetzung des Nachweises, daß ein Erfall eingetreten sei, daß also die und die Personen

[1]) vgl. unten S. 88 ff.

Erben des Hofeigentümers, und daß einer unter ihnen Anerbe geworden sei; in objektiver Beziehung die Voraussetzung des Nachweises, daß bestimmte Grundstücke als zu dem nach Anerbenrecht vererbten Hofe gehören. Hinsichtlich der ersten Voraussetzungen wird zum Nachweise entweder die Vorlage eines Testaments usw. oder die Vorlage eines von dem zuständigen Nachlaßgericht ausgefertigten Erbscheins[3]) genügen. Der Nachweis der zweiten Voraussetzung wird sich meistens mit der Bezugnahme auf die Höferolle erledigen, welche eventuell wieder auf das Grundbuch oder Steuerkataster verweisen kann; ist dies nicht der Fall, so sind die Vorschriften des § 6 Abs. 1 (vgl. unten S. 70) im weiteren maßgebend. Antragsberechtigt zur Berichtigung des Grundbuchs sind außer dem Anerben auch dessen Gläubiger, und zwar sowohl Nachlaßgläubiger wie Privatgläubiger.[4])

---

[3]) Der Erbschein muß gemäß § 2353 BGB., welcher die Angabe der Größe des Erbteils im Erbschein verlangt, in irgendeiner Weise zum Ausdruck bringen, daß der eine der Erben zum Anerben des in der Höferolle eingetragenen Hofes berufen sei. Demnach wird im Erbschein, der die namentliche Anführung der event. Miterben, somit auch des Anerben zu enthalten hat, zweckmäßigerweise etwa, wie Linckelmann a. a. O. S. 14 es will, in einem Zusatz zu sagen sein: „Zum Nachlasse gehört ein in der Höferolle eingetragener Hof; der Anerbe ist N N". Jeder andere deutliche Zusatz dürfte indessen auch genügen.

[4]) Die Gläubiger haben gemäß § 14 GBO. dieses Recht nur, wenn sie auf Grund eines gegen den Anerben vollstreckbaren Schuldtitels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen können, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Berichtigung des Grundbuchs abhängt. Bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche auf den drei Wegen der zwangsweisen Eintragung einer Sicherungshypothek, der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung erfolgen kann, ist nur in dem ersten Falle eine vorgängige Berichtigung des Grundbuchs erforderlich. Wäre in diesem Falle Voraussetzung der Berichtigung die Nachweisung der Vererbung des Hofes nach Intestat-

Soweit die Miterben als allgemeine Rechtsnachfolger des als Eigentümer eingetragenen Erblassers zur Mitwirkung bei der Berichtigung verpflichtet sind, können sie nötigenfalls vom Anerben im Prozeßwege dazu gezwungen werden.

Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten. Dieser nicht als Schenkung (vgl. § 517 BGB.) geltende Verzicht, auf welchen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ausschlagung der Erbschaft Anwendung finden und der demgemäß nur grundsätzlich von einem unbeschränkt geschäftsfähigen Anerben — der Inhaber der elterlichen Gewalt bezw. der Vormund würde der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dazu bedürfen — nach dem Anfalle der Erbschaft, d. h. nach Erlangung der Kenntnis von der Berufung innerhalb einer sechswöchigen bezw. sechsmonatigen Frist erklärt werden kann, bedeutet nicht auch den Verlust der Erbenstellung des Anerben überhaupt (§ 11 Abs. 2). Stirbt der Anerbe innerhalb der für den Verzicht festgesetzten Frist, so können wiederum seine Erben gemäß § 1952 BGB. innerhalb einer für sie neu laufenden Frist den Verzicht erklären, vorausgesetzt, daß sie ihrerseits die Erbschaft ihres parens angenommen haben. Der Verzicht kann der Reihe nach von den als Anerben anzusehenden Erben des parens erklärt werden;[5]) die von Linckelmann (S. 35) vertretene Ansicht, daß dieser Verzicht nur von sämtlichen Erben des parens nach den Grundsätzen der Erbengemeinschaft erklärt werden könne, können wir nicht teilen; denn

---

erbrecht, so könnte der Gläubiger gemäß § 792 ZPO. die Erteilung eines in der vorhergehenden Anmerkung näher beschriebenen Erbscheins verlangen.

[5]) Übereinstimmend Drechsler a. a. O. S. 23.

ist der parens einmal Anerbe — und das ist doch Voraussetzung für den Verzicht seinerseits —, so vererbt sich der Hof bei seinem Tode, welcher innerhalb der Frist für die Erklärung des Verzichts liegt, wiederum nach Anerbenrecht beispielsweise auf seinen ältesten Sohn, der sogleich Anerbe wird, und nur dem ist danach das Verzichtsrecht zuzuerkennen.[6])

Zum Hofe gehören nach den gesetzlichen Bestimmungen alle Grundstücke, welche auf Antrag des Eigentümers in der Höferolle eingetragen sind. Diese Eintragung kann in der Weise erfolgt sein, daß die einzelnen nach dem Willen des Antragstellers zum Hofe zu rechnenden Grundstücke in der Rolle namentlich aufgeführt sind oder daß Bezug genommen ist auf das Grundbuch oder das Steuerkataster. Ist eine zweifelsfreie Eintragung aus irgendeinem Grunde nicht erfolgt, so ist der Inhalt des Grundbuches maßgebend; gehören hiernach Grundstücke zum Hofe, welche zwar mit dem Hofe zusammen auf dem für die Hofstelle angelegten Grundbuchblatte vermerkt sind, die aber nach dem Willen des Eigentümers nicht dazu gehören sollen, so steht diesem frei, für dieselben ein neues Grundbuchblatt anlegen zu lassen oder ihre Vererbung mit dem Hofe durch besondere letztwillige Verfügung zu beseitigen. Eine genaue Bestimmung aller der Grundstücke, welche zum Anerbenhofe gehören, wird sich danach

---

[6]) Der Verzicht muß als auf die in einer der im BGB. festgelegten Ordnungen Berufenen beschränkt bleiben. Verzichten diese sämtlich auf die Anerbenschaft, so vererbt sich der Hof unter ihnen unter Ausschluß der Angehörigen der nächsten Ordnungen von der Erbschaft nach allgemeinem Rechte (vgl. auch Linckelmann S. 36). Neben Angehörigen einer Ordnung käme der jedesmal berufene Ehegatte als eventueller Anerbe noch in Frage. Leistet dieser dann auch Verzicht, so tritt die erwähnte Folge ein.

heute durchweg vornehmen lassen. Im Zweifel ist Zubehör, was herkömmlich zum Hofe gerechnet wird oder wirtschaftlich mit demselben zusammengehört. In dieser Beziehung ist maßgebend der § 6 Abs. 2. Im Zweifel entscheidet die gemeinsame Bewirtschaftung von derselben Hofstelle aus; gleichgültig ist danach, wie schon oben erwähnt, ob die einzelnen Grundstücke in derselben Gemarkung bezw. demselben Grundbuchamtsbezirk liegen oder nicht. Vorübergehende Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken z. B. als Leibzuchtland schließen die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit mit dem Hofe nicht aus, insbesondere auch nicht die solcher Grundstücke, welche an Heuerleute, d. h. Personen, welche sich für die entgeltliche pachtweise Überlassung von Ländereien zu Dienstleistungen verpflichtet haben, vergeben sind.[7])

Zum Hofe gehört ferner, und zwar als Zubehör, das Hofinventar, welches das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Acker- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen umfaßt.[8])

---

[7]) Heuerleute gab es vornehmlich im Fürstentume Osnabrück; die Verhältnisse derselben waren durch das früher vor dem Inkrafttreten des BGB. gültige hannov. Ges. v. 24. 10. 1848 (hannov. GS. Bd. 3 S. 56) geordnet.

[8]) Die Fassung des ersten Satzes des § 12: „das Hofesinventar ist Zubehör des Hofes", welche nach einem Antrage des Abgeordneten Struckmann vom Provinziallandtage getroffen ist, soll nur besagen, daß das Hofinventar unter allen Umständen als Zubehör des Hofes anzusehen ist; daneben soll auch alles andere, was nach dem BGB. (§ 97) dazu zu rechnen ist, dazu gehören. Würde es bei der Fassung des Entwurfs, welche dem 40. hannov. Provinziallandtage vorgelegt war, sein Bewenden behalten haben, nämlich heißen: „Zubehör des Hofes ist das Hofesinventar", so könnte man meinen, daß als Zubehör des Hofes nur das

Gegenüber dem Gesetz von 1874 enthält in dieser Beziehung das neue Gesetz im § 7 zwei wesentliche Abänderungen. Während nämlich der frühere § 12 Ziff. 3 zum Hofinventar erstens das auf dem Hofe behufs der Bewirtschaftung desselben vorhandene Vieh usw. und zweitens die für die Hofbewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen rechnete, fehlen im § 7 des Ges. v. 28. 7. 1909 die Worte einmal „behufs der Bewirtschaftung" und zum anderen „bis zur nächsten Ernte". Der dem Provinziallandtage vorgelegte Regierungsentwurf enthielt noch die letzte Einschränkung wörtlich, an Stelle der ersten war die Fassung „das auf dem Hofe vorhandene, für die Wirtschaft erforderliche Vieh usw." getreten. Von der Kommission des Provinziallandtages wurden die Einschränkungen indessen gestrichen, weil das sowohl den Wünschen der Beteiligten und einem Beschlusse der Landwirtschaftskammer entspreche, als auch damit vermieden werde, daß durch die unterschiedliche Behandlung des Hofinventars ein Zankapfel in die Erbschaften hineingeworfen würde.[9]) Seitens der Regierung wurden trotzdem

---

Hofinventar und weiter nichts anzusehen sei; dies ist und war aber nicht die Ansicht des Gesetzgebers, konnte es nach der Geschichte jener Bestimmung auch nicht sein (vgl. Stenogr. Aufzeichnungen der Kommission 1. Lesung S. 21).

[9]) vgl. Stenogr. Aufzeichnungen der Kommission 1. Lesung S. 41 ff. Um eine unberechtigte Bevorzugung des Anerben auf Kosten der abgehenden Kinder zu vermeiden, hatten sich verschiedene Mitglieder der Kommission für Beibehaltung der Einschränkungen ausgesprochen; es war hervorgehoben worden, daß die Schätzung des Hofinventars nach dem Ertragswerte, nicht wie früher nach dem Verkaufswerte, doch schon eine erhebliche Begünstigung des Anerben bedeute; diese durch die Streichung der Einschränkungen nun wiederum zu erhöhen, liege kein Grund vor.

dann dem dem Herrenhause vorgelegten Entwurfe die Worte „für die Bewirtschaftung" zwischen „auf dem Hofe" und „vorhandene Vieh" eingefügt. In dieser Fassung ist der Paragraph auch von den Häusern der Monarchie angenommen, indem besonders im Abgeordnetenhause darauf hingewiesen wurde, daß die Fassung der Regierung und die definitive Fassung gegenüber allen früheren hinsichtlich des Umfanges des zum Hofinventar zu rechnenden Viehes den Vorzug verdiene, da sie die mittlere Linie wähle.[10]) Wenn man die allgemeine und durchaus zu billigende Tendenz des neuen Gesetzes, nämlich die Stellung des Anerben, wenn auch auf Kosten der Abfindlinge, gegen früher zu verbessern anerkennt, eine Tendenz, welche vollkommen den Wünschen und Gewohnheiten der Beteiligten entspricht und deshalb berechtigt ist, so erscheint der Wegfall jener erwähnten Einschränkungen nicht unberechtigt; es ist durchaus zweckmäßig, daß der Anerbe auch die vorhandenen sämtlichen Vorräte und Viehbestände übernimmt, daß aber bei Berechnung des Wertes er dabei möglichst günstig gestellt wird.

Nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 des bisher. Gesetzes waren Zubehör des Hofes auch „die mit dem Hofe oder einzelnen Teilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten und die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume". Das Höfegesetz v. 28. 7. 1909 enthält diese Bestimmungen nicht mehr, da sie nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs teils nicht mehr ganz zutreffend, teils überflüssig erscheinen. Die in Ziff. 1 § 12 erwähnten Gerechtigkeiten sind nach § 96 BGB. „Bestandteile eines Grundstückes" — nicht wie das Gesetz von

---

[10]) Stenogr. Aufzeichnungen der 83. Sitzung des Abg.-Hauses vom 10. 5. 1909 S. 6160.

1874 noch sagt, Zubehör desselben[11]) —, und die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume sind nach § 97 BGB. wesentliche Bestandteile desselben und fallen daher also ohne weiteres in die durch das Wort „Hof" gekennzeichnete Vermögensmasse. Zum Hofe gehören, soweit eine Erbfolge in den Hof nach Anerbenrecht stattfindet, auch die dem Hofeigentümer persönlich zustehenden, nicht als Bestandteile des Hofes anzusprechenden Realgemeindeberechtigungen, wie z. B. Weide- oder Holzlese- und Mastgerechtigkeiten; es entspricht, wie in den einzelnen Beratungen sowohl des Provinziallandtages wie des Abgeordneten- und Herrenhauses mehrfach hervorgetreten ist, den Anschauungen der beteiligten Kreise, daß diese Berechtigungen, wenn der Hofeigentümer nicht anderweitig über sie verfügt hat, auf den Anerben übergehen.

Nicht zum Inventar des Hofes gehört und auch nicht als Zubehör oder gar Bestandteil anzusehen ist das bare Geld oder der in Außenständen und Obligationen vorhandene Nachlaß, das Allod des Hofeigentümers.

2. Der Hofeswert.

Bei der Erbteilung tritt an die Stelle des vom Anerben übernommenen Hofes nebst Zubehör der auf den Zeitpunkt des Todes des Hofeigentümers zu berechnende Hofeswert. Zur Ermittelung dieses Hofeswerts, welcher sich als Schätzungswert darstellt, wird der Hof nebst Zubehör einschließlich des Hofinventars nach dem jährlichen

---

[11]) Allerdings weist im neuen Gesetz die im 3. Abs. des § 6 gesetzte Bemerkung („Bürgerliches Gesetzbuch § 96") auf die notwendige Änderung hin.

Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt. Zum Schätzungsobjekte gehören, wie bereits erwähnt, ohne weiteres die vorhandenen Anlagen und Gebäude, soweit sie zur Bewohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, es sei denn, daß sie nicht lediglich zu den erwähnten Zwecken dienen. In diesem Falle sind sie speziell nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Insbesondere wird diese spezielle Schätzung eintreten müssen bei Nebenwohnungen sowie bei Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben, wie z. B. zu Mühlen, Kartoffelbrennereien usw., bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Betrage sind alle dauernden auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten, wie z. B. Leibzuchten und dergleichen, also auch der in § 12 des Höfegesetzes bestimmte Nießbrauch und das Altenteilsrecht des überlebenden Ehegatten, ferner Deich- und Siellasten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer in Kapital umgerechnet, abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die hannoverschen Ablösungsgesetze von 1831—1833 Anwendung fanden oder noch finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Nicht abgesetzt werden aber die auf dem Hofe als solchen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, welche mit den gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten zu den Erbschaftsschulden zählen und als solche von dem außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandenen Vermögen zu berichtigen sind; insoweit indessen diese Erbschaftsschulden durch das außer der Hofesmasse vorhandene Vermögen nicht gedeckt werden und der Anerbe gemäß § 14 des Höfegesetzes im Innenverhältnis als Schuldner sie allein

zu übernehmen und seine Miterben von ihnen zu befreien hat,[12]) können sie vom Hofeswerte abgesetzt werden.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem 20fachen zu Kapital gerechnet, und dieses bildet den Hofeswert.

Das neue Gesetz weicht in einem Punkte bezüglich der Berechnung des Hofeswerts von dem Gesetze von 1874 ab,[13]) nach welchem das Inventar nach dem Verkaufswerte besonders geschätzt und dem Hofeswerte zugerechnet werden mußte, also nicht ohne weiteres zum Hofeswerte gehörte. Die Änderung hat nach der Begründung[14]) ihren Grund darin, „weil die besondere Schätzung des Hofesinventars nach dem Verkaufswerte der wirtschaftlichen Zugehörigkeit des Inventars mit dem Hofe und dem Zwecke des Höferechts, den Hof als ein leistungsfähiges Ganzes in der Hand eines Erben zu erhalten, widerspricht, auch mit dieser Regelung die Mehrzahl der entsprechenden Vorschriften der neueren Anerbengesetze, namentlich der des § 25 des westfälischen Gesetzes übereinstimmt, damit zugleich auch eine größere Bevorzugung des Anerben wie früher herbeigeführt wird".

Haben Gebäude nebst Hofraum einen höheren Verkaufswert als der sonstige Rückenbesitz, so ist der Hof abweichend von den allgemeinen Schätzungsregeln auf Verlangen

---

[12]) Also nicht den Erbschaftsgläubigern gegenüber, sondern lediglich dem Miterben gegenüber ist der Anerbe zur Übernahme verpflichtet. Im übrigen richtet sich die Haftung für Erbschaftsschulden sowohl des Anerben wie der übrigen Miterben nach den §§ 2058 ff. BGB.

[13]) Dies bestimmte im § 15 Abs. 2: „der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars" — das nach § 12 Ziff. 3 zum Zubehör des Hofes zu rechnen war — „wird . . . . geschätzt", und im Abs. 6: „diesem Kapital" — dem 20-fachen des besonders ermittelten Jahresertrages — „wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerte zu berechnende Wert des Hofesinventars hinzugesetzt".

[14]) vgl. Begr. S. 23.

eines Beteiligten nach dem Verkaufswerte zu schätzen; würde auch hier nur der Ertragswert in Anrechnung gebracht werden dürfen, so hätte das eine ziemlich unbegründete Begünstigung des Anerben zur Folge. Diese Vorschrift bezieht sich übrigens, was beachtenswert ist, nur auf die Wertsteigerung, welche „Gebäude nebst Hofraum" erfahren, nicht auch auf diejenigen, welche etwa das übrige Land erfährt.[15])

3. Der Voraus und Erbanteil.

Von dem bei der Erbteilung an die Stelle des dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör, der Hofesmasse, tretenden Hofeswerte erhält der Anerbe als Teil seines Erb-

---

[15]) „Nach § 25 des westfäl. Anerbengesetzes sind, wie in der Begründung des dem Herrenhause vorgelegten Entwurfs S. 23 erwähnt ist, auf Verlangen eines Beteiligen auch solche Grundstücke nach dem Verkaufswerte zu schätzen, welche innerhalb eines behördlich festgestellten Bebauungsplanes liegen, mit Ausnahme der Hofstelle, oder deren Verkaufswert mehr als das Vierfache des Ertragswertes übersteigt, weil sie Mineralien enthalten, deren Aufsuchung und Gewinnung nicht den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes unterliegen. Diese Bestimmungen sind nach dem Vorschlage des Provinziallandtages (vgl. Stenogr. Aufzeichn. 1. Lesung S. 52 u. 53 u. 2. Lesung S. 12) in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen, weil sie unter Umständen zu einer unbilligen Belastung des Anerben führen können und die darin behandelten verhältnismäßig seltenen Fälle besser der testamentarischen Regelung überlassen bleiben. Einer unberechtigten Bereicherung des Anerben durch den Verkauf von Grundstücken der in Frage stehenden Art ist außerdem durch § 16 e — § 19 des neuen Gesetzes — vorgebeugt. Auch die weitere Vorschrift des westfälischen Anerbengesetzes über eine besondere Schätzung des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes ist auf Wunsch des Provinziallandtags (vgl. die zitierte Stelle) im Entwurfe weggelassen, weil sie die Erhaltung der bäuerlichen Holzbestände gefährden würde und den Interessen der Miterben auch durch die Schätzung nach dem Ertragswerte Genüge geschieht."

anteils ein Drittel als Voraus. Mit dieser weiteren Begünstigung des Anerben vollendet sich der Zweck des Höferechts in seiner Hauptsache. Die Begünstigung des Anerben ist eine erhebliche und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß er sich in die übrigbleibenden $^2/_3$ des Hofeswerts zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erblassers nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechts teilt,[1]) nach Ansicht vieler eine unberechtigt große. Es ist denn auch sowohl bei Beratung des geltenden Gesetzes als auch schon früher mehrfach angestrebt worden, die Begünstigung des Anerben zugunsten der Miterben zu mäßigen.

Bei Beratung des bisherigen Gesetzes stellte man sich nach vielem Hin und Her auf den Standpunkt, daß diese Bevorzugung den geltenden Gewohnheiten oder Rechten ziemlich entspreche; wo dies nicht der Fall sei, erreiche man mit den jetzigen Bestimmungen womöglich eine bessere Stellung der Abfindlinge als früher. Es sei sehr häufig vorgekommen und komme auch noch vor, daß der Erbanteil des Anerben nach einem Testamente höher sei, als der nach dem Höfegesetze zu berechnende Intestaterbteil des Anerben sein würde, und daß der Betrag der Abfindungen im Falle der Intestaterbfolge demzufolge mitunter hinter dem gesetzlichen Pflichtteile zurückbleibe. Es rechtfertige sich also eine derartige Bevorzugung des Anerben. Auch bei Beratung des geltenden Gesetzes ist die Frage, ob durch die Gewährung des $^1/_3$ Voraus nicht zuviel, zum mindesten aber genügend geschehen sei,

[1]) Der Anteil an diesen $^2/_3$ ist von uns in der Überschrift dieses Abschnitts schlechthin „Erbanteil" genannt; dies darf indessen nicht irreführen. In Wirklichkeit bedeutet Erbanteil des Anerben alles, was der Anerbe aus dem Nachlaß erhält, umfaßt also auch den Voraus ohne weiteres.

wiederum lebhaft erörtert und zugunsten des Anerben entsprechend den früheren Grundsätzen entschieden, und zwar gelegentlich der Besprechung der durch das neue Gesetz im Abs. 2 des § 15 neu aufgenommenen Bestimmung, „daß dem Anerben, falls er zu einem geringeren Bruchteil als einem Viertel als Anerbe berufen sei, von dem Hofeswerte als Voraus und Erbanteil zusammen die Hälfte gebühre". Auch diese Bestimmung hat ihren Grund in dem durch das Bürgerliche Gesetzbuch dem Ehegatten gewährten gesetzlichen Erbrecht, durch welches, wie schon mehrfach erwähnt, die Gefahren einer Überlastung des Anerben mit Abfindungen nicht unerheblich gesteigert sind; während nämlich unter früherem allgemeinen Rechte der Anerbe als Erbanteil erst dann weniger als $^1/_4$ erhielt, wenn außer ihm noch mehr als drei Abkömmlinge vorhanden waren, erhält er heute schon weniger als $^1/_4$ bei mehr als zwei Abkömmlingen, da der Ehegatte mit den Kindern zu $^1/_4$ konkurriert. Dieser Belastung des Anerben tritt der § 15 Abs. 2 in der erwähnten Weise entgegen. In die von der Erbmasse übrigbleibende andere Hälfte haben sich die übrigen Miterben einschließlich des eventuellen Ehegatten im Verhältnis der Bruchteile, zu denen sie als Erben berufen sind, zu teilen.[2])

[2]) Es möge zur Erläuterung folgendes Beispiel dienen: der Eigentümer eines eingetragenen Hofes wird ab intestato von seinem Ehegatten und von vier Abkömmlingen beerbt. Der Ehegatte ist zu $^1/_4$, jeder Abkömmling zu $^1/_4$ von $^3/_4 = {}^3/_{16}$ berufen. Der älteste Sohn, welcher als Anerbe den Hof zu übernehmen hätte, würde bei dieser Konstellation — beispielsweise sei angenommen, der Nachlaß d. h. Hofeswert nach Abzug des Voraus und das übrige Vermögen beträgt 78000 Mk. — nur 14625 Mk., also weniger als $^1/_4$ (19500 Mk.) erhalten. In solchem Falle soll also der Anerbe von dem 78000 Mk. betragenden Hofeswerte die eine Hälfte mit 39000 Mk. als Voraus und Erbanteil zusammen erhalten. Die zweite Hälfte ist zwischen dem Ehegatten und den drei

Man mag über den Wert dieser neuen Bestimmung berechtigte Zweifel hegen, die Gewährung von mindestens $^1/_3$ des Hofeswerts als Voraus erscheint uns unbedingt erforderlich. Mit beiden Bestimmungen wird jedenfalls das erreicht, den Anerben auch unter den ungünstigsten Verhältnissen finanziell zur Behauptung des Hofes zu befähigen. Und das entspricht durchaus dem Zwecke des Höfegesetzes. Wollte man Rücksicht auf die stets schlechtere Position der Abfindlinge nehmen, so müßte man von einer Gesetzgebung im Sinne eines Höfegesetzes überhaupt absehen und beim ländlichen Grundbesitze Beerbung nach allgemeinem Rechte gelten lassen. Zu berücksichtigen ist übrigens, daß auch bei Berechnung nach § 15 Abs. 2 der Anerbe sich mitunter noch verhältnismäßig schlecht steht und bei ungünstigen Verhältnissen kaum imstande sein dürfte, den Hof zu halten. Ist z. B. das Anerbengut klein und mit Hypotheken sehr belastet, so wird der Voraus mitsamt dem Erbanteil, gesetzt den Fall, daß diese entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs. 2 die Hälfte des Hofeswerts ausmachen, dem Anerben kaum die Erhaltung des Hofes ermöglichen; er muß ihn, um eine einigermaßen sorgenfreie oder überhaupt mögliche Existenz sich und seiner Familie zu sichern, verkaufen, die Familie verliert den Hof, welcher beim Verkauf möglicherweise aufgeteilt wird. Das soll durch das Höfegesetz aber gerade vermieden werden. Schließlich ist ja auch jedem Hofeigentümer, welcher die Kräfte seines Hofes wohl am besten kennen

---

übrigen Abkömmlingen nach dem Verhältnis von ($^1/_4$ =) $^4/_{16}$ zu $3 \times {}^3/_{16}$ oder von 4 zu 3×3 zu teilen; der Ehegatte erhält also $^4/_{13}$ von der Hälfte (oder $^4/_{26}$ vom ganzen Hofeswerte), jeder der übrigen Abkömmlinge $^3/_{13}$ von der Häfte (oder $^3/_{26}$ vom ganzen Hofeswerte). Der Ehegatte erhält demnach 12000 Mk und jeder der übrigen drei Abkömmlinge 9000 Mk. (vgl. Begr. S. 25).

wird, überlassen, Bestimmungen durch letztwillige Verfügung zu treffen, die einen Ausgleich zwischen eventuellen Härten immer herbeiführen können.

Abgesehen von der für den Anerben günstigen Berechnung des Hofeswerts und der Gewährung eines Vorauss enthält das Höfegesetz, wenn auch nur indirekt, eine Bevorzugung des Anerben insofern, als die Anrechnung der gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten zunächst auf das freie Vermögen stattzufinden hat. Es ist hierauf schon oben S. 74 hingewiesen.

4. Der § 22.

Des ferneren liegt eine Begünstigung des Anerben in der Art der Berechnung seines Pflichtteils. Durch das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltende Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers wird die Möglichkeit einer Zersplitterung des Grundbesitzes oder doch einer erheblichen Verschuldung desselben keineswegs ausgeschlossen; es ist nämlich sehr wohl möglich, daß der Pflichtteil eines der übrigen Erben größer ist als das, was er nach Anerbenrecht erhalten würde. Will er, was ihm zusteht, aus diesem Grunde die Vererbung nach Anerbenrecht insoweit anfechten und auf Auszahlung seines Pflichtteils bestehen, so könnte dies möglicherweise zu einer Belastung des Hofes mit Hypotheken führen und event. den Anerben zu einem Verkaufe zwingen Um dies zu vermeiden, bestimmt der § 22, daß für die Berechnung des Pflichtteils des Anerben der nach dem allgemeinen Rechte, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben der nach dem Höfegesetz zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend sein soll, d. h. der Pflichtteil des Anerben wird nach dem ganzen Nachlasse berechnet,

wobei der Hof nicht nach seinem Ertragswerte wie bei Berechnung des Hofeswerts gemäß § 13, sondern nach seinem wahren Werte, dem immer höheren Verkaufswerte berechnet wird, während dies bei Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben nicht geschehen soll.[1])

Wird der Hof einem der zukünftigen Miterben im Wege der sogen. successio anticipata vom Hofeseigentümer übergeben, so treten die Beschränkungen der Pflichtteilsrechte der übrigen Miterben nicht ein, da es sich hier nicht um eine Erbfolge handelt; eine Anfechtung wegen Verletzung der Pflichtteilsrechte könnte daher nur im Falle des § 2325 BGB. erfolgen.[2])

Übrigens ist nur der Anerbe in dieser Weise bevorzugt, d. h. derjenige, welcher tatsächlich den Hof nach Höfegesetz als Anerbe erhält, also nicht auch schon der zur Anerbenschaft Berufene. Leistet dieser z. B. auf die

---

[1]) Ein einfaches Beispiel mag dies erläutern: Der Hof würde beim Verkauf 50000 Mk. wert sein; sein Ertragswert beträgt dagegen nur 30000 Mk. Neben dem Hofe ist nach Abzug aller Schulden ein freies Vermögen von 50000 Mk. vorhanden. Bei 4 Kindern als alleinigen Erben würde danach der Pflichtteil des Anerben 12500 Mk. (100000 durch 4 = 25000 durch 2 = 12500) betragen, jedes der anderen Kinder würde als Pflichtteil dagegen nur rund 8888 Mk. erhalten (80000 Mk. — Hofeswert freies Vermögen), davon bekommt der Anerbe $^1/_3$ voraus vom Hofeswerte und teilt sich mit seinen drei Geschwistern in die restierenden 70000 Mk. Jeder der Miterben erhielte als gesetzlichen Erbteil somit 17777 Mk., als Pflichtteil die oben angeführte Summe, also etwa nur $^2/_3$ des Pflichtteils des Anerben.

[2]) Zutreffend Drechsler a. a. O. S. 35, welcher aus der Erwägung heraus, daß „gerade die Eintragung in die Höferolle dem Eigentümer eine größere Verfügungsfreiheit hinsichtlich des Pflichtteilsrechts der Miterben geben solle, die sinngemäße Anwendung des § 22" annehmen will. Eine Ausgleichspflicht gemäß §§ 2050, 2315 BGB. liegt auch bei der successio anticipata sowohl dem Anerben wie den Miterben ob.

Anerbenschaft Verzicht — ein solcher schließt nach § 11 Abs. 2 eine Ausschlagung der Erbschaft überhaupt noch nicht in sich (vgl. oben S. 68) —, so berechnet sich sein Erb- und event. sein Pflichtteil nunmehr in derselben Weise wie der der übrigen Erben.

5. Der § 19.

Es ist noch auf eine Neuerung des jetzt geltenden Gesetzes hinzuweisen, welche von der größten Bedeutung für die Erhaltung des Hofes in der Familie ist.

Es ist leicht möglich, daß der Verkaufswert des Hofes, nachdem ihn der Anerbe übernommen hat, event. auch schon vorher derart gestiegen ist, daß der Anerbe die günstige Gelegenheit zu ergreifen trachten wird, den Hof möglichst bald vorteilhaft zu verkaufen. Eine erhebliche Bereicherung des Anerben auf Kosten seiner Miterben wäre die Folge. Dieser möglicherweise eintretenden Unbilligkeit tritt der § 19 entgegen, welcher im Abs. 1 bestimmt: „Wird der Hof innerhalb 15 Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Anerben oder innerhalb 10 Jahren nach dem Erlöschen eines in Ansehung des Hofes bestehenden Verwaltungs- oder Nießbrauchsrechts veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Vorauss nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen".

Die Aufnahme dieser Bestimmung ist angeregt durch eine entsprechende Vorschrift des westfäl. Anerbengesetzes v. 2. 7. 1898 (§ 32) und des Gesetzes betr. das Anerbenrecht bei Renten und Ansiedlungsgütern v. 8. 6. 1896 (§ 26). Der Entwurf eines Höfegesetzes, wie er der Kommission des Abgeordnetenhauses vorlag, ging über die Vorschriften dieser Gesetze hinaus. Während der Anerbe nach diesem Entwurfe nicht nur den Voraus, sondern auch den ganzen über den Hofeswert hinaus erzielten

Mehrerlös einzuwerfen hatte, enthielt die dem Provinziallandtage unterbreitete Regierungsvorlage diese Bestimmung nicht und hatte lediglich das Einwerfen des Voraus vorgesehen. Für die Kommission des Provinziallandtages war neben einem entsprechenden Vorschlage der Landwirtschaftskammer bei der Abänderung dieser Bestimmung die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Einwerfung des Voraus allein dann niemals eine ungefähre billige Entschädigung des Miterben herbeiführe, wenn der Mehrerlös erheblich hoch sei, und die Verpflichtungen des Anerben nur hierzu kaum diesen von einer Veräußerung des Hofes abhalten, „ihm nicht den Anreiz hierzu nehmen" werde.[3]) Um so notwendiger hielt man diese Verschärfung eines Schutzes der Miterben, als der Entwurf auch Grundstücke, welche durch die Einbeziehung in einen Bebauungsplan oder durch das Vorhandensein von Mineralien besonders wertvoll geworden waren, dem Anerben zum bloßen Ertragswerte, nicht, wie nach dem westfälischen Gesetze, zum Verkaufswerte überlassen wollte. Indessen ist diese Bestimmung von der Kommission des Abgeordnetenhauses nicht gebilligt worden. „Der Gedanke, daß der Anerbe bei dem Verkaufe des Hofes oder einzelner Teile keinen Vorteil haben solle, erscheine an und für sich gerechtfertigt. Der Verkauf eines Hofes durch den Anerben sei aber in Hannover sehr selten und gehöre jedenfalls zu den Ausnahmefällen; ein solcher Verkauf errege Aufsehen, manchmal geradezu Entrüstung. Daraus sei der Wunsch zu erklären, für diesen Fall die abgehenden Kinder an dem Mehrerlöse, welcher beim Verkauf des Hofes die Regel bildet, teilnehmen zu lassen. Der Verkauf könne durch viele Umstände gerechtfertigt werden.

[3]) Stenogr. Ber. der Kommission 1. Lesung S. 380.

Wenn der Erbe z. B. einen besseren Hof bekommen könne, dann könne man ihm den Verkauf seines Hofes nicht verdenken, ebenso wenn jemand einen zweiten Hof durch Heirat erwerbe und diesen nachher verkaufe, weil er ihn nicht gleichzeitig bewirtschaften könne. Auch sei es manchmal nicht unwirtschaftlich, zur Abstoßung von drückenden Schulden den Hof zu versteigern. Ebenso sei es zu beurteilen, wenn jemand durch Abstoßen und Zukaufen seinen Hof abrunde. Wenn nun der Anerbe verkaufen wolle und sich, um den Voraus nicht zu verlieren, an die im § 16e Abs. 3 genannten Personen wende, könne der Fall eintreten, daß diese sich weigern, den Hof zu übernehmen, und dabei aber auch die Einwilligung zum Verkauf nicht geben wollten. Danach würden Verbesserungen der Höfe verhindert, ebenso die Gründung neuer Stellen. In Heidegegenden, wo bei Gemeinheitsteilungen große Abfindungen in Heide und Moor ausgewiesen werden, mache der Hofbesitzer dieses Land urbar und verkaufe es dann. Ähnlich sei es bei Rentengütern. Alle diese sehr wünschenswerten Vorgänge würden verhindert, wenn man von dem Eigentümer den Überschuß herausverlange. Deswegen solle man die Pflicht zur Herausgabe auf den Voraus beschränken. Es werde äußerst schwierig sein, nach 15 Jahren noch den Ertragswert festzustellen, noch schwieriger sei der Abzug der Aufwendungen für Verbesserungen; der Paragraph werde langwierige Prozesse zur Folge haben zum Schaden der Höfe.[4]) Die neue Bestimmung habe in der Bevölkerung heftigen Wider-

[4]) In der Kommission des Prov.-Landtags 1. Lesung S. 82 hatte man diese Bedenken, welche regierungsseitig erhoben wurden, für nicht so erheblich gehalten; es sei, so hatte man gemeint, schließlich Sache der Richter, an der Hand sachverständiger Schätzungen derartige Streitigkeiten zu schlichten.

stand und lauten Widerspruch erfahren; wenn sie angenommen werde, sei zu befürchten, daß viele Eigentümer ihre Höfe in der Höferolle zur Löschung bringen würden; es sei schon beim Erlasse des westfäl. Anerbengesetzes v. 2. 7. 1898 in Vorschlag gebracht, dem Anerben die Einwerfung des Überschusses in die Erbmasse vorzuschreiben; der Vorschlag, welcher vom westfälischen Provinziallandtag ausgegangen sei, habe aber 1898 im Abgeordnetenhause keine Billigung gefunden und sei abgelehnt mit der Begründung, daß eine solche Vorschrift den Charakter einer Strafvorschrift annehmen würde." [5])

Werden innerhalb des Zeitraums von 15 bezw. 10 Jahren Teile des Hofes auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als $^1/_{10}$ des Hofeswerts, so hat der Anerbe denjenigen Teil des Voraus, welcher dem auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Teile des Hofeswerts entspricht, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für den Hof wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke gemäß § 6 in den Bestand des Hofes eingetreten sind (§ 19 Abs. 2). Der Grund dieser Bestimmung ist unter Berücksichtigung des zu § 19 Abs. 1 Gesagten ohne weiteres ersichtlich. Gegenüber den Beschlüssen des Provinziallandtages, welcher die Verpflichtung des Anerben zum Einwerfen des entsprechenden Teiles des Voraus dann festgesetzt hatte, wenn der Erlös der verkauften Teile im ganzen mehr betrage als $^1/_{20}$ des Hofeswerts, wurden im Abgeordnetenhause bezw. der Kommission desselben gegen eine solche Regelung Bedenken laut und man ent-

[5]) vgl. Drucks. des Abg.-Hauses Nr. 615a 1909 S. 15.

schied sich, die Verpflichtung erst dann eintreten zu lassen, wenn der Erlös mehr als $^1/_{10}$ betrage; es wurde geltend gemacht, daß $^1/_{20}$ unter Umständen ein verhältnismäßig kleiner Teil sein könne, namentlich wenn es sich um Siedlungen handle, die erst durch Meliorationen Wert erhalten hätten. Die Ödländereien übernehme der Anerbe eigentlich umsonst, weil sie zur Zeit der Übernahme ertraglos seien; mache er sie nun urbar, so stellten sie einen größeren Kapitalwert dar und insofern sei $^1/_{20}$ nicht der richtige Maßstab. Wenn man auf $^1/_{10}$ ginge, so schaffe man die Möglichkeit, daß ein intelligenter und strebsamer Anerbe vorwärts kommen könne; wenn er nun seine Aufwendungen als Überschüsse herausgeben müsse, so wäre das eine Strafe für ihn, wo man ihm einen Vorteil zuwenden wolle.[6])

Die Bestimmung der Frist von 15 bezw. 10 Jahren erscheint aus dem Grunde gerechtfertigt, weil angenommen werden kann, daß ein höherer Verkaufspreis in einer späteren Zeit der Arbeitskraft und der Intelligenz des Anerben zuzurechnen ist. Mit Ablauf der Fristen, welche mit jeder einzelnen Vererbung oder jedem einzelnen Erlöschen eines Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts beginnen, erlischt das Recht der beteiligten Miterben bezw. deren Universalsukzessoren von selbst.

Die Worte in § 19 Abs. 2 „für den Hof wirtschaftlich" verdanken ihre Einführung einem Beschlusse der Kommission des Abgeordnetenhauses.[7])

Die Vorschriften des Abs. 1 u. 2 des § 19 gelten nicht, wenn der Anerbe den Hof ganz oder teilweise an eine ihm gegenüber anerbenberechtigte Person veräußert.

---

[6]) vgl. Drucks. des Abg.-Hauses Nr. 615a 1909 S. 15.

[7]) Ebenda S. 16.

Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser den Hof oder Teile desselben innerhalb des angegebenen Zeitraumes an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person weiterveräußert. Die Ansprüche der den Miterben zustehenden Ansprüche aus § 19 sind ähnlich wie die Abfindungsansprüche der Abfindlinge erbrechtliche Ansprüche und ergeben, daß der Anerbe dem einzelnen Miterben so viel von seinem Voraus zurückzugeben hat, als dieser bei Berechnung seines Erbteils nach allgemeinem Recht verlangen kann; die Ansprüche verjähren in 5 Jahren. Der Beginn, Lauf und die Beendigung der Verjährung richten sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

Naturgemäß beziehen sich die Vorschriften des § 19 auch auf Verkäufe, welche im Wege des Enteignungsverfahrens oder Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgen.[8])

Bedeutsam ist die Bestimmung des Abs. 5 § 19. Um sich seinen ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen zu entziehen, könnte der Anerbe, was ihm ja jederzeit freisteht, den Hof in der Höferolle löschen lassen und ihn erst nun, nachdem er die Anwendbarkeit der Vorschriften des Höfegesetzes auf seinen Hof ausgeschlossen hat, den Hof verkaufen und den Mehrerlös für sich behalten. Dieser Möglichkeit soll entgegengetreten werden, und deshalb bestimmt der Abs. 5, daß die Vorschriften der vorhergehenden Absätze auch dann Anwendung finden sollen, wenn der Hof innerhalb der erwähnten Fristen vor der Veräußerung in der Höferolle gelöscht worden ist.

---

[8]) Übereinstimmend Linckelmann a. a. O. S. 46; Drechsler a. a. O. S. 43. Auch die Kommission des Abgeordnetenhauses entschied sich für die im Text vertretene Ansicht. Auch Peltasohn a. a. O. Anm. 2 zu § 32 des Ges. v. 2. 7. 1898 S. 234.

d) Die Rechte des überlebenden Ehegatten.

Die Vorschriften, welche das frühere Gesetz über die dem überlebenden Ehegatten bei der Erbauseinandersetzung zustehenden Rechte hinsichtlich des Hofes und über etwaige Verpflichtungen desselben enthielt, waren gering und beschränkten sich auf die obenerwähnte Bestimmung des § 19 Ziff. 1. Weitere Vorschriften waren auch nicht erforderlich, da nach dem zur Zeit des Inkrafttretens des Höfegesetzes von 1874 geltenden allgemeinen Recht für den weitaus größten Teil der Provinz Hannover dem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht neben den Abkömmlingen des Erblassers nicht zustand und, vielleicht eine Konsequenz hieraus, das Höfegesetz selbst nicht auch den überlebenden Ehegatten, sondern nur Nachkommen des Hofeigentümers als Anerben kannte,[1]) dem Ehegatten aber in keiner Beziehung erbrechtliche Ansprüche an den Hof nebst Zubehör einräumte. Dies wurde anders, als an Stelle des gemeinen Rechts die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs traten, nach welchen (§ 1931) dem Ehegatten des Erblassers als Miterben ein unentziehbares Erbrecht auf $^1/_4$ neben Abkömmlingen desselben, neben Eltern, Geschwistern und Großeltern sogar auf $^1/_2$ des Nachlasses zusteht; gemäß § 2303 BGB. hat der Ehegatte auch einen seinem Erbteil entsprechenden Pflichtteilsanspruch. Wenn nun auch in den hier in Frage stehenden Fällen, daß nämlich zum Nachlasse ein in einer Höferolle eingetragener Hof gehört, das Erb-

[1]) War nach früherem Rechte eine Nachfolge der Frauen auch als überlebenden Ehegatten in das Bauerngut ausnahmsweise gestattet, so wurde oft verlangt, daß sie entweder verheiratet waren oder demnächst wieder heirateten. Hiervon waren sie nur befreit, wenn sie sich im hohen Alter befanden (vgl. Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 377).

bezw. Pflichtteilsrecht des Ehegatten schon nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine gewisse Abschwächung erhalten hat, insofern nach den §§ 2312, 2049 der Erb- bezw. Pflichtteil auch des überlebenden Ehegatten nach dem Ertragswerte des Landgutes festzusetzen sei, so ist dennoch die auch schon durch das Noterbrecht des Ehegatten gegebene Gefahr für die Erhaltung wirtschaftlich selbständiger Höfe eine nicht zu unterschätzende, zumal dem Ehegatten unter Umständen ein Anspruch auf das von ihm Eingebrachte und zumeist in den Hof Verwendete zusteht.[2]) Allerdings wird der Mehrbetrag, welchen der Anerbe nach jetzigem Rechte wegen des gesetzlichen Erb- oder Pflichtteilsrechts des Ehegatten vom Hofeswerte herauszuzahlen hat, ihm gewöhnlich nach dem Tode des überlebenden Ehegatten durch Erbgang wieder zufallen. Indessen selbst wenn dies geschieht, wird der Erbe vielleicht schon zur Zeit des Todes des Hofeigentümers durch die Beschwerung seitens des Erbrechts des Ehegatten mitunter gezwungen sein, Schulden auf den Hof zu machen, um das erforderliche Abfindungskapital zu beschaffen und eine Zeitlang zu verzinsen. Die Gefahr wird um so erheblicher, je schneller sich die Erbfälle folgen. Auch die im weitaus größten Teile Hannovers vorherrschende Sitte, daß die Eltern bei Abgabe des Hofes oder bei Teilungen dasjenige, was sie selbst in den Hof eingebracht haben, als dem Hofe ein-

[2]) Zu berücksichtigen ist die durch das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten bedingte Gefahr hauptsächlich nur dann, wenn er neben den Abkömmlingen des Erblassers, von denen einer Anerbe wird, berufen ist; ist er neben anderen Verwandten als Abkömmlingen berufen, so ist er ja selbst Anerbe, und eine Gefahr durch ihn würde in diesem Falle nur dann bestehen, wenn er auf sein Anerbenrecht verzichtet oder vom Erblasser von der Berufung zum Anerben ausgeschlossen ist.

verleibt betrachten und es daher nicht zurückfordern, sondern sich mit einer den Kräften des Hofes entsprechenden Altersversorgung begnügen, event. unter Verzicht des überlebenden Ehegatten auf sein Eingebrachtes oder seinen Erbteil gegen Bezug eines Altenteils — falls die gesetzliche Erbfolge eintritt —, vermag die angedeutete Gefahr nicht zu beseitigen und „macht eine gesetzliche Vorkehrung gegen die Gefahren des Ehegattenerbrechts nicht entbehrlich, bietet vielmehr für solche nur eine erwünschte Grundlage".[3])

Um entsprechend der Erbsitte eine Regelung im Gesetze zu treffen, würde es der Voraussetzung einer gesetzlich festgelegten Abänderungsbefugnis des dem Ehegatten aus dem Güterrechte erwachsenden Anspruchs bedürfen, ferner auch einer gleichen Befugnis, Abänderungen hinsichtlich seines Erbrechts zu treffen. Was das letztere anlangt, so ist die Befugnis statuiert mit Art. 64 EG. z. BGB., nach welchem derartige Bestimmungen aus dem Grunde als zulässig anzusehen sind, weil sie auf das Anerbenrecht Bezug nehmen. Dagegen ist eine Abänderung ausgeschlossen in betreff der Ansprüche des Ehegatten aus dem Ehegüterrecht. Der Anspruch auf Herausgabe des Eingebrachten würde daher grundsätzlich nur durch Vertrag, sei es durch einen Ehevertrag, sei es durch einen Auseinandersetzungsvertrag, aufgehoben werden können. Indessen mit dem Vorhandensein solcher Verträge dürfte nicht immer zu rechnen sein; um nun die erwähnten Schwierigkeiten wenigstens teilweise zu beseitigen, bestimmt der § 12,[4]) daß der Ehegatte, wenn er

[3]) vgl. Begr. S. 22.

[4]) Dieser Paragraph und der jetzige § 15 sind, wie bereits angedeutet, hauptsächlich die Veranlassung der Neuregelung des Höferechts gewesen; denn gerade sie beschäftigen sich mit dem Erb- bezw. Noterbrecht des überlebenden Ehegatten und der Beseitigung derselben.

neben Abkömmlingen des Erblassers als Miterbe berufen ist und die Erbschaft ausschlägt, auch auf Herausgabe desjenigen, was aus seinem Vermögen in den Hof nebst Zubehör verwendet ist, verzichtet, mit der Beendigung der elterlichen Nutznießung oder, falls ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Hofe nebst Zubehör bis zum vollendeten 25. Lebensjahre des Anerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf lebenslängliche und, soweit die Kräfte des Hofes dazu ausreichen, standesgemäßen Unterhalt auf dem Hofe (Altenteilsrecht) erwirbt. So wird den Beteiligten eine den Bedürfnissen des Hofes entsprechende Regelung der Rechte des überlebenden Ehegatten nahegelegt und erleichtert.

Der Nießbrauch des Ehegatten beginnt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt; denn diese gewährt ihm bereits nach allgemeinem Rechte die Nutznießung am Kindesvermögen. Stand ihm diese nicht zu — der Anerbe ist z. B. beim Tode des Hofeigentümers bereits 22 Jahre alt —, so beginnt das Nießbrauchsrecht naturgemäß sofort. Mit der Beendigung des 25. Lebensjahres des Anerben tritt an Stelle des Nießbrauchsrechts der Anspruch auf den Altenteil.

Beide Rechte erlöschen mit der Wiederverheiratung des Ehegatten, weil der Fortbestand des Nießbrauchs oder Altenteils auch in solchem Falle sehr leicht eine Ausnutzung des Gutes in besonderem Interesse des zweiten Ehegatten zur Folge haben und Zwistigkeiten unter den Beteiligten herbeiführen kann. Verheiratet sich der Ehegatte, so leben naturgemäß seine früheren Ansprüche aus gesetzlichem Erbrecht und Ehegüterrecht insofern wieder auf, als er nunmehr von dem Anerben die Zahlung eines dem Werte des Altenteilsrechts oder des Nießbrauchsrechts

entsprechenden Kapitals, jedoch nicht mehr als den Betrag verlangen kann, welcher ihm ohne die Erbschaftsausschlagung und den Verzicht bei der Auseinandersetzung oder dem Erbfalle zugefallen sein würde. Der Ehegatte kann schließlich, falls mehrere Höfe vorhanden sind, welche einzeln von mehreren Abkömmlingen als Anerben erworben werden, nach seiner Wahl bestimmen, bei welchem Hofe er den ihm dann zustehenden Nießbrauch oder Altenteil beziehen will, wenn er gemäß § 12 die ihm zustehende Erbschaft ausgeschlagen und auf dasjenige verzichtet hat, was aus seinem Vermögen in die Höfe verwendet ist.

Sind voreheliche Abkömmlinge des überlebenden Ehegatten, welcher das ihm nach § 12 zustehende Recht ausgeübt hat, vorhanden, so steht ihnen in bezug auf das voreheliche Vermögen sowie die Erbschaft ihres parens ein Pflichtteilsrecht zu, das sie gemäß §§ 2325 ff. BGB. zu einer Anfechtung des Verzichts ihres parens berechtigt und das ihnen, da es Reichsrecht ist, durch eine Höfegesetzgebung nicht entzogen werden kann; denn bei dem für das Anerbenrecht in Frage kommenden Erbfall sind sie ja überhaupt nicht beteiligt (vgl. Linckelmann S. 36 ff.).

Solange der Ehegatte den Nießbrauch ausübt, ist er verpflichtet, dem Anerben event. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, den übrigen Erben bis zur vollständigen Auszahlung des ihnen von dem Hofeswerte gebührenden Betrages standesgemäßen Unterhalt auf dem Hofe zu gewähren (§ 12 Abs. 1 Satz 3 in Verb. mit § 23).

Der Hofeigentümer kann in den Formen des § 20 Abs. 3 anordnen, „daß nach seinem Tode seinem überlebenden Ehegatten über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr des Anerben hinaus die Verwaltung und der Nießbrauch des Hofes nebst Zu-

behör zustehen sollen unter der Verpflichtung, den Anerben und bis zur vollständigen Zahlung des ihnen von dem Hofeswerte gebührenden Betrages auch den Miterben gegen Leistung standesmäßiger und ihren Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Hofe zu gewähren. Auf diese Anordnung findet die Vorschrift des § 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB. keine Anwendung" (§ 23).

Der Zweck dieser Bestimmung ist, die Aufrechterhaltung früherer zweckdienlicher und den Interessen ländlicher Grundbesitzer entsprechender Einrichtungen des bäuerlichen Gewohnheitsrechts zu ermöglichen, ohne daß eine Anfechtung wegen Verletzung des Pflichtteilsrechts begründet ist. Die jetzige Fassung des entsprechenden Paragraphen sieht die Bezugnahme auf § 2306 BGB. vor. Da nämlich der Anerbe im Falle einer Verfügung von Todes wegen seitens des Hofeigentümers entsprechend § 23 als mit einem Vermächtnis beschwert anzusehen ist, würde nach § 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB., falls der Erbteil des Anerben bezw. der übrigen Erben die Hälfte ihrer gesetzlichen Erbteile entweder nicht erreicht oder nicht übersteigt, die getroffene Beschwerung als nicht angeordnet gelten. Diese Folge soll aber in Rücksicht auf die erwähnte Erbsitte vermieden werden, und deshalb bedurfte es der Bestimmung im § 23 Satz 2.[3])

[3]) Ist jedoch der Erbteil des Anerben größer als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann es bei der Vorschrift des § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB. sein Bewenden behalten, wonach der Pflichtteilsberechtigte in solchem Falle den Pflichtteil verlangen kann, wenn er den Erbteil ausschlägt; denn die Folge der Erbschaftsausschlagung schlechthin seitens des Anerben ist die, daß dieser im Zweifel als Anerbe ausscheidet, im übrigen aber die Stellung eines Miterben einnimmt, dessen Recht sich nunmehr nach § 17 richtet.

Die Bezugnahme auf § 20 Abs. 3 ergibt die Möglichkeit, derartige Anordnungen in irgendeiner Form letztwilliger Verfügungen, also auch in der Form eines eigengeschriebenen und unterschriebenen Testaments zu treffen.

Materiell abweichend von den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes ist die Bestimmung, nach der derartige Verfügungen seitens des Hofeigentümers nicht nur wie früher zugunsten der leiblichen Eltern des Anerben, sondern allgemein zugunsten des überlebenden Ehegatten, sei dies nun der Stiefvater oder die Stiefmutter des Anerben, getroffen werden können, und zwar durchweg für die Zeit bis zum vollendeten 25. Lebensjahre des Anerben. Diese letzten beiden Neuerungen sind auf Vorschlag des Provinziallandtages bezw. der von diesem zur Beratung des Entwurfs eingesetzten Kommission aufgenommen. „In Rücksicht auf die in den beteiligten Kreisen herrschende Anschauung glaubte man auch den Stiefeltern des Anerben diese Begünstigung zuteil werden lassen und die Grenze der Dauer dieser Begünstigung generell auf das 25. Lebensjahr des Anerben festsetzen zu müssen, da durch Ausdehnung der Interimswirtschaft bis zum 30. Lebensjahre, wie die Regierungsvorlage beabsichtigte, erfahrungsgemäß eine Vernachlässigung des Hofes und damit eine Erschwerung der Stellung des Anerben, wenn er erst den Hof bewirtschaftete, zur Folge habe; andererseits sei ein Heruntergehen unter 25 Jahre, etwa bis 21 Jahre, nicht zweckmäßig, da der Anerbe in der Regel mit 21 Jahren kaum imstande sei, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften.“ [6])

Zu erwähnen ist noch, daß mit der Beendigung des Nießbrauchs und des Verwaltungsrechts des überlebenden

---

[6]) vgl. Stenogr. Aufzeichn. der Kommission 1. Lesung S. 88.

Ehegatten auch seine Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern seines verstorbenen Ehegatten endigt. Diese geht nunmehr auf denjenigen über, welcher Anerbe des Hofes ist.

Unter der Herrschaft des gemeinen Rechts war es vielfach vorgekommen, daß in Ehestiftungen die Bestimmung des Anerben dem überlebenden Ehegatten überlassen blieb, und zwar deshalb wohl, weil Fälle vorkommen konnten, in denen die Kinder des Hofeigentümers zur Zeit seines Todes noch so jung, oder die Verhältnisse noch so unübersehbar waren, daß für den Erblasser eine zweckmäßige Bestimmung der Persönlichkeit des Anerben unmöglich war. Unter dem Geltungsbereiche des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedoch nach § 2065 Abs. 2 es nicht mehr zulässig, daß der Erblasser einem Dritten überläßt, die Person des Erben, hier des Anerben, zu bestimmen. Es bedurfte daher, um die alte zweckmäßige Erbsitte in ihrer Wirkung zu sichern und zu erhalten, einer ausdrücklichen Bestimmung im Höfegesetze. Diese enthält der § 21, gegen dessen Bestand gemäß Art. 64 EG. z. BGB. als auf das Anerbenrecht bezugnehmend nichts einzuwenden ist. Nach § 21 kann somit der überlebende Ehegatte auf Grund einer in den Formen des § 20 Abs. 3 getroffenen letztwilligen Verfügung des Erblassers unter den zu Anerben berufenen Abkömmlingen desselben den Anerben wählen. Diese Wahl erfolgt durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte, und die vollzogene Wahl bedeutet für den gewählten Anerben den Eigentumserwerb des Hofes nebst Zubehör. Die Befugnis zur Wahl erlischt für den überlebenden Ehegatten mit der Volljährigkeit des gesetzlich berufenen Anerben, falls jedoch gemäß §§ 12 u. 23 dem Ehegatten der Nießbrauch an dem Hofe über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum

vollendeten 25. Lebensjahre des Anerben etwa hinaus zustand, erst mit diesem Zeitpunkte, ferner auch mit der Wiederverheiratung des Ehegatten. Die letzte Bestimmung hat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer durch den Provinziallandtag unter Widerspruch des Vertreters des Justizministers Aufnahme gefunden, und zwar aus der Erwägung heraus, daß der Ehegatte sich bei der Wahl durch seine Heirat leicht beeinflussen lassen könne, insbesondere die Wahl auf den jüngsten Abkömmling des Erblassers lenken möge. Ob diese Bedenken allein die Aufnahme der erwähnten Bestimmung zu rechtfertigen vermögen, erscheint uns indessen zweifelhaft. Allerdings wird, wenn der überlebende Ehegatte seine Wahl auf den jüngsten Abkömmling des Erblassers lenkt — nach den Eingangsworten des Paragraphen ist die Wahl eines Kindes anderer Ehe als der des Erblassers mit dem überlebenden Ehegatten ausgeschlossen —, einerseits eine vorläufige Begünstigung des Ehegatten sowie des aufheiratenden Wirtes und andererseits eine Benachteiligung der älteren Abkömmlinge des Erblassers bis zur Volljährigkeit des nach dem Gesetz bestimmten oder gewählten Anerben oder im Falle des § 23 bis zum vollendeten 25. Lebensjahre des Anerben herbeigeführt. Dieser Zustand kann jedoch auch nach der jetzigen Fassung des Paragraphen eintreten: wenn nämlich, wie seitens des Landesdirektoriums in der Kommissionssitzung des Provinziallandtages zutreffend erwähnt worden ist, die Wahl des jüngsten Abkömmlings als des demnächstigen Anerben von dem überlebenden Ehegatten kurz vor seiner Wiederverheiratung getroffen wird. Der Ausübung seiner Befugnis in dieser Weise steht kein Hindernis entgegen; es erscheint demnach der Wert jener Bestimmung ziemlich fragwürdig. Es wäre, um unnötige Zusätze zu vermeiden, die mitunter gerade

geeignet sein können, die Beteiligten auf eine Lücke des Gesetzes aufmerksam zu machen, wohl am zweckmäßigsten gewesen, eine solche Bestimmung überhaupt nicht aufzunehmen und mit dem Zwecke und Wert des ganzen § 21 zu rechnen, der wesentlich ein Vertrauensakt des verstorbenen Ehegatten ist, der dem überlebenden Ehegatten das Vertrauen entgegenbringt, daß er sachgemäß wählen werde.

Mit dem Tode des überlebenden Ehegatten erlischt selbstverständlich das nur in seiner Person begründete Wahlrecht.

Hinsichtlich der aus § 21 resultierenden Wirkungen sind zwei Momente zu unterscheiden, erstens der Zeitpunkt des Erbfalls und sodann der der vollzogenen Wahl. Jener ist von Bedeutung für die allgemeine Erbfolge, also für den Eintritt einer eventuellen Erbengemeinschaft über den Nachlaß des Erblassers, dieser für den Eintritt der Anerbenfolge und für die Auseinandersetzung gemäß den Vorschriften des Höfegesetzes oder eines Testaments des Hofeseigentümers. Daraus folgt einmal, daß bis zum Eintritt der Anerbenfolge der gesamte Nachlaß, demnach auch der Hof nebst Zubehör so lange im gemeinschaftlichen Eigentum der Miterben bleibt, bis der Anerbe gewählt ist, und daß für die Berechnung des Nachlasses und somit des Hofeswertes der Zeitpunkt des Erbfalles maßgebend sein muß. Zum anderen ist der Zeitpunkt des Wahlvollzugs dafür maßgebend, unter welcher Zahl von vorhandenen Abkömmlingen, zu denen Enkel usw. zu zählen sind, der Ehegatte zu wählen hat. Daher sind zu den wahlfähigen Abkömmlingen auch die erbberechtigten Abkömmlinge der zwischen Erbfall und Wahlvollzug verstorbenen Abkömmlinge des Erblassers zu zählen, da sie, obschon sie durch die Existenz

ihres Elternteils an der Teilnahme am Erbfall selbst behindert waren, als Universalsukzessoren ihres parens auch dessen Recht, bei der Wahl in Rücksicht gezogen zu werden, mit erworben haben. Aus demselben Gesichtspunkte ist auch die Frage bejahend zu beantworten, ob die Eben des inzwischen verstorbenen Abkömmlings dann in der gesetzlichen Weise als Anerben in Frage kommen, wenn der Ehegatte sein Wahlrecht nicht ausübt.[7])

e) Die Rechte der neben dem Anerben als Miterben Berufenen.

Dem schon mehrfach erwähnten Zwecke des Höfegesetzes entspricht die vom Gesetzgeber statuierte weitgehende Begünstigung des Anerben, demgemäß aber eine, verglichen mit den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, welches den Gedanken der Gleichberechtigung aller Kinder am väterlichen Vermögen vertritt, recht erhebliche Benachteiligung der übrigen Erben. Das Höfegesetz sowohl in alter wie neuer Fassung hat diesen Gedanken vor allem in den Bestimmungen darüber, was der Anerbe und was jeder der übrigen Miterben erhalten soll, zur Geltung und zum Ausdruck gebracht. Die Miterben müssen sich gefallen lassen, daß der Anerbe den ganzen Hof nebst Zubehör mit dem Eintritt der Anerbenfolge als Sondereigentum erhält und daß ihm ferner bei der Auseinandersetzung noch ein Drittel des Hofeswerts als Voraus neben seinem gesetzlichen Erbteil zusteht. Sie selbst erhalten nur im Verhältnis zu ihrer Anzahl, soweit sie Erben gleicher Ordnung sind, eine Erbportion, welche von dem Nachlasse mit Einschluß des Hofeswerts unter Abzug des Voraus des Anerben berechnet wird. Insofern steht

[7]) Übereinstimmend Linckelmann a. a. O. S. 51.

ihnen ein Abfindungsanspruch zu, welcher, obwohl er ein erbrechtlicher Anspruch ist, doch nicht eine dingliche Beziehung zu der Hofesmasse in sich schließt, sondern lediglich ein obligatorischer Anspruch gegenüber dem Anerben ist. Bei der Berechnung des Nachlasses haben die Miterben sich noch hinsichtlich der Lasten des Hofes insofern entsprechend zu beschränken, als in der Regel die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten, einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, soweit das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem gemäß § 14 zu berichtigen sind.

In betreff der Annahme oder Ausschlagung ihres gesetzlichen Erbteils unterstehen die Miterben den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, d. h. sie können die Erbschaft innerhalb einer nach dem § 1944 BGB. bestimmten Frist ausschlagen und statt des Erbteils ihren Pflichtteil, welcher die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt, verlangen. Tun sie solches, so wird der Pflichtteil nicht unter Zugrundelegung des Verkaufswertes des Hofes, sondern gemäß § 22 unter Zugrundelegung des geringeren Ertragswertes berechnet (vgl. oben S. 82 ff.).

Mit dem ihnen am Hofeswerte zustehenden, vom Erblasser möglicherweise bestimmten, sonst nach den höferechtlichen Vorschriften zu berechnenden Teile, dessen Ermittelung der einzelne Miterbe indessen nicht etwa durch Antrag auf Zwangsversteigerung des Hofes verlangen kann, da zur Teilungsmasse nur der Hofeswert, nicht die Hofesmasse selbst gehört, werden die Miterben vom Hofeswerte abgefunden. Diese Abfindungen, die einmal im eigentlichen Sinne — Abfindungen im weiteren Sinne nennt man die den Miterben überhaupt zustehenden Erbportionen — Auszahlungen des Anteiles in barem

Gelde, sodann auch Aussteuern [1]) sein können, sind grundsätzlich fällig mit dem Tode des Hofeigentümers, mit dem Erbfalle genau wie bei der gewöhnlichen Testat- oder Intestaterbfolge. In der Regel wird dies auch der Fall sein. Indessen mit Rücksicht auf die in Gutsüberlassungs- und Auseinandersetzungsverträgen wie auch in letztwilligen Verfügungen im Anschluß an die aus dem alten Anerbenrecht übernommene Erbsitte, der gemäß von den hannoverschen Bauern vielfach die Bestimmung getroffen wurde, daß die Fälligkeit der Abfindungssumme erst mit der Volljährigkeit, mit Erreichung des 25. Lebensjahres, mit Verheiratung des Abfindlings oder mit der selbständigen Besetzung, d. i. der Einrichtung eines eigenen Haushalts, eintreten sollte, war bereits im früheren Gesetze im § 19 Ziff. 2 angeordnet worden, daß Verfügungen des Erblassers wegen Pflichtteilsverletzung nicht angefochten werden könnten, wenn in ihnen die Fälligkeit des Miterbenanteils — genauer, wie das neue Gesetz: des den Miterben vom Hofeswerte gebührenden Betrages — bis zur Volljährigkeit hinausgeschoben und dem Anerben dafür die Verpflichtung auferlegt worden sei, die Miterben bis zu diesen Zeitpunkten angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten. Der Zweck dieser Bestimmung lag hauptsächlich darin, daß dem Anerben die Auszahlungen, welche nunmehr zu ver-

---

[1]) Als Aussteuer dienen vielfach für Töchter Haushaltungsgegenstände, Möbel, Betten u. dgl., auch ein sogen. Brautwagen, für Söhne etwa mehrere Stück Vieh oder ein bestimmter Grundbesitz. Die bei Übergabeverträgen festgesetzten, in der erwähnten Art erfolgenden Abfindungen werden auch bei Intestaterbfolge nach Höfegesetz von den Abfindlingen beliebt. Nur soweit bares Geld vorhanden ist, wird solches neben anderen, die eigentliche Abfindung bildenden Vermögenswerten ausgezahlt.

schiedenen Zeiten zu geschehen hatten, erleichtert wurden, sie entsprachen damit auch dem Zwecke des Höfegesetzes überhaupt, insofern dadurch die bei der Hofesübernahme durch nur einen Erben leicht eintretende dauernde Überschuldung des Hofes vermieden werden kann. Demgemäß sind diese Grundsätze auch im neuen Höfegesetze zur Anwendung gelangt, dessen §§ 17 u. 18 die gleichen Bestimmungen wie im früheren Gesetze, wenn auch in anderer Fassung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, enthalten. Danach kann ein minderjähriger Miterbe des Anerben die Zahlung des ihm von dem Hofeswerte gebührenden Betrages erst nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit, falls aber der Anerbe den Hof vorher an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person veräußert, schon nach der Veräußerung verlangen. Bis zu diesen Zeitpunkten darf der Anerbe die Anfindungssummen nicht an den Miterben herausgeben, es sei denn mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, auf dessen Verlangen der Anerbe schließlich sogar zur Sicherstellung des somit befristeten Anspruchs des Miterben in Gestalt einer Hypothek Sorge zu tragen hat. Bis zum Empfange der Abfindungssumme haben die Miterben sowohl nach früherem wie nach heutigem Rechte ein sogen. Zufluchts- oder Asylrecht, welches gleichsam einen Ausgleich dafür bildet, daß der Miterbe für eine gewisse Zeit über seine Abfindungssumme nicht verfügen kann. Vor der Kodifikation des bäuerlichen Rechts durch das Höfegesetz von 1874 wurden derartige Verpflichtungen wie die Gewährung von Asylrechten an die minderjährigen Miterben seitens des Anerben meist durch die Gutsüberlassungsverträge festgestellt, beispielsweise war der Anerbe verpflichtet, seine jüngeren Geschwister „aus der Schule zu bringen", sie also bis zur

Konfirmation zu beköstigen und zu unterhalten, oder er mußte ihnen auch noch nach der Konfirmation „in kranken und arbeitslosen Tagen" Wohnung und Unterhalt gewähren, konnte dafür aber auch von ihnen verlangen, daß sie während dieser Zeit, soweit sie dazu imstande waren, sich auf dem Hofe und in der Wirtschaft in seinem Interesse betätigten. Im Anschluß an diese Sitte bestimmt das Höfegesetz, daß der Miterbe, solange er den ihm vom Hofeswerte gebührenden Betrag noch nicht oder nicht vollständig bezahlt erhalten hat, von dem Anerben gegen Leistung standesgemäßer und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe Unterhalt auf dem Hofe beanspruchen kann. Eine Verzinsung des Kapitals der Abfindungssumme findet nicht statt, da ja der Abfindling vom Anerben bis zu seiner Volljährigkeit alimentiert wird und sich somit gewissermaßen selbst im Genusse des Abfindungskapitals befindet. Leben die Miterben nicht auf dem Hofe, sondern suchen sie sich beispielsweise außerhalb ihres Heimatsortes für einen besonderen Beruf vorzubereiten oder auf andere Weise eine Brotstelle zu erlangen, so hat der Anerbe bis zur Höhe des Abfindungskapitals und in Anrechnung auf dieses den Miterben die dazu erforderlichen Kosten zu gewähren, es sei denn, daß ein anderer zuvor dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes eigenes Vermögen besitzt.

Auf Vorschlag des Provinziallandtages ist eine im Regierungsentwurfe enthaltene Bestimmung in Wegfall gekommen, welche besagte, „daß der Unterhalt nach § 16 d — § 18 des Höfegesetzes — nur zu gewähren sei, soweit die Kräfte des Hofes dazu ausreichten. U. E. hat man diese Worte mit Recht gestrichen; die Alimentationspflicht des Anerben gemäß § 18 muß eine absolute sein und kann nicht dadurch beschränkt werden, daß späterhin aus

irgendeinem Grunde die Kräfte des Hofes nicht mehr ausreichen. Es ist ja der Fall sehr wohl denkbar und möglich, daß der Anerbe nach Übernahme des Hofes durch eigene Schuld in Verlegenheit gerät, die schließlich zu einer Verschuldung des Hofes und event. zum Verkaufe desselben führen kann. Unter dem Vermögensverfalle des Anerben dürfen die hieran schuldlosen Miterben möglichst wenig zu leiden haben, wenigstens müssen sie bei einem eventuellen Verkaufe des Hofes in der Lage sein, ihre Rechte in ungemindertem Maße geltend zu machen. Das Gegenteil würde eine unbegründete Unbilligkeit für sie bedeuten und ihre schon ohnehin schlechte Position der Willkür des Anerben überantworten. Hier liegt überhaupt ein bedenklicher Punkt der Bestimmung der beiden §§ 17 und 18, insofern nämlich, als die Miterben bis zu ihrer Volljährigkeit grundsätzlich nicht in der Lage sind, ihre Abfindungssumme vom Anerben herauszuverlangen und darüber zu verfügen; der Anerbe ist durch nichts gehindert, die Rechte der Miterben zu vernichten, und hat nur in dem Falle des § 17 Abs. 1 Satz 4 auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters eines Miterben die Sicherstellung der Abfindungssumme durch Eintragung einer Hypothek herbeizuführen. Wie häufig mag es indessen vorkommen, daß davon, sei es aus Unkenntnis des Gesetzes, sei es um des lieben Friedens willen, Abstand genommen wird, und daß man sich erst an jenes Recht erinnert, wenn es zu spät ist; es wäre vielleicht zweckmäßig, würde den Anerben auch keineswegs unnötig belasten, wenn hier ein Fall der gesetzlichen Hypothek statuiert würde, wonach die Abfindungssummen der Miterben ohne weiteres und nicht erst auf Antrag des gesetzlichen Vertreters eines Miterben durch Eintragung einer zinslosen Hypothek, soweit die Miterben auf dem Hofe Unterhalt genössen,

sicherzustellen wären. Würde, was aber keineswegs immer der Fall ist, der Miterbe unter Vormundschaft stehen, so dürfte sich eine derartige Vorsichtsmaßregel vielleicht am ehesten erübrigen, da ja diese Behörde durch den Vormund eine stetige Kontrolle des Anerben ausüben läßt, nötigenfalls auch den Vormund als gesetzlichen Vertreter veranlassen wird, die Sicherstellung vom Anerben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 zu verlangen.

Abgesehen von der nur einen Teil des Nachlasses, wenn auch meist den größten ausmachenden Hofesmasse, welcher die Abfindungsansprüche entsprechen, verbleibt der übrige Nachlaß bis zur definitiven Auseinandersetzung in Erbengemeinschaft. Auf die Anteile der insofern mit Einschluß des Anerben als gewöhnliche Miterben zu betrachtenden Erben des Hofeigentümers haben die Vorschriften des Höfegesetzes keinen Einfluß; hier treten die Bestimmungen des allgemeinen Rechts, also die §§ 2032 ff. BGB. in Kraft.

f) Der § 25.

„Die Vorschriften der §§ 8—24 finden keine Anwendung:

1. unbeschadet der Vorschriften der §§ 26 ff., wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht allein Eigentümer des Hofes gewesen ist, es sei denn, daß der Anerbe der alleinige Miteigentümer war;

2. wenn der Hof zur Zeit des Todes des Erblassers nicht mehr eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung oder seit länger als 10 Jahren nicht mehr mit einem Wohnhause versehen war."

Was die Ziff. 2 dieses Paragraphen anlangt, so kann hier auf das oben S. 45 ff. Gesagte verwiesen werden. Nach Ziff. 1 können also Höfe, welche nur im Mit-

eigentum des Erblassers standen, nach Anerbenrecht nicht vererbt werden. Diese Anordnung, die das Gesetz von 1874 schon getroffen hatte, ist in das neue Gesetz übernommen mit der den § 36 des Gesetzes betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. 6. 1896 entnommenen Einschränkung, daß die Bestimmungen des neuen Höfegesetzes doch dann Anwendung finden sollen, wenn zwar der Erblasser nicht Alleineigentümer des Hofes, der Anerbe aber sein alleiniger Miteigentümer war.[1])

Bei der Beratung speziell dieser letzten Gesetzesstelle in der Kommission des hannov. Provinziallandtages[2]) waren Bedenken in zwei Richtungen laut geworden: weshalb man diese Bestimmung überhaupt aufgenommen haben wolle und ob sie nach Reichsrecht zulässig sei. Was die erste Frage anlangt, so ist zu sagen, daß mangels einer solchen Vorschrift unter gewissen Voraussetzungen Höfe, welche in der Höferolle eingetragen sind und somit nach Anerbenrecht vererbt werden sollen, der Zersplitterung insofern ausgesetzt sind, als jetzt eine Vererbung nach Reichsrecht einzutreten hat, welche in der Mehrzahl der Fälle eine Aufteilung des Hofes mittelbar oder unmittelbar

---

[1]) Die Worte: „Unbeschadet der Vorschrift der §§ 26 ff." im Eingang des § 25 sind auf Vorschlag der Redaktionskommission des hannov. Prov.-Landtages aufgenommen, und zwar „weil in den §§ 26 ff. doch noch wieder auf die Bestimmungen der §§ 8—24 vielfach Bezug genommen wird und es, da die Vorschriften der §§ 26 ff. sich gleichfalls auf den Fall erstrecken, daß der Hof nicht in Alleineigentum des Erblassers stand, etwas nach Widerspruch mit jenem aussehen würde, wenn man einerseits hier sagte: Diese Vorschriften finden keine Anwendung, andererseits aber doch wieder in den nun folgenden Bestimmungen auf jene Paragraphen Bezug nimmt" (vgl. Stenogr. Aufzeichn. der 2. Lesung der Kommission S. 17).

[2]) Stenogr. Aufzeichn. 1. Lesung S. 90.

zur Folge haben wird. Berücksichtigt man, daß die Erhaltung wirtschaftlich selbständiger Bauernhöfe unter allen Umständen, soweit das Reichsrecht es zuläßt, mit dem Höfegesetz angestrebt werden soll, so muß man sagen, daß eine Bestimmung wie die des 2. Satzes der Ziff. 1 § 25 wohl geeignet sein kann, dieses Ziel zu erreichen. Das Anwendungsgebiet dieser Vorschrift wird sich zumeist auf den Fall des Miteigentums unter Ehegatten, von denen einer beim Tode des anderen zum Anerben berufen ist, beschränken.[1]) Diese Erbfolge in das Anerbengut tritt bekanntlich nach § 10 Ziff. 2 nur dann ein, wenn Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden sind. Würde nun in einem solchen Falle die Vererbung des Hofes nach Anerbenrecht deshalb ausgeschlossen sein, weil der Erblasser nicht Alleineigentümer des Hofes war, so hätte das zur Folge, daß nach allgemeinem Rechte der eigentlich als Anerbe berufene überlebende Ehegatte nur zur Hälfte, die übrigen Erben zur anderen Hälfte als Miterben in den Nachlaß berufen sein würden, zu dem allerdings nur die eine Hälfte des Hofes event. nach ihrem Verkaufswerte zu rechnen wäre — die andere Hälfte behält der überlebende Ehegatte als sein bisher schon uneingeschränktes Eigentum —; die Gefahr eines Verkaufes von Teilen des Hofes oder einer Verschuldung desselben würde die voraussichtliche Folge sein; der Zweck der erwähnten Vorschrift, jene Gefahr zu beseitigen, rechtfertigt daher genügend ihre Aufnahme in das Gesetz.

Zu bedenken gibt die Vorschrift aber hinsichtlich ihrer reichsrechtlichen Zulässigkeit, und im Zusammenhange

[1]) Für die Fälle, in denen nicht der überlebende Ehegatte zum Anerben, sondern Abkömmlinge berufen sein würden, sind die Vorschriften der §§ 26 ff. maßgebend; vgl. hierzu unten S. 109 ff.

damit gibt sie auch zu der Frage Anlaß, ob sie mit den sonstigen Bestimmungen des Höfegesetzes in Einklang steht. Berechtigte Zweifel dürften in beiden Punkten kaum dann bestehen, wenn, wie der Ministerialkommissar in der Kommission des hannoverschen Provinzallandtages[4]) hervorhob, „man sich auf die Regelung des Erbteils des verstorbenen Miteigentümers beschränkt". Geschieht dies — und u. E. ist dies unbedingt erforderlich; denn wenn der ganze Hof einschließlich des Anteils des Anerben vererbt würde, würde mit der Vorschrift Bestimmung über ein Vermögensstück eines noch Lebenden getroffen, obschon eine Vererbung seines Vermögens, in welche der Anteil doch in bezug auf den des Verstorbenen hineingezogen sein würde, nicht angenommen werden kann; eine derartige Vorschrift ist nach Reichsrecht nicht zulässig —, so entstehen Bedenken, ob eine solche Vererbung nach Höferecht überhaupt eintreten kann. Die dem Anerben zustehende Hälfte des Hofes müßte nämlich den allgemeinen Voraussetzungen einer Vererbung nach Anerbenrecht entsprechen, also z. B. die Bedingung erfüllen, daß sie als land- oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einem Wohnhause versehen ist. Ist dies aber bei der Trennung des Hofes in zwei Hälften für jede derselben, auch für die zur Vererbung stehende immer zu bejahen? Keineswegs erfolgt nämlich eine Vererbung nur des ideellen, in Zahlen etwa ausgedrückten Teiles des Hofes; die Vererbung eines ideellen Teiles nach Anerbenrecht ist unmöglich, da diese eine bestimmte mit einem Wohnhaus versehene Besitzung voraussetzt, nicht nur etwa den ziffernmäßig festgestellten Wert einer solchen, m. a. W.: an der Hälfte eines Hofes ein Anerbenrecht zu konstruieren, ohne daß man die Teile realiter

[4]) Stenogr. Aufzeichn. 1. Lesung S. 91.

festlegt, ist unmöglich. Und doch soll die Vererbung nach Höferecht gemäß § 25 nur in betreff der einen Hälfte des Hofes erfolgen. Die Annahme der Vererbung des ganzen Hofes, von welchem bei der Erbauseinandersetzung aber nur der halbe Wert in Ansatz zu bringen sei, oder etwa die Annahme, daß durch einen mit der Erbschaftsannahme gleichzeitig ausgesprochenen Verzicht des überlebenden Miteigentümers die Vererbung des ganzen Hofes, welcher in der Erbteilung nur zur Hälfte berücksichtigt werden müsse, stattfinden könne, verbietet sich, da damit über das Eigentum eines noch Lebenden Bestimmung getroffen würde; dies ist aber, wie oben bereits erwähnt, im Wege der Anerbenrechtsgesetzgebung ausgeschlossen. Wir kommen demnach zu dem Resultate, daß in Ermangelung der Voraussetzungen, welche das Höfegesetz für die Vererbung eines Hofes aufgestellt hat, von einer solchen grundsätzlich nicht die Rede sein kann, und daß der § 25 Ziff. 1 Halbs. 2 nur in den gewiß sehr seltenen Fällen in Anwendung treten kann, in welchen nach erforderlicher und voraufgegangener Realteilung der Teil des verstorbenen früheren Miteigentümers eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung gemäß § 1 Abs. 2 des Höfegesetzes darstellt.[5])

Schlägt übrigens der Anerbe, welcher mit dem Erblasser am Hofe früher Miteigentum besaß, seine Anerbschaft aus, so findet nunmehr Erbfolge in den Nachlaß des Erblassers nach allgemeinen Grundsätzen statt; eine Vererbung nach Höferecht auch in diesem Falle ist gemäß § 25 Ziff. 1 Halbs. 1 ausgeschlossen.

---

[5]) vgl. auch unten S. 116.

Viertes Kapitel.

Die §§ 26—38.

Wie im vorhergehenden Teile erörtert, ist die Vererbung eines Hofes nach Anerbenrecht in der Regel dann ausgeschlossen, wenn der Hof nicht im ausschließlichen Eigentume des Erblassers stand, dieser ihn vielmehr nur als Miteigentümer besaß. Dieser Fall war nach den vor 1900 in der Provinz Hannover geltenden Ehegüterrechten nicht allzu selten, da sehr häufig in ihnen das System der allgemeinen Gütergemeinschaft Anwendung fand. Auch heute kann dieser besondere Fall noch eintreten, und zwar sowohl bei dem zurzeit nach altem Ehegüterrechte bestehenden Ehen, zu deren Vermögen ein in der Höferolle eingetragener Hof gehört,[1]) als auch dann, wenn das nach Bürgerlichem Gesetzbuch zulässige System der allgemeinen Gütergemeinschaft für die betreffenden Ehen von den Beteiligten durch Ehevertrag eingeführt ist. Hinzukommt, daß sowohl nach älterem Güterrechte wie nach dem der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der sich hieran anknüpfenden rechtlichen Folgen bedeutende Schwierigkeiten für die Anwendung der bisherigen höferechtlichen Bestimmungen sich ergeben, wie z. B. wegen der Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs beim Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge und des Konsolidationsprinzips der Osnabrücker Gütergemeinschaften.[2])

[1]) Nach Art. 52 § 1 preuß. AG. z. BGB. sind die am 1. 1. 1900 bestehenden Gütergemeinschaften mit der oben erwähnten Ausnahme, daß nämlich zu ihrem Vermögen ein in der Höferolle eingetragener Hof gehörte, in die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. übergeleitet.

[2]) vgl. unten Anm. 3 S. 112.

Es dürfte hier nicht ohne Interesse sein, kurz auf das in den einzelnen Landesteilen der Provinz Hannover früher gültige Ehegüterrecht einzugehen. In den einzelnen hannoverschen Provinzen galt im allgemeinen das römische Dotalsystem, d. h. es galt Gütertrennung; daneben war die Verwaltungsgemeinschaft des deutschen Rechts — die Ehefrau blieb Eigentümerin ihres Vermögens, Verwaltung und Nutznießung ging auf den Mann über —, die allgemeine Gütergemeinschaft und die teilweise, partielle oder beschränkte Gütergemeinschaft im Gebrauche. Bei dieser letzten Art herrschte nur bezüglich eines Teiles des beiderseitigen Vermögens Gütergemeinschaft, so bezüglich der Errungenschaften oder der Fahrnis, im übrigen galt römisches Dotalrecht oder deutsche Verwaltungseinheit. Allgemeine oder teilweise Gütergemeinschaft bestand noch nach besonderen Partikularrechten in Lüneburg, Ülzen, den Hoyaschen Ämtern Uchte und Freudenberg, in Stade, Buxtehude, Verden, Hildesheim, in dem alten Lande, im Lande Hadeln, im Lande Wursten, der Grafschaft Bentheim, in den hessischen Teilen der Provinz, in der Grafschaft Lingen und im vormaligen Fürstentum Osnabrück.

Abgesehen von den nach Art. 52 § 1 preuß. AG. z. BGB. vorläufig noch nach altem Ehegüterrechte zu beurteilenden Ehen, wird beim Tode eines der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten gemäß § 1483 BGB. die Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten, welcher die Rechtsstellung des Mannes einnimmt, und den vorhandenen gemeinschaftlichen Kindern, die die Rechtsstellung der Ehefrau einnehmen, fortgesetzt. In solchen Fällen würde die Erhaltung des Hofes in der Familie und in selbständiger Wirtschaft vorläufig keinen Schwierigkeiten begegnen. Der überlebende Ehegatte kann jedoch die Fortsetzung der Gütergemeinschaft

ablehnen, oder die fortgesetzte Gütergemeinschaft kann durch Aufhebung seitens des überlebenden Ehegatten, der hierzu jederzeit befugt ist, durch Vertrag zwischen den Beteiligten, durch Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder schließlich durch den Tod desselben endigen. In allen diesen Fällen, eingeschlossen den, daß trotz voraufgegangener allgemeiner Gütergemeinschaft der Ehegatte beim Tode eines derselben die fortgesetzte Gütergemeinschaft (ständig abgekürzt: FGG.) überhaupt nicht eintritt, ist eine Anwendung des Höfegesetzes ausgeschlossen gemäß § 25 Ziff. 1, da der Hof nicht im ausschließlichen Eigentum des den Hof durch Tod Verlierenden stand. Es müßten vielmehr die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Auseinandersetzung (§§ 1475—1481) Platz greifen, d. h. das gemeinsame Vermögen, welches nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten übrigbliebe, müßte unter die Beteiligten nach den Vorschriften über die Gemeinschaft bezw. nach den Vorschriften über die Auseinandersetzung bei der gesetzlichen Erbfolge geteilt werden. Wenn nun auch einem der Beteiligten unbenommen bleibt, bei Auseinandersetzung den Hof nebst Zubehör zu erwerben und ihn somit der Familie und eventuell als wirtschaftlich selbständiges Ganzes zu erhalten, so bieten die erwähnten Grundsätze bei Beendigung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft (ständig abgekürzt: AGG.) und der FGG. keineswegs Gewähr dafür, daß dies eintreten wird; das Gegenteil davon wird aber der Fall sein. Den erwähnten bedenklichen Folgen vorzubeugen hat in den beteiligten Kreisen den Wunsch wach werden lassen, entsprechende Bestimmungen für den Fall der Beendigung der ehelichen und der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft zu treffen, hat schließlich auch die Regierung und die Stände veranlaßt, die mit diesen beiden Insti-

tuten verbundenen Gefahren durch entsprechende Vorschriften des Höfegesetzes zu beseitigen. Der Art. 64 EG. z. BGB. läßt derartige Bestimmungen zu; „dem Wortlaute nach bezieht sich der Vorbehalt dieses Artikels allerdings nur auf die Beerbung, also auf den Fall, daß der Alleineigentümer eines Anerbengutes stirbt. Nach der geschichtlichen Entwicklung und nach dem Inhalte der bestehenden Gesetze sowie nach der Absicht der 2. Kommission (Prot. derselben Bd. 2 S. 9038, Bd. 6 S. 515) umfaßte der Ausdruck „Anerbenrecht" indessen auch das Vorzugsrecht, welches bei der Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft einem der Beteiligten in Ansehung eines zum Gesamtgute gehörenden Anerbengutes zusteht. Anerbe ist hier entweder der überlebende Ehegatte oder einer der beteiligten Abkömmlinge, und das Verhältnis gestaltet sich im Falle der Geltendmachung des Anerbenrechts in betreff der Auseinandersetzung über das Gesamtgut in entsprechender Weise wie sonst bei der Auseinandersetzung über den Nachlaß".[2])

Das Gesetz trifft die Bestimmungen in dieser Beziehung in den §§ 26 ff. Der dem Provinziallandtage vorgelegte Entwurf hatte in der Kommission weitgehende Abänderungen erfahren, die hauptsächlich in Rücksicht auf die bisherigen Gewohnheiten und Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung im vormaligen Fürstentume von den hierin bewanderten Mitgliedern der Kommission beantragt und auch aufgenommen wurden. Gerade nämlich im Osnabrückschen gilt im Anschluß an das früher geltende Güterrecht der allgemeinen Gütergemeinschaft[3])

[2]) vgl. Planck Anm. 3 b d zu Art. 64 EG. z. BGB.

[3]) Im vormaligen Fürstentume Osnabrück galten vor dem Inkrafttreten des BGB. für bestimmte Bevölkerungskreise die beiden Osnabrücker Gütergemeinschaften, nämlich die „Stadtosnabrücker" und die „bäuerliche

heute die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Bestimmungen, welche das Höfegesetz hinsichtlich der AGG. und FGG. trifft, bilden mit der Überschrift: Besondere Vorschrift für Höfe, die zum Gesamtgute einer Gütergemeinschaft gehören, den Abschn. 2 des Gesetzes, dessen § 26 folgendes bestimmt:

„Gehört der Hof zu dem Gesamtgute einer ehelichen oder einer fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so finden diese Vorschriften nach Beendigung der Gütergemeinschaft nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§ 27—38 ein anderes bestimmt ist".

Bei der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs können vier Personen bezw. Personengruppen in Frage kommen, welche sowohl bei Beendigung der AGG. wie auch der hieran anschließenden

---

Gütergemeinschaft". Über ihre Besonderheiten insbesondere in bezug auf das Höfegesetz vgl. Bodenheim in der Landw. Zeitschr. d. Hannov. Couriers Nr. 617 v. 28. 11. 1908, der mit seinen Befürchtungen wohl etwas zu weit gehen dürfte, obschon ihm darin beizupflichten ist, daß die Vorschriften des Abschn. 2 des Höfegesetzes auf die beiden Osnabrücker Gütergemeinschaften keine Anwendung finden, da eine solche im § 26 nicht ausgesprochen ist, und daß, da die beiden Gütergemeinschaften gemäß Art. 52 § 1 preuß. AG. z. BGB. heute noch in Geltung sind, sie ihre von der Regelung des Höfegesetzes abweichende Behandlung erfahren müssen. Und das, obwohl gerade wegen der beiden Osnabrücker Gütergemeinschaften, welche Gesamtgut beider Ehegatten vorsehen, eine entsprechende Regelung im Höfegesetze ursprünglich in Aussicht genommen und auch erfolgt ist, aber nur in bezug auf die AGG. und FGG. des BGB. Indessen da in absehbarer Zeit die beiden Gütergemeinschaften nicht mehr vorkommen werden, so dürfte, was Bodenheim vor Erlaß des Höfegesetzes noch anregen wollte, sich doch nicht empfehlen, eine Ausdehnung der Vorschriften des Abschn. 2 auf sie gesetzlich nunmehr nach Erlaß noch vorzunehmen. Vorübergehend bildet allerdings das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift eine Lücke im Gesetz.

FGG. in rechtlicher Beziehung maßgebend sein werden. Es sind dies zuerst der überlebende Ehegatte, sodann die gemeinschaftlichen Abkömmlinge und je die Vorkinder der beiden Ehegatten. Es lassen sich demnach folgende Fälle konstruieren:

a) weder gemeinschaftliche Kinder noch Vorkinder sind vorhanden;

b) gemeinschaftliche Kinder sind vorhanden;

c) es sind nur Vorkinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden;

d) es sind nur Vorkinder des überlebenden Ehegatten vorhanden;

e) es sind Vorkinder jedes der Ehegatten vorhanden;

f) es sind Vorkinder des verstorbenen Ehegatten und gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden;

g) gemeinschaftliche Kinder, daneben Vorkinder des überlebenden Ehegatten sind vorhanden;

h) neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen sind Vorkinder beider Ehegatten.

An der Hand dieser Einteilung und unter Berücksichtigung der nach dem Gesetze zu würdigenden Tatsache, daß der Hof von dem verstorbenen oder dem überlebenden Ehegatten herrührt, ist nunmehr im einzelnen folgendes zu sagen:

Zu a. In dem Falle, daß Kinder bei der Beendigung der AGG. nicht vorhanden sind, erwirbt der überlebende Ehegatte, sofern er nicht etwa der alleinige Erbe des verstorbenen Ehegatten ist, zu seinem Anteile am Hofe den des Verstorbenen mit dem Erbfalle hinzu, wobei es gleichgültig bleibt, von welchem der beiden Ehegatten der Hof herrührt. Diese Regelung ist in Rücksicht darauf erfolgt, daß der Ehegatte immer dann Anerbe wird, wenn Kinder nicht vorhanden sind, und daß man

das gesetzliche Erbrecht dem Ehegatten nicht entziehen kann. Allerdings fällt danach der Hof, der vom verstorbenen Ehegatten herrührte, aus der Familie des ursprünglichen Eigentümers heraus, insofern, als event. erbberechtigte Geschwister oder sonstige Verwandte des Verstorbenen ihn auf diese Weise nicht erhalten. Das läßt sich indessen mit Rücksicht auf das Anerben- wie Erbrecht des überlebenden Ehegatten nicht vermeiden.

Eine Fortsetzung der AGG. tritt, da gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, natürlich nicht ein. Der Überlebende hat sich mit den sonstigen Erben des Verstorbenen, neben denen er zum mindesten zu $^1/_2$ am Nachlasse seines Ehegatten beteiligt ist, auseinanderzusetzen, wobei in Ansehung des Gesamtgutes an die Stelle des Hofes nebst Zubehör der Hofeswert tritt, von welchem nur die eine Hälfte in den Nachlaß einzuwerfen sein würde; denn die andere Hälfte stand dem überlebenden Ehegatten als ehemaligem Miteigentümer des Hofes schon sowieso zu. Mit dem übrigen Nachlaß bildet sodann die vom Hofeswerte einzuwerfende Hälfte die Erbschaft, die unter allen Miterben einschließlich des überlebenden Ehegatten nach allgemeinem Rechte zu teilen sein würde.

Von der Gewährung eines Voraus an den den Hof übernehmenden Ehegatten ist Abstand genommen, weil dieser mit der ihm aus eigenem Rechte zustehenden Hälfte am Gesamtgute, auch wenn er nicht außerdem als Erbe des verstorbenen Ehegatten diesen zu $^1/_2$ beerbte, günstig genug gestellt ist, um den Hof zu halten.

Es dürfte hier angebracht sein, auf den Unterschied der beiden §§ 25 Ziff. 1 Halbs. 2 und 27 hinzuweisen. Beide regeln den Fall, daß ein eingetragener Hof nicht im Alleineigentum eines eventuellen Erblassers steht, sondern entweder dem Erblasser und seinem berufenen An-

erben gehört (§ 25) oder im Miteigentum — dem Gesamtgute angehörend — der in ehelicher allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten steht, und daß Kinder nicht vorhanden sind (§ 27). Nimmt man nun an, daß im Falle des § 25 der berufene Anerbe der Ehegatte des Erblassers sei — dies wird, wie oben bereits erwähnt, der Regelfall des § 25 sein, wobei vorausgesetzt wird, daß Abkömmlinge des verstorbenen Miteigentümers oder Ehegatten nicht vorhanden sind —, so ergibt sich bei gleichen Voraussetzungen scheinbar äußerlich eine vollkommene Übereinstimmung jener Vorschriften. Der Unterschied zeigt sich aber, abgesehen davon, daß das im Falle des § 25 erforderliche Miteigentum sowohl Miteigentum nach Bruchteilen wie grundsätzlich auch zur gesamten Hand sein kann, während im Falle des § 27 stets nur Miteigentum zur gesamten Hand vorliegt, besonders in ihren Wirkungen, insofern nämlich, als nach § 25 eine Vererbung nach Anerbenrecht, also auch unter Gewährung eines Voraus eintritt, wohingegen im Falle des § 27 die Vererbung nach allgemeinem Rechte sich vollzieht, nach welchem dem Ehegatten ein Voraus nicht zusteht. Der § 25 trifft Bestimmungen über die Vererbung eines in der Höferolle eingetragenen Hofes entsprechend den Vorschriften des Höfegesetzes, ist daher objektives Anerbenrecht. Anders verhält es sich dagegen mit § 27 wie auch den folgenden Paragraphen: hier finden nur, wie bereits erwähnt, zulässigerweise die Vorschriften des Höfegesetzes bei Beendigung der allgemeinen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung, obschon es sich hier nicht um eine Beerbung im eigentlichen Sinne handelt; nur die Sonderheit mutet hier an das Anerbenrecht an, daß bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes der Hofeswert an die Stelle des Hofes nebst Zubehör treten wird.

Zu b. In dem zweiten Falle, daß gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind, setzt der überlebende Ehegatte die AGG. mit diesen fort, in der Regel also bis zu seinem Tode. Nach seinem Tode bezw. seiner Todeserklärung geht der Hof nebst Zubehör nach Anerbenrecht auf den unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen berufenen Anerben nach Maßgabe des § 10 Nr. 1 des Höfegesetzes über (§ 37). Im Augenblicke der Beendigung der Gemeinschaft erwirbt der Anerbe Eigentum am Hofe nebst Zubehör, und im Verhältnis der Miterben zum Anerben tritt an die Stelle der Hofesmasse der Hofeswert, dessen Wert auf den Zeitpunkt der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft abzustellen und nach allgemeinen Grundsätzen des Höfegesetzes zu ermitteln ist. Starb der berufene Anerbe inzwischen, d. h. nach Fortsetzung, aber vor Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft mit Hinterlassung von Abkömmlingen, so treten diese, vorausgesetzt, daß sie ihren Erblasser beerbt haben, an seine Stelle.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft früher beendigt, so treten nach §§ 36 u. 37 die gleichen Folgen ein, wie wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft überhaupt nicht eingetreten wäre; letzteres geschieht nach allgemeinem Rechte, wenn der überlebende Ehegatte die Fortsetzung von vornherein abgelehnt hat oder die fortgesetzte Gütergemeinschaft von dem Ehegatten durch Ehevertrag oder seitens des verstorbenen Ehegatten durch Testament wegen eines Grundes, der diesen berechtigt haben würde, dem Überlebenden den Pflichtteil zu entziehen, ausgeschlossen war. Bei allen solchen Fällen ist indessen zu beachten, von welcher Seite der Hof kam, ob er von dem verstorbenen oder überlebenden Ehegatten herrührte. Hat der Verstorbene den Hof mit in die Ehe gebracht, so erwirbt der überlebende Ehegatte zu seinem Anteil am

Hofe den des Verstorbenen hinzu, nimmt aber, ohne daß eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesamtgutes stattfindet, in Ansehung des Hofes nur die rechtliche Stellung eines Vorerben[4]) ein, die Abkömmlinge werden Nacherben und erhalten ein Recht auf standesgemäßen Unterhalt gegen entsprechende Arbeitshilfe auf dem Hofe. Hat den Hof der Überlebende in die Ehe eingebracht, so hat dieser, der gleichfalls den Anteil des Verstorbenen hinzuerwirbt, die Pflicht, bei der nunmehr vorzunehmenden Auseinandersetzung die Abkömmlinge wegen ihres Erbanteils an der dem Verstorbenen angehörenden Hälfte des Hofeswerts abzufinden. Dies wird jedoch meist so lange nicht eintreten, als die Abkömmlinge minderjährig sind oder auf dem Hofe standesgemäßen Unterhalt bekommen. Bis zum Tode des Überlebenden verbleibt diesem der Hof, sodann tritt Erbfolge nach Anerbenrecht ein; der unter den in Frage kommenden Abkömmlingen[5]) berufene Anerbe übernimmt den im ausschließlichen Eigentum des überlebenden Ehegatten bis dahin stehenden Hof nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Höfegesetzes. Erreicht der Anerbe vor dem Tode des überlebenden Ehegatten das 30. Lebensjahr, so kann er mit diesem Zeitpunkte den Hof bereits übernehmen, doch hat er dann neben den seinen Miterben event. sofort zu zahlenden Abfindungen dem überlebenden Ehegatten einen Altenteil zu gewähren. Das gleiche tritt ein, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet; in diesem Falle steht

---

[4]) vgl. wegen der befreiten Vorerbschaft unten S. 120.

[5]) Hierzu zählen einmal die gemeinschaftlichen Abkömmlinge, dann auch, um es gleich hier zu erwähnen, für den Fall, daß Vorkinder eines verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, die durch gemeinschaftliche Bestimmung der Ehegatten gemäß § 35 Abs. 2 den gemeinschaftlichen Abkömmlingen gleichgestellt sind, die Vorkinder (§ 36 Abs. 2).

dann auch, im Gegensatz zu der Regelung in § 32 (vgl. unten S. 121), dem neuen Ehegatten ein gleicher Altenteil zu.

Gemäß § 32 Abs. 1 Ziff. 2 können die Ehegatten gemeinschaftlich bestimmen, daß die Übernahme des Hofes seitens der Anerben nicht erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten, sondern vor oder erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres des Anerben stattfindet.[6])

Ein Wahlrecht in bezug auf den Anerben steht dem überlebenden Gatten in diesem Falle nicht zu.

Zu c. Die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode eines der Ehegatten sofort. Es tritt also keine Fortsetzung derselben ein, wenn nur Vorkinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind. Die

---

[6]) Weshalb man hier das 30. Lebensjahr gewählt hat, ist mit Rücksicht auf § 23 nicht recht einzusehen; dieser Paragraph setzt bekanntlich das vollendete 25. Lebensjahr als Maximalgrenze fest, bis zu welcher der Ehegatte laut Verfügung des Hofeigentümers zur Verwaltung und Nutznießung berechtigt sein soll. Ein Hinweis auf den Wunsch der Osnabrückschen Abgeordneten des Provinziallandtages, wie der Abgeordnete Struckmann bei der 2. Lesung des Entwurfs erklärte, genügt gegenüber den Gründen, die beim § 23 das 25. Lebensjahr für zweckmäßig erscheinen ließen, doch wohl kaum. Auch darin dürfte keine Rechtfertigung zu erblicken sein, daß, wie von dem Vorsitzenden der Kommission hervorgehoben wurde, in den Bestimmungen des Höfegesetzes für das gemeinschaftliche Eigentum regelmäßig das 30. Jahr gewählt sei, schon damit die Witwe länger den Hof behalte. In Wirklichkeit findet sich nämlich im Abschn. 2 des Höfegesetzes nur ein einziges Mal die Bestimmung, daß das 30. Lebensjahr maßgebend sein solle, und dies ist in § 32 der Fall. Von einer Regelmäßigkeit und einer deshalb rechtfertigenden Kraft derselben kann daher nicht die Rede sein. Lediglich das scheint uns für die Bestimmung des 30. Lebensjahres zu sprechen, daß dies auch der Fall war bei dem Institut der Maljahrswirtschaft, und die Regelung des Höfegesetzes dem nach dem alten bäuerlichen Güterrechte im Falle der Wiederverheiratung des Ehegatten eintretenden Rechtszustande der Maljahrswirtschaft ziemlich nahe kommt.

Regelung für diesen Fall ist folgende: Rührt der Hof von dem Verstorbenen her, so wird der Überlebende Vorerbe, die Vorkinder des Verstorbenen erlangen die rechtliche Stellung von Nacherben bis zum Tode des überlebenden Ehegatten, dessen Stellung als Vorerbe sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet. Auch hier kann zwar der Vorerbe von gewissen Beschränkungen und Verpflichtungen befreit werden, wie nach allgemeinem Recht, indessen kann solches nur durch gemeinschaftliche Bestimmung der Ehegatten erfolgen; eine Befreiung von der Verpflichtung des Vorerben aus § 2113 Abs. 1 BGB. kann nicht erfolgen, m. a. W. der überlebende Ehegatte kann nicht über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein dazu gehörendes Recht an einem Grundstücke verfügen. Geschieht dies doch, so ist eine solche Verfügung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Der Grund dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Zwecke des Höfegesetzes ohne weiteres. Nach dem Tode des überlebenden Ehegatten fällt der Hof nebst Zubehör, falls nur ein Abkömmling des vorverstorbenen Ehegatten vorhanden ist, an diesen, falls mehrere vorhanden sind, unter Anwendung der Vorschriften des Höfegesetzes an den als Anerben berufenen Anteilsberechtigten, der die übrigen wiederum abzufinden hat.

Wie bei stattgehabter fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft kann auch in diesem Falle der Eintritt der Anerbenfolge schon früher stattfinden. Hat nämlich der Abkömmling des vorverstorbenen Ehegatten vor dem Tode des überlebenden Ehegatten das 30. Lebensjahr vollendet, so wird er in diesem Zeitpunkte bereits Anerbe, ist er beim Tode seines Elternteils schon 30 Jahre alt, so erwirbt der überlebende Ehegatte den Hof überhaupt

nicht als Vorerbe, sondern der Abkömmling wird schon dann Anerbe, hat aber dem überlebenden Ehegatten einen mit dessen Wiederverheiratung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 erlöschenden Altenteil nach Maßgabe der Vorschriften des Höfegesetzes zu gewähren. Die Ehegatten können gemeinschaftlich einen früheren Zeitpunkt zur Übernahme des Hofes durch den Abkömmling als den des Todes des überlebenden Ehegatten bestimmen.

Rührt der Hof von dem überlebenden her, so erhält dieser zu seinem Anteil am Hofe den des Verstorbenen hinzu; hat sich aber hinsichtlich dieser Hälfte und des außer seinem Anteil vorhandenen übrigen Nachlasses mit den anderen Erben nach allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 27 Abs. 3 u. 4 auseinanderzusetzen.

Zu d. Sind nur Vorkinder des überlebenden Ehegatten vorhanden und hat dieser den Hof in die Ehe eingebracht, so wird eine bestehende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft nicht fortgesetzt werden können, da gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind. Der überlebende Ehegatte erwirbt zu seinem Anteile den des Verstorbenen zu unbeschränktem Eigentum hinzu und muß sich mit den übrigen Erben des verstorbenen Ehegatten, also dessen Geschwistern oder Eltern bezüglich der dem Verstorbenen gehörenden Hälfte des Nachlasses nach allgemeinen Grundsätzen auseinandersetzen. Bei seinem Tode würde der eingetragene Hof auf seine Abkömmlinge nach Anerbenrecht vererbt. Das gleiche Ergebnis wird eintreten, wenn der Hof von dem verstorbenen Ehegatten herrührt.

Zu e. Im fünften Falle, daß nur Vorkinder jedes der Ehegatten vorhanden sind — eine Fortsetzung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft kann auch hier

nicht eintreten —, nimmt der überlebende Ehegatte gegenüber den Vorkindern des verstorbenen Ehegatten, von dem der Hof eingebracht ist, die Stellung als Vorerbe bezüglich des ganzen Hofes ein, während die Kinder des verstorbenen Nacherben und beim Tode des überlebenden Ehegatten als Anerbe oder Abfindlinge berufen sein werden; die eigenen Vorkinder hat der überlebende Ehegatte vom Gesamtgute, d. h. von der in Ansehung des Gesamtgutes an die Stelle der Hofeshälfte tretenden Hälfte des Hofeswerts nach allgemeinen Grundsätzen zugleich abzufinden. Endigt die Vorerbschaft des Überlebenden gemäß § 32 vor seinem Tode, so steht ihm gegenüber dem Anerben ein Altenteil zu, welcher im Falle seiner Wiederverheiratung erlischt. Stirbt der Ehegatte, von dem der Hof nicht herrührte, so bekommt der Überlebende dessen Anteil zu unbeschränktem Eigentum hinzu und hat die Vorkinder des Verstorbenen von der Hofeswertshälfte ihres parens abzufinden. Bei seinem Tode vererbt sich der Hof, wenn er noch eingetragen ist, auf seine Kinder nach Anerbenrecht.

Zu f. Sind weiterhin Vorkinder des verstorbenen Ehegatten und gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so tritt eine Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft ein. Entscheidend ist wiederum, welcher der Ehegatten den Hof in die Ehe eingebracht hat. Ist dies der Verstorbene gewesen, so setzt der Überlebende die Gütergemeinschaft mit den gemeinsamen Abkömmlingen nach Maßgabe der oben unter b erörterten Grundsätze fort, während die Vorkinder des verstorbenen Ehegatten wegen ihres Anteils an der Hälfte des Hofeswerts sowie des übrigen Nachlasses abgefunden werden müssen. Die Bestimmung bezüglich der einseitigen Abkömmlinge entspricht den in § 1483 Abs. 2 BGB. aufgestellten Grundsätzen,

daß beim Vorhandensein einseitiger Abkömmlinge neben gemeinschaftlichen Kindern die Erbrechte und Erbteile der einseitigen Abkömmlinge so bestimmt werden sollen, als wenn eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre, d. h. als wenn der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse desselben gehörte und sofort vererbt wäre. Sie haben also einen Anspruch auf Abfindung, welche nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vorschrift stattfindet, daß für die Auseinandersetzung mit ihnen über das Gesamtgut an die Stelle des Hofes nebst Zubehör der Hofeswert — nicht der Ertragswert, sondern, da ja eine Anerbenfolge für sie nicht eintritt, der Verkaufswert — tritt. Um indessen diese Abfindungen, welche mitunter der Erhaltung des Hofes gefährlich werden können, zu vermeiden, gibt der § 35 Abs. 2 den Ehegatten das Recht, durch gemeinschaftliche Bestimmung die Vorkinder, wenn sie auf alsbaldige Abfindung verzichten, den gemeinschaftlichen Kindern gleichzustellen. Zu diesem frist- und formlosen Verzicht ist, falls die Kinder noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Haben die Kinder verzichtet, so stehen sie den gemeinschaftlichen Kindern auch in bezug auf die demnächstige Erbfolge bei der Berufung zum Anerben und die Abfindung gleich. Mit dieser Bestimmung ist ein Ausgleich für die Vorkinder des verstorbenen Ehegatten, von dem der Hof herrührt, getroffen, welche ja, wenn ihr parens nicht wieder geheiratet hätte, ohne weiteres in die Klasse der anerbenberechtigten Abkömmlinge eingerückt wären. Die Möglichkeit, daß der Hof dahin wieder fällt, woher er gekommen ist — ein Prinzip, welches vom Höfegesetze im Anschluß an die in den be-

teiligten Kreisen herrschende Auffassung bei Regelung der Vorschriften über die Gütergemeinschaften möglichst aufrechtzuerhalten gesucht ist —, wird damit immer gegeben sein.

Hat der Überlebende den Hof eingebracht, so setzt dieser dieselbe mit den gemeinschaftlichen Kindern fort; die Rechte der Kinder des verstorbenen Ehegatten sind dieselben wie in dem Falle, daß dieser den Hof eingebracht hat.

Zu g. Auch in dem Falle, daß neben gemeinschaftlichen Kindern Vorkinder des Überlebenden vorhanden sind, regeln sich die Verhältnisse in gleicher Weise wie in den zu f erwähnten beiden Fällen. Hat der Verstorbene den Hof eingebracht, so setzt der Überlebende die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort, hat dagegen seine Vorkinder vom Gesamtgute nach allgemeinen Grundsätzen abzufinden, es sei denn, daß diese durch gemeinschaftliche Bestimmung der Ehegatten den gemeinschaftlichen Kindern in betreff der demnächstigen Berufung zu Anerben und des Rechts auf Abfindung gleichgestellt sind. Das gleiche ist der Fall, wenn der zugeheiratete Ehegatte stirbt, nur daß hier zu der Hälfte des Hofeswerts die des übrigen Gesamtgutes des Verstorbenen als Grundlage für die Berechnung der Abfindungen hinzutritt; auch § 35 Abs. 2 kann Anwendung finden.

Zu h. Auch in dem letzten Falle, daß nämlich gemeinschaftliche Kinder und daneben sowohl Vorkinder des Verstorbenen wie des Überlebenden vorhanden sind, finden die gleichen Regelungen wie zu f und g im allgemeinen statt, d. h. der überlebende Ehegatte setzt mit den gemeinschaftlichen Kindern die Gütergemeinschaft in der Regel fort, und die beiderseitigen Vorkinder werden

von dem Gesamtgute nach allgemeinen Grundsätzen abgefunden oder werden, wenn dies von den Eltern gemeinschaftlich bestimmt ist, den gemeinschaftlichen Kindern in jeder Beziehung bei einem Verzicht ihrerseits auf die Abfindung gleichgestellt.

Die Regelung im Falle, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei f, g und h nicht eintritt oder vor dem Tode bezw. der Todeserklärung des überlebenden Ehegatten von diesem aufgehoben oder durch Wiederverheiratung des Überlebenden beendigt wird, ist dieselbe wie in dem unter b erörterten Falle. Ist für die einseitigen Kinder der Ehegatten nicht gemäß der Vorschrift des § 35 Abs. 2 gesorgt, so fallen sie bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft vollkommen aus. Ihre Berücksichtigung auch in diesem Falle ist sowohl von der Regierung wie der Kommission des hannoverschen Provinziallandtags [7]) aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Einige Bestimmungen des Abschn. 2 des Höfegesetzes allgemeiner Art sind hier noch zu erwähnen: Überall da, wo dem überlebenden Ehegatten zu seinem Anteile am Hofe der Anteil des Verstorbenen zufällt, und in den Fällen, in denen der überlebende Ehegatte die Stellung eines Vorerben in betreff des ganzen Hofes erlangt, kann er gemäß § 33 auf den Erwerb des Hofes verzichten mit der Wirkung, daß alsdann der Hof nebst Zubehör, und zwar mit rückwirkender Kraft auf den Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten an einen

[7]) vgl. Stenogr. Aufzeichnungen in der Kommission 2. Lesung S. 22. Eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 35 Abs. 2 auf den Fall, daß die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft trotz deren Voraussetzungen nicht eintritt, dürfte als zulässig und zweckmäßig zu erachten sein.

als Anerben berufenen Abkömmling desselben fällt. Der Verzicht hat wie die Ausschlagung einer Erbschaft durch öffentlich beglaubigte Erklärung dem zuständigen Nachlaßgericht binnen einer Frist von sechs Wochen bezw. sechs Monaten nach Kenntnis von der Berufung und ihrem Grunde zu erfolgen. Dem verzichtenden Ehegatten steht gegenüber dem Anerben lediglich ein Altenteil zu.

Da das im Höfegesetz statuierte Anerbenrecht nur ein fakultatives ist und es dem Eigentümer gemäß § 20 Abs. 3 unbenommen ist, entgegen den gesetzlichen Vorschriften abändernde Anordnungen hinsichtlich der Vererbung des Hofes letztwillig zu treffen, so läßt das Gesetz solche unbedingte Verfügungsfreiheit auch für den Abschn. 2 des Höfegesetzes zu, dessen § 38 die entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 3 bestimmt, allerdings mit der sich von selbst verstehenden Modifikation, daß die danach zulässigen Verfügungen nur von den Ehegatten gemeinschaftlich getroffen werden können. Die Form derartiger Verfügungen richtet sich nach § 20 Abs. 3, doch soll, wenn die Form seitens eines der Ehegatten gewahrt ist, es genügen, wenn der andere Ehegatte die Verfügung im Falle des § 2231 Ziff. 2 BGB. beispielsweise nicht geschrieben, sondern nur unterschrieben hat.

Schlußbetrachtung.

Wie das hannov. Höfegesetz von 1874 „der Bahnbrecher der neuen Richtung in der Grunderbrechtsgesetzgebung“ [1]) geworden ist und, wie schon in der Einleitung der Arbeit erwähnt, mit seinen Bestimmungen einen unvergleichlichen Erfolg gehabt hat, so ist dasselbe, soweit es sich um die neuen Bestimmungen handelt, auch von der Novelle v. 28. 7. 1909 zu erhoffen. Die richtige Erkenntnis der durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedingten Gefahren für die Wirkung des Höfegesetzes, vor allem aber die auf die gesamten bäuerlichen Verhältnisse sicherlich günstig wirkenden positiven Änderungen grundlegender Natur, so vor allem die weitere Bevorzugung des Anerben, schließlich auch nicht zum mindesten die verständnisvolle Beteiligung der Bevölkerung an der Neuregelung scheinen uns den Erfolg des neuen Höfegesetzes, soweit er erreichbar ist, zu verbürgen. Vielleicht würde dieser Erfolg ein noch größerer sein, wenn man sich dazu entschlossen hätte, die Geltung der Bestimmungen des Höfegesetzes nicht überall wenigstens von der Voraussetzung einer Eintragung in der Höferolle abhängig zu machen, sondern bei Intestaterbfolge in ein Bauerngut ohne weiteres die Vererbung des Bauernhofes nach Anerbenrecht eintreten zu lassen, wenigstens in den Gebietsteilen, wo bislang eine Vererbung nach höferechtlichen

[1]) Hermes, Die Reform des ländlichen Erbrechts, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 61, Verhandlung von 1894 S. 60.

Grundsätzen auch nicht im Wege letztwilliger Verfügungen stattfand. Für diese Gegenden, in denen in jedem Falle, sei es nun, daß Intestaterbfolge eintritt, sei es, daß ein Testament von den Bauern gemacht ist, eine Zersplitterung des Grundbesitzes dennoch eintritt, dürfte eine Regelung in dem angeregten Sinne im Interesse sowohl der ländlichen Bevölkerung wie auch des Staates liegen; zu berücksichtigen ist hierbei, daß bei den hannoverschen Bauern in der Regel allerdings eine Intestaterbfolge nicht vorkommt. Um so mehr dürfte es sich empfehlen, für die wenigen Fälle, in welchen die Nachfolge der Erben in den Hof sich durch Testament nicht vollzieht, ohne weiteres eine gesetzliche Regelung der Vererbung nach höferechtlichen Grundsätzen stattfinden zu lassen. Da dies indessen vorläufig noch nicht Rechtens ist, so muß wenigstens in den Gebietsteilen, wo weder eine Eintragung der Höfe in der Rolle noch eine testamentarische Erbfolge nach höferechtlichen Grundsätzen vorkommt, von den berufenen Organen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin gewirkt werden, daß auch hier die Einrichtungen und Vorschriften des neuen Höfegesetzes zur Anerkennung gelangen, daß aber vor allem, und zwar nicht nur in diesen Gegenden, sondern überall nie eine einmal erfolgte Eintragung zurückgezogen und damit „dem Hofe der Totenschein ausgestellt“ werde.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.